Historische Abhandlung

von

den geistlichen Kommissarien

im Erzstifte Mainz,

besonders

von denen im Eichsfelde,

mit Beilagen

---

von

Johann Wolf,
Kanonikus im Peters-Stifte zu Nörten.

Göttingen,
gedruckt bey H. M. Grape 1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochwürdigsten Herrn,

Herrn

Joseph Kasimir Karl,

Freiherrn von Redwitz,

Dom-Kapitularn zu Mainz,

K. M. geheimen Rath

und

Vikarius generalis im hohen Erzstifte Mainz,

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwürdigster, Hochwohlgeborner Reichsfreiherr, gnädiger Herr Herr,

Der Inhalt der gegenwärtigen Abhandlung scheint es mir zur Pflicht zu machen, dieselbe Eure **Hochw. Gnaden**, welche die erhabene Stelle eines Vikarius generalis in dem hohen Erzstifte Mainz rühmlichst bekleiden, unterthänig zu widmen. Auch flößt mir Ihre Liebe zur Kirchengeschichte das Zutrauen ein, daß **Hochdieselben** der ersten Schrift über die erzbischöflichen Kommissariate, den gewünschten Schutz nicht versagen werden. Aus diesem gedoppelten Beweggrunde nehme ich

mir die Freiheit, Eure Hochw. Gnaden dieses geringe Werk ehrerbietigst zu überreichen, und bitte gehorsamst, es so gnädig anzunehmen, als ergeben und ehrfurchtsvoll ich es darbringe

Eurer Hochwürden Gnaden

meines gnädigen Herrn

Nörten am 27. Febr. 1797.

unterthänig-gehorsamster

Johann Wolf.

Vorrede.

Ueber die geistlichen Kommissarien in dem Erzstifte Mainz hat meines Wissens noch Niemand geschrieben, und eben dieses hat mich bewogen, die gegenwärtige Abhandlung zu schreiben. Den Inhalt derselben machen hauptsächlich zwei Stücke aus: erstens eine genaue Erklärung, worin das Amt der Kommissarien eigentlich bestanden habe, nebst einer Entwickelung der dabei zu betrachtenden Umstände; zweitens ein Verzeichniß aller Kommissarien, die je im Erzstifte angestellt gewesen sind. Bei dem ersten Theile forschte ich nach über die Entstehung, Verschiedenheit, Amts-Distrikte, Verrichtungen, Eigenschaften der Kommissarien, und über die mit ihnen vor und nach dem Concilium zu Trient, vorgegangenen Verände-

rungen. Hier fand ich bald, daß es schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, in allen Archidiakonaten erzbischöfliche Kommissarien gegeben habe, und daß ihr Ansehen weit größer gewesen sei, als man von jener Zeit vermuthen sollte. Dadurch wird auf einmal der allgemeine Wahn gehoben, als wenn die Kommissarien erst an die Stelle der abgeschafften Archidiakonen gesetzt worden wären und zwar nur zu Amöneburg, Aschaffenburg, Fritzlar und Heiligenstadt. Selbst der gelehrte Pertsch, der ein eigenes Werk von den Archidiakonen, Officialen und Vikarien 1743. geschrieben hat, kannte die erzbischöflichen Kommissarien nur aus dem Mainzer Concilium von 1549., worauf er sich S. 413. beruft. Er eignet ihnen daselbst keine andere Gewalt zu, als den Beweis der erhaltenen Ordination von fremden Priestern zu fodern und die Schullehrer zu prüfen. Woher hätte man auch damals die Kommissarien genauer kennen sollen, da vor **Würdtweins** Dioecesis moguntina in

Archi-

Archidiaconatus distincta &c. kein Kommissorium, oder keine Bestimmung ihrer Vollmachten im Drucke erschienen war? Je unbekannter dieselben waren, desto unvollkommener mußten auch die Begriffe sein, die man sich von der Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, von der Gewalt der Archidiakonen und von manchen Disciplinar-Sachen machte. Diese können nicht besser berichtigt werden, als durch Vergleichung der Kommissarien mit den Archidiakonen und ihrer beiderseitigen Vollmachten; womit ich auch einen Versuch gemacht habe.

Von den Kommissarien überhaupt, richtete ich meine Aufmerksamkeit auf die Eichsfeldischen insbesondere, um die jetzige Verfassung des Kommissariats, die seit 1685. angestellten Assessoren und das Verhältniß, worin die Protestanten gegen das Kommissariat dem Westfälischen Frieden zufolge stehen, bekannter zu machen. Mehr konnte ich nach meinen gesammelten Materialien, von dem Amte der Kommissarien nicht schreiben.

An ein Verzeichniß derselben von ihrer Entstehung an, bis auf unsere Zeiten ist von einem Schriftsteller so wenig gedacht worden, als an ihre Amtsverrichtungen, ausser daß der sel. **Würdtwein** i. J. 1782. die Zeitfolge der Kommissarien zu Amöneburg, Aschaffenburg, Fritzlar und Duderstadt gesammelt hat, um, wie er sich ausdruckte, das geistliche Personale im Erzstifte Mainz ganz zu liefern. An den Kommissarius Huth, schrieb er unter andern so: Schlieslich werden Eure Hochw. ersucht, den Seriem Commissariorum Archi-Episcopalium per Eichsfeldiam oberwehnter Massen zu entwerfen und anhero zu übersenden. Der K. Huth hat ihm auch das verlangte Register zugeschickt, so gut er es hat machen können. Von den übrigen Kommissariaten, sind wahrscheinlich auch keine vollständige Verzeichnisse eingeschickt worden. Denn die Kommissariats-Registratur zu Amöneburg reicht nicht über den dreißigjährigen Krieg. Daher hat man nur von selbiger Zeit an,

die dortigen Kommissarien in einer ununterbrochenen Reihe. Diese nebst den vormaligen Stifts-Dechanten, welche durchgehends Kommissarien gewesen sind, hat mir der Herr Kommissarius Weinrich mitgetheilt, für welche Gefälligkeit ich demselben den verbindlichsten Dank abstatte.

Zu Aschaffenburg wollte man auf mein Anfragen, ebenfalls von keinem vorhandenen Verzeichnisse wissen. Das Meinige habe ich aus Guden. Cod. Diplom. T. II. p. 363. & seq., wo die Aschaffenburger Stifts-Prälaten verzeichnet sind, zusammengesetzt, freilich nicht ohne Lücken, die aber wegen Kürze der Zeit nicht alle zu ergänzen waren. Einen mir nach dem Abdruck des §. 16. erst bekannt gewordenen Kommissarius will ich hier nachholen.

Johann Peter Vogelius, anfangs Vikarius zu Aschaffenburg, nachher Pfarrer zu Obernburg, dann zu Groß-Ostheim, endlich Pfarrer zu St. Agatha, Kanonikus und Kommissarius † am 19. August 1695.

Aus

Aus Versehen fehlt S. 64. der Titel des jetzigen Herrn Kommissarius, welcher so lautet: Herr Gottlieb Bögner, erzb. geistlicher Rath, Scholaster des Kollegiat-Stiftes zu St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg und Probst zu St. Peter in Nörten.

Die Fritzlarschen Kommissarien seit 1621. bis jetzt habe ich dem dasigen erzbischöfl. Kommissariats-Assessor und Pfarrer zu Ungedanken, Herrn **Winand Ferare** zu verdanken, der sie dem Hrn. Stadt-Pfarrer und Vikarius Follert, an welchen ich mich deshalb gewandt hatte, am 31. Januar des l. Jahrs mitgetheilt hat. Sie sind aus dem im J. 1753. von dem Scholaster Speckmann herausgegebenen Werke: Series Praepositorum, Decanorum, Scholasticorum & caeterorum capitularium a tempore S. Bonifacii &c. gezogen. Darin findet man aber keinen Kommissarius von 1505–1621. Meine Schuld ist es also nicht, wenn ich auch hier kein ganzes Register liefere. Hin-

Hingegen ist die Zeitfolge der Eichsfeldischen Kommissarien seit 1538. richtig und vollständig, weil ich nicht nur zu der hiesigen Kommissariats-Registratur, sondern auch zu den Urkunden der Stifter in Heiligenstadt und Nörten Zutritt hatte. Von den meisten Kommissarien führe ich mehrere Nachrichten an, theils um so würdige Männer im Andenken zu erhalten, theils um etwas von der Eichsfeldischen Kirchengeschichte einzustreuen, die in besondern Werken noch folgen wird.

Von den zu Mainz, Erfurt, Frankfurt, und in den Archidiakonaten Nörten und Einbeck gewesenen Kommissarien, sind überall die Bücher angezeigt, worin ich sie gefunden habe, daß also über meine Verzeichnisse kein Zweifel entstehen kann.

Was die Beilagen zu dieser Abhandlung betrifft, so habe ich die mit einem Sternchen bezeichneten Urkunden, von den Originalien selbst

selbst abgeschrieben, die übrigen aber von unverdächtigen Kopien abschreiben lassen, in der Absicht, die Geschichte des Kommissariats im Eichsfelde dadurch zu erläutern. Es soll mich freuen, wenn ich wenigstens diesen besondern Zweck erreiche, dafern ich den Hauptzweck der ganzen Schrift nicht nach Wunsche erreicht habe.

Inhalt.

Inhalt.

§. 1.
Erklärung des Wortes: Kommissarius. S. 1.
§. 2.
Erste Spuren von geistlichen Kommissarien. = 2.
§. 3.
Deutlichere Merkmale von Kommissarien. = 7.
§. 4.
Erzb. Heinrich hatte Kommissarien in der ganzen Dioecese. = 9.
§. 5.
Menge und Verschiedenheit der Kommissarien unter dem Erzb. Gerlach. = 11.
§. 6.
Warum Kommissarien angestellt worden. = 14.
§. 7.
Gewalt der Archidiakonen. = 18.
§. 8.
Vollmacht der Kommissarien. = 27.
§. 9.
Einschränkung der Archidiakonen, vor dem sechszehnten Jahrhundert. = 31.
§. 10.
Einschränkung der Archidiakonen im sechszehnten Jahrhundert. = 35.
§. 11.

§. 11.
Abschaffung der Archidiakonen. S. 39.
§. 12.
Erfolgte Veränderung mit den Kommissarien. = 42.
§. 13.
Eigenschaften der Kommissarien. Ihr Gehalt. = 47.
§. 14.
Kommissarien in Mainz. = 49.
§. 15.
Kommissarien in Amöneburg. = 58.
§. 16.
Kommissarien in Aschaffenburg. = 62.
§. 17.
Kommissarien in Erfurt. = 64.
§. 18.
Kommissarien in Frankfurt. = 69.
§. 19.
Kommissarien in den Probsteien Fritzlar und Geismar. = 70.
§. 20.
Erzb. Kommissarien in Fuld. = 72.
§. 21.
Kommissarien in Heiligenstadt. = 74.
§. 22.
Kommissarien in den Probsteien Nörten und Einbeck. = 78.

§. 23.

Einige Stellen, die der Kommissarius im Eichsfelde zu bekleiden pflegt. S. 82.

§. 24.

Jetzige Verfassung des Kommissariats. = 84.

§. 25.

Assessoren bei dem Kommissariate. = 88.

§. 26.

Welche Protestanten unter dem Kommissariate stehen und welche nicht. = 90.

§. 27.

Verhältniß, in welchem die Protestanten im Gerichte Hanstein gegen das Kommissariat stehen. = 93.

§. 28.

Forschung, ob das Gericht Bodenstein die erzbischöfl. Gerichtsbarkeit i. J. 1624. anerkannt habe, oder nicht. = 98.

§. 29.

Alexander Kindervater 1549–1570. = 109.

§. 30.

Heinrich Donhofe 1570–1574. = 111.

§. 31.

Heinrich Bunthe 1574–1600. = 111.

§. 32.

Georg Wend 1600–1603. = 114.

* * §. 33.

Inhalt.

§. 33.
Rudolf von Hidessen 1603–1616. S. 115.

§. 34.
Martin Nagel 1616–1636. = 118.

§. 35.
Christoph Jagemann 1636–1660. = 120.

§. 36.
Andreas Burkard 1660–1664. = 124.

§. 37.
Christoph Weiner 1664–1666. = 125.

§. 38.
Herwig Böning 1666–1722. = 125.

§. 39.
Anton Ernst Schienbein 1676. = 129.

§. 40.
Johann Georg Klinkhard 1722–1736 = 131.

§. 41.
Johann Georg Ohaus 1736–1738. = 132.

§. 42.
Anselm Rost 1738–1743. = 133.

§. 43.
Johann Georg Strimper 1743–1751. = 134.

§. 44.
Franciscus Huth 1751–1781. = 136.

§. 45.
Hr. Philipp Pattberg 1781. = 146.

Anmerkung. Die S. 43. Z. 14. angegebene Zahl 1782. oder 1783. ist so zu berichtigen: 1784. am 23ten Febr. S. 50. Z. 22. lies 1486. für 1468.

§. 1.

§. 1.

Erklärung des Wortes: Kommissarius.

Das Wort: Commissarius findet man zum erstenmal, wie du Cange anmerkt, im J. 1242. in den Statuten der Venetianer Lib. 4. Cap. 17. & seq. An sich bedeutet es einen jeden, der im Namen eines höhern Herrn, von welchem er Vollmacht hat, ein Geschäft verrichtet. So lange das Geschäft dauert, sagt man von einem solchen Bevollmächtigten: er ist Kommissarius, nach vollendetem Geschäfte: er war Kommissarius in jener Sache, ohne ihm diesen Titel schlechterdings beizulegen. Es ist wohl zu glauben, daß die Erzbischöfe von Mainz, wie andere Herren, sich dergleichen Kommissarien zu verschiedenen Verrichtungen, auch sehr frühzeitig werden bedient haben; von solchen ist aber in gegenwärtiger Abhandlung die Rede gar nicht. Hier wird bloß von denjenigen geistlichen Kommissarien gehandelt, die von den Erzbischöfen von Mainz, entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ei-

 gentlich

gentlich dazu bestellt worden sind, daß sie in ihrem Namen gewisse Geschäfte, der gegebenen Vollmacht gemäß, verrichten sollten. Dieses war ein ordentliches Amt; wer es hatte, wurde schlechthin Kommissarius genannt, und wenn sein Dienst, auf was immer für eine Art aufhörte, so wurde selbiger mit einem andern tauglichen Manne wieder besetzt.

§. 2.

Erste Spuren von geistlichen Kommissarien.

Die ersten noch dunkeln Spuren, von geistlichen Kommissarien im Erzstift Mainz, finden wir unter dem Erzbischof Peter. Dieser hat zuerst angefangen, einige geistliche Geschäfte, die sonst die Erzbischöfe selbst verrichteten, andern, besonders Stifts-Prälaten, aufzutragen. Ich sage: zuerst angefangen. Dieses behaupte ich nur in so fern, als mir von Peters Vorgänger, dem Erzbischof Gerard II, noch keine Urkunde vorgekommen ist, woraus ich schliessen könnte, daß auch er schon Kommissarien ernannt habe. Selbst von Peter sind solche Nachrichten selten. Eine, die meines Erachtens einen Beweis führt, ist vom 10 Januar 1315., darin macht er dem Kantor im L. F. Stift zu Mainz den Auftrag, den Pfarrer in Frankfurt dazu anzuhalten, daß die Kirche in

Ursel

Ursel mit einem Seelsorger versehen werde; a) welches Auftrags sich der Kantor auch sogleich entledigte. b) Sowol die Beschaffenheit des Geschäfts, als die Art, womit es vollzogen wurde, kündigt einen Kommissarius an. Der Kantor nennt sich zwar nicht Kommissarius, sondern judex seu executor, dieß thut aber nichts zur Sache: denn die Kommissarien waren zugleich Richter und Vollstrecker des ihnen zugeschickten Befehls. Wenn sie auch sich im Eingange ihrer schriftlichen Vollmacht den Namen Kommissarien beigelegt hatten, so bekräftigten sie doch dieselbe mit ihrem Gerichtssiegel c). Jedoch gestehe ich gerne ein, daß jener Titel: judex seu executor noch unter dem Erzb. **Mathias** häufiger gebraucht worden, als der Titel: Kommissarius. Letzterer wurde erst unter dem Erzb. **Heinrich** gemein, und nachher ganz allein gebräuchlich. Das einzige, was mit einigem Grunde gegen meine Behauptung eingewendet werden könnte, wäre dieses:

a) Würdtwein dioces. Mogunt. in archidiaconatus distincta — T. II. p. 46.

b) Cantor Ecclesie Sancte Marie ad gradus Magunt. *judex seu executor* in hac parte a reverendo in Christo patre & Domino Dno P. Sancte Maguntine Sedis Archiepiscopo specialiter deputatus discretis viris plebano in Frankinfurt &c. ibid. p. 47.

c) Würdtwein l. c. T. III. p. 184.

dieses: es folge aus einem oder andern Auftrage noch nicht, daß derjenige Priester, welchem er geschehen, ein erzbischöfl. Kommissarius zu nennen sei; vielleicht habe Peter das nächste mal einen andern zu einem ähnlichen Geschäfte bestellt, ohne daß ein eigentliches Kommissariat errichtet gewesen sei. Ich leugne nicht, daß diese Einwendung nicht so leicht zu entkräften sei, weil es an Kommissorien fehlt, die ein Bestimmtes Amt anzeigen; unterdessen ist es nach andern Nachrichten höchst wahrscheinlich, daß schon Peter Geistliche gehabt habe, die nicht für einmal, sondern für allemal bestellt waren, seine Geschäfte zu besorgen. Für solche halte ich den Dechant Hildebrand *) im Stephans-Stift und den Magister Bertold **), an welche der Ritter, Ludwig von Blankenhain die Schlösser Mühlberg und Tondorf 1315 abtrat, um sie dem Provisor Hugo zu Erfurt und dem dasigen Schultheißen zu übergeben. Die Nachricht hierüber, die für mich von Wichtigkeit ist, muß ich aus Gudenus ganz hieher setzen: Joannes Episcopus lavacensis ex ditione Rhenana transiens in Thuringiam, litteris crastino Gertrudis an. 1315. Erfordiae datis, una cum Hertwico Decano

*) Von Mühlhausen. Joann. Rer. Mogunt. T. II. p. 555.
**) Von Winzingerode.

Decano S. Mariae, & Magistris consulum recognoscit, Hildebrandum, Decanum S. Stephani Mogunt. & M. Bertoldum, R^mi^ D. Petri Archiepiscopi per *Thuringiam, Saxoniam & Hassiam, in Spiritualibus ac temporalibus vicarios generales*, castra Mühlberg & Tondorf, a strenuo Milite Ludovico de Blanckenhain Ecclesiae Moguntinae resignata, Hugoni provisori ac Rudolfo sculteto gubernanda & custodienda commisisse d). Daß der Ausdruck: vicarii generales damals nicht in dem Sinne genommen wurde, wie selbiger itzt genommen wird, versteht sich von selbst. Denn Einen und nicht mehrere General-Vikarien hatte der Erzbischof von Mainz, und zwar für das ganze Erzstift, da jene nur über Thüringen, Hessen und einen kleinen Theil von Niedersachsen gesetzt waren. Zu dem wußte man 1315 noch von keinem General-Vikarius *). Das Beiwort generales setzt zum Voraus,

d) Guden. Cod. diplom. T. IV. p. 806.

*) Gudenus führt zwar T. II. p. 422. den Bischof Sigfried von Kur i. J. 1301. als den ersten General-Vikarius an; ich kann ihn aber nicht dafür annehmen, aus folgenden Gründen: 1. weil die Formel vices gerens &c. worauf sich Gudenus gründet, auch von andern Bischöfen gebraucht wurde, wann sie im Namen des Erzbischofs irgend ein Geschäft verrichteten. Selbst Sigfried sagt

Voraus, daß beide zu mehrerern Geschäften gebraucht worden sind. So hat Bertold 1318. auf erzbischöfl. Befehl, mit dem Mainzer Dom-Kapitularen, Heinrich v. Rodenstein, gegen Friderich von Carben, Kanonikus zu St. Bartholomäus in Frankfurt, der einer Mordthat war beschuldigt worden, eine Untersuchung anstellen müssen e). In demselben Jahre bekam er den Auftrag, dem Herzog Albrecht von Braunschweig, und dessen Sohne Otto das Schloß Schönenberg abzukaufen f). Hildebrand und Bertold waren also nichts anders, als General-Kommissarien in Thüringen, Hessen und Niedersachsen, dergleichen wir bald mehrere antreffen werden, ob sie gleich jenen Titel nicht führten. Daß sie zugleich Vollmach-

sagt in einer noch ungedruckten Urkunde von 1316.: gerendo vices reverendi Patris ac Dni. Dni. P. Archiep. Mog., nachdem er zu Heiligenstadt einen Altar zu Ehren des h. Stephan eingeweihet hatte. 2. Weil der Bischof von Kur sich von seiner Diöcese nicht entfernen durfte, um zu Mainz Vorsteher des geistlichen Gerichts zu sein; 3. weil Sigfrid nie in einer Urkunde, die nach 1301. von dem geistlichen Gericht ausgefertigt worden, als General-Vikarius erscheint, und 4. weil es unwahrscheinlich ist, daß dessen Stelle von 1301 bis 1391 unbesetzt geblieben sei, welches doch Gudenus behauptet.

e) Joann. T. II. p. 497.

f) ibid.

Vollmachten für Staatsgeschäfte hatten, steht uns gar nicht im Wege; weil die meisten Provisores in Erfurt auch erzbischöfl. Kommissarien waren, folglich geistliche und weltliche Stellen zugleich bekleideten.

§. 3.

Deutlichere Merkmale von Kommissarien.

Deutlicher und häufiger sind die Merkmale von geistlichen Kommissarien unter den Erzbischöfen **Matthias** und **Balduin**. Ersterer bestellte 1322 am 28. März den Kustos zu Aschaffenburg und den dasigen Kanonikus **Heilmann**, das sogenannte subsidium majus *) von der Geistlichkeit in der Probstei Aschaffenburg einzusammeln g). Ein Geschäft, das eigentlich den Kommissarien zukam h). Auch gab 1325 am 4ten März **Matthias** zwei Geistlichen Vollmacht, einen zwischen dem Andreas-Stift zu Kölln und dem Stift zu u. L. F. in Mainz (ad gradus) zu treffenden Güter-Tausch zu gestatten, wenn er zum Nutzen des letztern Stiftes gereichte. Die Bevollmächtigten nennen sich im Eingange **Kommissarien:**

*) Beitrag an Geld, den Erzbischof in Nothfällen zu unterstützen.

g) Schunks Beiträge zur Mainz. Geschichte III Th. S. 268.

h) Würdtw. dioeces. Mog. in Archidiaconat. &c. T. III. p. 419.

rien: in nomine domini amen. Universis presentes literas visuris & audituris Decanus S. Marie in campis extra muros & Scholasticus S. Petri Mogunt. Ecclesiarum *Commissarii* a Reverendo in Christo Domino Mathia Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopo ad infra scripta deputati i). Im folgenden Jahre ließ er am 18ten Novemb. durch den Kantor **Reinard** im Bartholomäus-Stifte als seinen dazu ernannten Kommissarius, die Kapelle in **Neuenhain**, von der Mutter-Kirche in Sulzbach trennen und zu einer eigenen Pfarrei errichten k).

Bei dem Erzbischof **Balduin** von Trier, der seit 1328. bis 1337. Verweser des Erzstifts Mainz war, legte am 19ten Octob. 1336. **M. Bodo von Geismar** (Hofgeismar in Hessen) Rechnung ab von aller Einnahme, die er seit 1334. von den Opfern zu Godesbüren und von den sämmtlichen Gefällen in dem Bezirk der Probstei Geismar gehabt hatte, wie auch von allen Auslagen, die er im Namen des Erzbischofs hatte machen müssen l). Solche Rechnungen führte damals kein anderer als erzbischöfliche Kommissarien. Ebenderselbe Erzbischof ernannte

am

i) Würdtw. dioec. Mog. in Archidiaconat. T. I. p. 177.

k) Würdtw. T. II. p. 59.

l) Ibid. T. III. p. 582.

am 13. Mai 1336. den Dechant zu Bingen und den Kantor im Bartholomäus-Stift zu Frankfurt als Kommissarien, um die auf Johann Unterschopf gefallene Wahl zum Probst im Viktorstift zu untersuchen m).

§. 4.

Erzb. Heinrich hatte Kommissarien in der ganzen Diöcese.

Kaum hatte Heinrich III. die Regierung im April 1337. angetreten, so machte er Lupold von Bebenburg, Probst im Severus-Stifte zu Erfurt und Konrad von Spiegelberg zu General-Kommissarien in Thüringen und Hessen, wenn sie nicht etwa schon unter Balduin angestellt waren. Beide waren Männer von seltenen Fähigkeiten: Lupold hatte zu Bononien unter Johann Andreä, die geistlichen Rechte studirt und von da den Doktor-Huth mitgebracht; nebst der Probstei zu Erfurt besaß er Präbenden zu Mainz, Bamberg und Wirzburg, ward 1352. Bischof zu Bamberg und von dem Pabst Innocenz VI. zu Avignon geweihet. Er war einer der berühmtesten Rechtsgelehrten zu seiner Zeit und hat einige gelehrte Werke hinterlassen n). Konraden brauchte der Erzbischof

m) Joann. rer. Mog. T. II. p. 619.

n) Schunks Beiträge zur Mainz. G. II Th. S. 140. S. auch Harzheim de conc. germ. T. IV. p. 620.

bischof Heinrich als seinen geheimen Secretarius o); das Moritz-Stift erwählte ihn 1344. zum Probst p) und nachher gelangte er zur Domprobstei in Trier q). Die erste Kommission gedachter Herren, wovon wir Nachricht haben, bestand darin, daß sie die Stiftung einer geistlichen Pfründe in der St. Margarethen-Kirche zu Gotha im Namen des Erzb. Heinrichs III. bestätigten r). Zufolge eines andern Auftrags, befahlen beide Kommissarien den sämmtlichen Pfarrern in Thüringen und Hessen, die Minoriten in ihren Privilegien nicht zu stören s), welche man unter dem Erzb. Balduin, weil sie nicht auf dessen Partei waren, hin und wieder gedruckt hatte. Im J. 1344. kommen zwei andere Kommissarien vor, nämlich der Dechant Heinrich und der Scholaster Hartung in dem Marienstifte zu Erfurt, welche im Namen des Erzbischofs die Verlegung des Stifts von Ordorf nach Gotha untersuchen, und nach ihren Gutachten bestätigen sollten t).

Nicht nur in Erfurt für Thüringen und Hessen, sondern auch in Frankfurt und Mainz hatte

o) Joann. l. c. p. 280.
p) Guden. T. III. p. 919.
q) Gud. T. II. p. 380.
r) Sagittar. histor. Goth. p. 220.
s) Schunks Beiträge III Th. S. 351.
t) Falkenstein Thüring. Chron. II. Buch. S. 1145.

hatte Heinrich Kommissarien angestellt. Dort waren es 1342. der Dechant und Kantor im Bartholomäusstift, welche dem Pfarrer in **Rodenheim**, einem zum Archidiakonate der Kirche zu u. L. Fr. in Mainz gehörigen Dorfe, seinen gebührenden Unterhalt (congruam) bestimmen mußten u). Hier bekam der Scholaster **Wiker** im Stephans-Stifte, einen ähnlichen Auftrag, da die Pfarrei **Dexheim** dem Johannes-Stifte i. J. 1342. einverleibt werden sollte v).

§. 5.

Menge und Verschiedenheit der Kommissarien unter dem Erzb. Gerlach.

Mehr Licht über die bisher noch dunkle Materie gibt eine Urkunde des Erzb. **Gerlachs** von 1357., worin die Kommissarien für die Probsteien **Nörten** und **Eimbeck** sammt ihrer Vollmacht deutlich dargestellt werden w). Um selbige Zeit gab es schon so viele und verschiedene

u) In nomine domini amen. Reynhardus decanus & Wykerus Cantor ecclesie S. Bartholomei Frankinford. *Commissarii ad infra scripta* a reverendo in Christo Patre & domino Dno Heinrico Sancte Mogunt. Sedis Archiep. &c. in solidum deputati &c. Würdtw. dioeces. Mog. &c. T. III. p. 109.

v) Würdtw. dioeces Mogunt. T. I. p. 397.

w) Beilage N. II.

dene Kommissarien, daß die Geistlichkeit in beiden Probsteien sich über die Menge und Verschiedenheit derselben, weil sie ihr zur Last fielen, bei dem Erzbischof beschwerte. Gerlach erhörte ihre Bitte, schränkte die Zahl der General-Kommissarien auf zwei ein, auf Rüdiger von dem Hayn, Provisor zu Erfurt und auf Magister Dietrich Rufi, damaligen Pfarrer zu St. Alban in Göttingen, und auf Einen besondern, den Scholaster im Johannes-Stift zu Mainz *). Zugleich gestattete er, daß wenn einer von jenen Kommissarien abginge, die Klerisei selbst einen beim Erzbischof in den Vorschlag bringen dürfte; dagegen müßte alles dasjenige, was er, der Erzb. selbst, oder seine besondern Kommissarien verordnen würden, unverbrüchlich gehalten werden. Hier haben wir mit deutlichen Worten allgemeine und besondere Kommissarien; beide haben bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fortgedauert. Worin der Unterschied zwischen denselben eigentlich bestanden habe, ist schwer zu bestimmen. Mir ist noch kein Kommissorium für einen besondern Kommissarius in die Hände gekommen, woraus dessen Gewalt und Verrichtung zu ersehen wäre. Folgt man der Bedeutung

des

*) Joannes ad Stellam S. Joannis Scholasticus & judex sancte Moguntine Sedis 1353 & 1355. Gud. T. III. p. 844.

des Worts, so scheint es, daß derselbe nur für einzelne Fälle, Aufträge von den Erzbischöfen bekommen habe, da hingegen die allgemeinen Kommissarien Vieles, Kraft ihres Amtes, ohne einen ausdrücklichen Befehl thun konnten. Doch hüte man sich, aus der Formel: Commissarius specialiter deputatus auf einen besondern Kommissarius zu schließen, denn auch die allgemeinen bedienten sich gewöhnlich solcher Formel, wenn sie eine Urkunde ausfertigten x). Die Allgemeinen waren den Sonderbaren nicht untergeordnet, noch die Sonderbaren den Allgemeinen; jeder stand unmittelbar unter dem Erzbischofe. Diesem blieb es immer frei, seine Gewalt entweder in eigener Person auszuüben, oder selbige durch einen Kommissarius ausüben zu lassen. Uebrigens ist aus obiger Verfügung des Erzb. Gerlach zu schließen, daß schon damals in allen Probsteien des ganzen Erzstifts Kommissarien angestellt waren. Von mehreren hat man auch klare Beweise. So befahl Gerlach am 12ten Oktober 1355. dem Probst zu Dorla Johann Ortonis, die Verlassenschaft der ohne Testament gestorbenen Geistlichen in den Probsteien Dorla, St. Marien, Severus in Erfurt und Jechsburg zu sich zu nehmen und in des Erzbischofs Nutzen zu wenden y). An demselben

Tage

x) Beilagen N. IV.

y) Wenks Urdb. II B. p. 508.

Tage ward Ottonis bevollmächtigt; diejenigen Priester zu strafen, welche Messe gelesen hätten an Altären, die von dem Erzbischofe noch nicht bestätigt waren, und ihnen zu verbieten es ferner zu thun z). In den Probsteien Fritzlar, Geismar, Heiligenstadt und Nörten hatte Dietrich von Hardenberg, Probst zu Nörten, die Stelle eines Kommissarius vertreten, denn er legte 1370. von allen seinen gehabten Kommissionen, bei des Erzbischofs Bruder, Johann Grafen von Nassau Rechnung ab, und Gerlach bezeugte, daß seine Rechnung richtig sei, und daß die Gelder an diejenigen ausgezahlt worden wären, welche Anweisungen an ihn gehabt hätten a).

§. 6.

Warum Kommissarien angestellt worden.

Nachdem die Zeit der Entstehung und die Verschiedenheit der geistlichen Kommissarien klar bewiesen worden, so entstehen nun zwei wichtige Fragen: warum sind sie angestellt worden? was für Vollmachten haben sie gehabt? Die Beantwortung der ersten Frage muß mehr aus den Umständen der Zeit errathen werden, als daß man sie irgendwo angegeben fände. Man weis aus der Geschichte des 12ten und 13ten Jahrhunderts, daß die Archidiakonen die gehörige Subordination allzusehr vergessen, ihre Gerichtsbarkeit immer

z) Ebendas. p. 509.
a) Beilage N. III.

immer weiter ausgedehnt, und trotzig auf ihr großes Ansehen, sich den Bischöfen selbst widersetzt haben. Dies bewog letztere, Vikarien und Officiale zu bestellen, um alle Schritte der Archidiakonen zu beobachten und sie in die alten Schranken ihrer Gewalt zurückzuführen; wie dieses van **Espen** b) **Pertsch** c) und **Wenk** bemerken d). Die beiden ersten reden zwar

b) Porro Episcopi, inquit, Sec. XII. scil. & XIII. videntes Archidiaconos sibi ordinariam & quasi independentem ab Episcoporum delegatione jurisdictionem assumsisse, maluerunt causas ad suum forum spectantes aliis quibusdam presbyteris committere & delegare, qui non propria nec ordinaria, sed aliena & delegata auctoritate jurisdictioni praeessent, & quorum auctoritas tota ab Episcoporum quasi nutu & arbitrio dependeret, quos alibi vicarios, tanquam vices Episcoporum supplentes, alibi officiales, ab officio, quod vice Episcoporum obibant, vocarunt. van Espen in jur. Eccl. p. 801. §. 1. 9. 21.

c) S. 162. 260. 301. u. f.

d) Es ist bekannt, wie verhaßt das Ansehen der Archidiakonen endlich den Bischöfen wurde, nachdem jene ihr Amt nicht mehr als Bevollmächtigte der Bischöfe, sondern aus eigner Gewalt auszuüben anfingen, und sich bei diesem angemaßten Recht zu behaupten wußten. Sie suchten sie auf alle Art herabzusetzen, oder wenn sie konnten, ihr Amt wieder unmittelbar an sich zu ziehen und durch

zwar nur von Vikarien und Officialen nicht aber von Kommissarien. Dies thut nichts zur Sache, denn unsere Kommissarien hatten eben das zu thun, was anderswo die Vikarien oder Officiale thaten. In Mainz ist nur Einer von den geistlichen Richtern Official genannt worden, allen übrigen ausserhalb der Residenz hat die Gewohnheit den Namen, Kommissarien beigelegt.

Zweitens mag die Häufung der täglich zunehmenden Arbeiten die Erzbischöfe auf die Entschließung gebracht haben, einen Theil derselben auf neue Amtsgehilfe zu legen. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nahm die Zahl der Klöster, Pfarreien, Vikarien, und dergleichen Stiftungen ungemein zu; die Bestätigung derselben, die Vertauschungen, Resignationen ꝛc. und die Aufsicht über eine so große Menge von Geistlichen machte den Erzbischöfen so viel zu schaffen, daß es ihnen unmöglich war, ohne Beihilfe geschickter Männer alles zu besorgen. Nichts zu sagen von der öftern Abwesenheit der Erzbischöfe, da sie wichtige Reichsgeschäfte ausserhalb ihrer Diöcese riefen. Die vielen Geschäfte führen die Erzbischöfe selbst, als Ursache an, warum sie Kommissarien setzen müßten. Z. B. da der Erzb. Dietrich 1444. den Kanonikus Kreich-

durch willkührliche Kommissarien verwalten zu lassen. Wenk II. Band S. 383. nota 5.

Kreichhain zum Kommissarius in Fritzlar ernannte, fing er dessen Kommissorium so an: Cum propter multiplicia nobis & ecclesie nostre incumbentia onera subditorum nostrorum curis & aliis infra scriptis per nos commode intendere nequeamus, de tua circumspectione fiduciam gerentes specialem &c. e). Nicht anders lautete der Eingang eines Kommissoriums von dem Erzb. Adolf 1464. f).

Drittens schien es die gute Ordnung zu fodern, in allen Probsteien eigene Kommissarien zu halten. Denn in einer jeden hatte der Erzbischof ansehnliche und mannigfaltige Einkünfte zu heben, die man fructus biennales, subsidia, procurationes, cathedraticum, synodale, fertones &c. nannte. Selbige mehrten sich in der Maße, in welcher die geistlichen Stiftungen zunahmen, und konnten nicht richtiger gehoben werden, als nach Registern von allen geistlichen Pfründen einer jeden Probstei. Wer solche Register machen, so oft es nöthig war, ändern, und die Gelder darnach sammeln wollte, mußte genaue Kenntniß davon haben, auch Vollmacht die Saumseligen und Widerspenstigen zur Bezahlung zu zwingen; welches alles die Kommissarien am besten leisten konnten.

§. 7.

e) Würdtw. Dioeces. mogunt. T. III. p. 418.
f) Ebendas. p. 416.

§. 7.

Gewalt der Archidiakonen.

Die zweite Frage ist, was für Vollmachten die Kommissarien gehabt haben. Ehe wir selbige beantworten, müssen wir zuvor wissen, wie weit sich die Gewalt der Archidiakonen erstreckt habe, um eine Vergleichung zwischen dieser und jener anzustellen, und dann eine Gränz-Linie zwischen den Vollmachten beider Theile zu ziehen. Von den Archidiakonen und Officialen überhaupt hat Pertsch ein ganzes Buch geschrieben, und Kreß hat ein eigenes Werk von dem Archidiakonal-Wesen im Hochstift Osnabrück geschrieben; ich will aber den geneigten Leser nicht auf ihre Schriften hinweisen, weil das Ansehen der Archidiakonen nicht in allen Diöcesen, vielweniger in allen Ländern gleich war. Wie groß dasselbe in dem Erzstift Mainz gewesen sei, wird am richtigsten aus den Mainzer Concilien, Verordnungen der Erzbischöfe und aus den Erklärungen der Archidiakonen selbst erkannt. Von dem Nörtenschen Archidiakon, Kuno v. Falkenstein ist noch ein schätzbares Dokument vorhanden, worin er 1335. das Official-Gericht zu Nörten reformirt g).

Die dortige Geistlichkeit hatte sich bei ihm über allerlei Neuerungen, die seine nächsten Vor-

g) Beilage N. 1.

Vorgänger ihr zur Last eingeführt hatten, beschwert; dieses veranlaßte ihn, seinem Official eine gewisse Vorschrift zu geben, die ich in 6 Punkte zusammenziehen will.

1) Erklärt Kuno, sein Official habe die ordentliche, gewöhnliche Gerichtsbarkeit (ordinariam) von Rechts und Gewohnheit wegen. Nur bei seinem Gerichte konnten belangt werden: a. alle und jede geistliche Personen aus der Nörtenschen Probstei, die Klage mochte etwas Geistliches oder weltliches betreffen; b. auch die weltlichen Personen mußten davor erscheinen, wenn die Sache ganz geistlich war, oder wenn sie unter geistliche Sachen gerechnet wurde z. B. geistliche Pfründen, das Sakrament der Ehe, Ketzerei, Meineid, Wucher, Simonie, Gotteslästerung, Zehnten. c. Es wurden auch ganz weltliche Händel, als Schuldsachen dort entschieden, wenn der Gläubiger ein Geistlicher war h), und seine Schuldner oder Censi-

h) Welk man de sek vor eynen Papen hilt und en Pape is de mach umme syne schult de me ome sulven schuldich is use Borgere und use Medeborgere laden vor geistlik Gherichte. is aver de schult syner elderen eder anders jemandes, deren mach he unsere Borgere eder unser Medewoner vor neyn geistlik Gerichte umme laden ꝛc. Götting. Statuten. Pufendorf T. III. Observat. jur. univ. in append. p. 193. 194.

Censiten vor das geistliche Gericht lud *). d. War es jedermann erlaubt, sich an das geistliche Gericht zu wenden, wenn er beim weltlichen kein Recht hatte erlangen können i); doch mußte dieser Fall dem Rathe nach den Statuten einiger Städte zuvor angezeigt werden k). Von dem

*) Item ipse praepositus vel officialis debent & tenentur nobis, Cameris nostris ac vicariis sine contradictione gratis dare citationem, monitionem & singulos processus contra ecclesie nostre censuales &c. Ex statutis ecclesiæ colleg. heiligenstad.

i) Herzog Ernst von Braunschweig verordnete 1356. daß die Geistlichkeit ihre weltliche Rechtshändel vor seine weltliche Richter bringen sollte, und wenn ihnen keine Gerechtigkeit von diesen wiederführe, alsdenn könnten sie sich an das geistliche Gericht wenden. Kopp v. geistl. und civil-Gerichten S. 162.

k) Wilch Borger addir Borgersche den andirn ledit an geistlichem Gerichte ume weltliche Sache, die sal der Stadt zehen Schillinge geben, ezen were dan, daz he den erst vorklaget, unde erwunnen hätte an weltlichem Gerichte, unde syn nicht gepfenden kunte, addir he solche Kuntschaft hette, damede er nicht habend were an weltlichem Gerichte, so megte er ön leden an geistlichem Gerichte, unde do sin Recht erfodirn, also daz he ez doch erst zu wiszende thete einem Rate, der dez Jars sezt. Heiligenstädter Statuten. Art. 52.

dem Spruche des Officials ging die Appellation an die erzbischöflichen Richter nach Mainz (ad Judices Sedis Moguntinae) l), oder nach Erfurt, seitdem daselbst (1464) allgemeine Richter für die Probsteien, Dorla, Jechburg, Heiligenstadt, Nörten und Eimbeck, und für ganz Thüringen angestellt waren m).

2) Alle Pfarrer und Beneficiaten mußten dem Official von den Patronen präsentirt werden. Er hatte das Recht ihre Fähigkeit zu prüfen, ihren bisherigen Lebenswandel zu untersuchen und sie einzuführen n), wenn er zuvor durch einen öffentlichen Anschlag in den benachbarten Pfarreien, die Ernennung des Kandidaten hatte kund machen lassen, und wenn weder in Ansehung des Patronat-Rechts, noch des Präsentirten ein Widerspruch geschah o). Widrigenfalls mußte zuvor hierüber eine Untersuchung angestellt werden. War ein Geistlicher ohne den Archidiakon von dem Patron eingedrungen worden, so wurde er ohne weitern Anstand

l) Scheid Cod. diplom. p. 876.

m) Joan. Rer. Mogunt. T. I. p. 779.

n) Praeterea cum loci Archidiaconus de consuetudine approbata in dioecesi Moguntinensi habeat cognoscere de investituris, quae ab ipso Archidiacono primitus est petenda &c. sagt der Nörtensche Probst Lupold. Scheid Codex dipl. p. 880.

o) Beilage N. VIII.

Anstand abgesetzt p). Die Pfarrer durften selbst Gehilfen in der Seelsorge annehmen, wenn es nur bekannte und nach dem Urtheil des Officials fähige Priester waren. Mit andern Geistlichen, die zwar ihren Aufenthalt innerhalb des Archidiakonats aber keine Pfründe haben, soll es nach dem gemeinen Rechte gehalten werden. Dieß wird so zu verstehen sein, daß sie der Official mit keiner ungewöhnlichen Abgabe beschweren solle. Für die strafbaren Priester wurde erst eine geistliche, hernach eine größere Strafe bestimmt, wenn sie sich nicht besserten.

3) Dem Official war nicht erlaubt, wegen Geldsachen gegen eine geistliche Gemeinde ein Interdict *) ergehen zu lassen, sondern mußte den gemeinen Rechtsgang beobachten. Dergleichen Interdicte hatte schon der Erzb. Matthias 1325. verboten q). Doch hatte der Archidiakon Vollmacht, aus billigen Ursachen zu excommuniciren; wie denn der Nörtensche Probst Lupold 1283. den Pfarrer Frankenberg in den Bann that r). Auch blieb ihm

p) Conc. Mogunt. anno 1310.

*) Ist eine Kirchenstrafe, wodurch der öffentliche Gottesdienst, die Ausspendung einiger heil. Sakramente verboten wird.

q) Gud. T. III. p. 228.

r) Nos Luppoldus Dei gracia Prepositus Northunensis excommunicamus Conradum Sacer-

ihm unbenommen, einzelne Geistliche zu suspendiren *), mit welcher Strafe der Probst zu u. L. Frau bei Mainz (in campis) mehrere Pfarrer und Beneficiaten 1424. am 6ten Jun. bedrohte, wenn sie nicht binnen sechs Tagen die Strafe wegen ihrer Abwesenheit und die Kapitels-Gebühren (jura capituli, bezahlten s).

4) Wurden die Gerichtsgebühren festgesetzt, nämlich 2 Pfennige für eine Citation, 4 Pfennige für einen Receß und für eine jede andere Schrift nach altem Herkommen **).

5)

Sacerdotem dictum de Frankenberg in hiis scriptis, si fructus Capelle in Dederode venerabili Preposito de Orto ablatos non restituat infra octo dies. Lata est hec sententia anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo tercio, duodecimo Kalendas Septembris. Scheid. cod. diplom. p. 883.

*) Ist eine Kirchenstrafe, wodurch dem Geistlichen eine Gewalt oder ein Recht auf eine gewisse Zeit genommen wird.

s) Würdtw. Dioec. Mogunt. in Archidiac. dist. T. I. p. 312.

**) Wer alle Arten von schriftlichen Aufsätzen, die beim Officialgericht ausgefertigt wurden, und die Taxe davon zu wissen verlangt, der lese nur: Ordinatio judicialis praepositurae Fritzlar. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 400. Ich hebe einige aus . . . item von Bevestung des Kriegs, item von einer Urtel zu Ehesachen. von ein Komber oder Verbotsbrief.

5) Erlaubte der Probst, daß das dritte Kapitel, welches im Winter pflegte gehalten zu werden, da zuweilen der angeschwollenen Bäche und rauher Witterung halber die Wege allzu beschwerlich waren, auf eine gelegnere Zeit nach dem eignen Gutbefinden der Geistlichen verleget würde. Mit den Kapiteln hatte es diese Bewandniß. Der Official hielt jährlich viermal Kapitel, dabei mußten alle Geistliche des Archidiakonats erscheinen. Darin machte er ihnen die ergangenen erzbischöfl. Verordnungen bekannt t), theilte sie in Abschrift mit und brachte sie in Ausübung. Zugleich bekamen die nachlässigen und widerspenstigen Priester ihre Strafe u).

6) Er-

item von eynem Brive Almusen zu bitten von Huse zu Huse. item von einer Monition, die gegen Senger, ronber oder Betrüber der Pfaffheit oder geistlicher Personen ergangen ꝛc.

t) Statuta provincialia in Synodis omni anno legantur. Conc. Mogunt. sub Petro 1310. Harzheim T. IV. p. 176. Matthias Arch. 1322. VI. Kal. Sept. notificat omnibus praepositis Archidiaconis suae Ecclesiae literas patentes Joan. PP. contra errores Jo. de polliaco doctoris parisiensis ad se directas, publicandas in congregationibus synodalibus. Harzheim l. c. p. 655.

u) Archidiaconis & eorum officialibus sub eadem poena (Excommunicationis) firmiter

6) Erneuerte Kuno das von seinem Vorgänger, Johann von Konstanz, der hiesigen Geistlichkeit ertheilte und von dem Erzbischof Balduin bestätigte Privilegium, vermöge dessen die gewöhnlichen Sterbegefälle (Exuviae) abgeschaft worden waren. Sie bestanden nach einigen alten Urkunden in den besten Kleidern, in dem besten Pferde, Buche, Chorrocke rc. v).

Die hier angeführte Vorschrift für den Nörtenschen Official ist nicht vollständig, indem Kuno noch verschiedene Artikel, die nicht auf uns gekommen sind, in reifere Erwägung ziehen wollte w); hingegen sind aus anderen

ter injungentes, ut in singulis synodis sive capitulis, quibus solent clerici convenire, de hujusmodi Vitio, (eorum, qui pro administratione sacramentorum & sepultura munera, vel pretium extorquent), inquisitionem faciant specialem, & quos in eodem per probationes legitimas invenerint laborare, si vicarii fuerint, ipsos sine omni spe restitutionis a suis archidiaconatibus amovere, pastores vero ab officiis & beneficiis tamdiu suspendere non omittant, donec super hujusmodi simoniaca pravitate cum ipsis fuerit per suos Episcopos dispensatum. Ex conc. Aschaff. provinc. 1292. N. III. Harzheim T. IV. p. 8.

v) Gerke in der Stiftshistorie v. Brandenburg. S. 628. Althaus voc. Sendrecht.

w) . . . ceteris petitionum coram nobis propo-

deren Probsteien noch zwei Kommissorien vorhanden, worin alles das enthalten wird, worauf die Archidiakonen jemals Anspruch gemacht haben. Eins ist vom 1ten September 1522. für den Official zu Aschaffenburg x), das andere ist vom 9ten März 1531. für den Official zu Frankfurt y). Beide sind so gleichlautend, als wenn das zweite von dem ersten abgeschrieben wäre, und belehren uns, daß die Archidiakonen ihre alten Anmassungen immer fortsetzten, ob sie gleich seit langer Zeit selbige nicht mehr ausüben durften.

Was in den berüchtigten Senden erforscht und gestraft worden, hierüber geben alte vor dem Jahr 1370. zu Frankfurt geschriebene Register sichere Auskunft. Diesen zu folge wurden in der dortigen Probstei gerügt: Zauberei, Ehebrüche, Hurerei, Wucher, Verfälschung des Maßes, Gewichts, der Münze, und schriftlicher Zeugnisse, Unterlassung der Beicht und Communion zur vorgeschriebenen Zeit, Hochzeit halten in verbotenen Zeiten, oder ohne Erlaubnis des Pfarrers, Entheiligung der Kirchen oder Kirchhöfe, Kaufen oder Verpfän-

propositis articulis penes nos gratia amplioris deliberationis nihilominus reservatis.

x) Würdtwein. Dioec. Mog. T. I. p. 523.

y) Ibid. Tom. II. p. 477.

pfänden solcher Dinge, die Kirchen und Klöstern waren geraubt worden, Verharren über ein Jahr in der Excommunication ꝛc. z).

§. 8.

Vollmacht der Kommissarien.

Die den Kommissarien eigenen Verrichtungen können wir nicht richtiger angeben, als wenn wir sie aus dem Munde der Erzbischöfe selbst hören, ihre sogenannten Kommissorien und die wirkliche Ausübung ihrer Gewalt betrachten. Der Erzbischof Gerlach sagt, er habe den für die Probsteien **Nörten und Eimbeck** ernannten beiden Kommissarien, Rüdiger von Hain und Dietrich Rusi die Vollmacht ertheilt, die Verbrechen und Fehler der Klerisei und des Volks zu erforschen und zu strafen a). Unter **Verbrechen des Volks** werden diejenigen verstanden, welche man in den Senden rügte; zu den **Verbrechen der** Geistlichen gehörten Simonie, Unzucht, Abwesenheit von der Kirche, Unterlassung des Dienstes, wozu der Beneficiat verbunden war ꝛc. Schon hier wird bemerklich, wie Gerlach die Archidiakonen eingeschränkt habe, denen sonst oblag dergleichen Vergehungen zu strafen, es sei nun daß sie ihre Schuldigkeit nicht thaten,

z) Ibid. p. 476.
a) Beilagen N. II.

ten, oder daß die Senden nicht mehr ordentlich gehalten wurden.

Zweitens war den gedachten Kommissarien anbefohlen, auf die sogenannten annos gratiae *) und auf alle erledigten Beneficien wol Acht zu haben. Denn die Erzb. von Mainz hatten das Recht, die Einkünfte von allen Pfründen nicht nur in den Stiften, sondern auch von den Pfarreien zwei Jahre hindurch, nach dem Tode des vorigen Besitzers zu ziehen **); welches Privile-

*) Anni gratiae waren eigentlich die Zeit, von welcher dem Erzbischofe die Annaten gebührten.

**) Unter dem Erzb. Gerlach waren die Annaten auf die Hälfte von den Einkünften der Präbende gesetzt, wie folgende Stelle ausweiset . . . licet autem in dando, vel recipiendo taxam praebendarum vacantium ad nos optio, vel electio primo de jure pertinere posset, tamen ne circa praemissa aliquod obstaculum ingeratur, statuimus, quod sine omni optione, vel Electione taxus medietas praebendae, quae vacaverit, existens in corpore una cum praesentiis ad promotum perveniat, reliqua vero medietas nobis pro annis biennalibus, vel alias ubi beneficia vacantia cedere debebunt, legitime conferatur. Dürr de Capitulis clausis Ecclesiarum cathedralium & collegiatarum in Germania p. 33 Zu den Zeiten des Erzb. Dietrich 1442. war noch dieselbe

vilegium Erzb. Sigfrid III. i. J. 1249. von dem Pabst erlangt hatte b). Ingleichen hatte Pabst Clemens V. dem Erzb. Peter 1307. gestattet, die Einkünfte des ersten Jahrs von allen Beneficien, die innerhalb 3 Jahren erledigt würden, zu heben, um seine Schulden zu bezahlen c).

Drittens sollten beide Kommissarien die Verlassenschaft der ohne Testament gestorbenen Geistlichen für den Erzb. einziehen. Dieses geschah nicht so strenge bei den Stifts-Geistlichen, als bei andern Priestern, weil jene durchgehends nach ihren Statuten oder Privilegien berechtigt waren, über das Vermögen des ohne Testament gestorbenen Kanonikus selbst anzuordnen d).

Ausser

selbe Taxe. Joan. Rer. Mog. T. II. p. 777. Wie sie von dem Erzb. Franz Ludwig für jene Stifter, wo sie noch herkömmlich ist, bestimmt worden, S. bei Dürr de annis carentiae p. 44. In den übrigen Stiftern und allen Pfarrkirchen sind die Annaten längst eingegangen.

b) Gud. T. III. p. 1114.

c) Würdtw. Diplomat. mogunt. T. II. p. 7.

d) Dergleichen Privilegium hat Erzb. Gerlach dem Stifte in Amöneburg gegeben . . . quodque decano, seu alio canonico Amoe-

Ausser diesen drei Vollmachten druckt Gerlach keine insbesondere aus, sondern sagt nur überhaupt, daß Rüdiger und Dietrich auch seine übrigen Geschäfte zu besorgen hätten. Um diese genauer kennen zu lernen, müssen wir die Kommissorien des Erzb. Johann e) und des Erzb. Dietrich von 1444. zu Hilfe nehmen f); welche alles und jedes bestimmen, was ihre Kommissarien zu thun hatten. Sie sollten a. die Einkünfte von allen nicht bestätigten Kapellen, Altären wegnehmen und die subsidia charitativa sammeln, b. die Beneficiaten zur Residenz und diejenigen, welche ohne

Amoeneburg decedente, nec nos aut nostrorum aliquis successorum petere debeamus fructus aliquos, qui vocantur annus gratie a defuncto; sed ut quilibet eorundem in sua ultima voluntate fructus eosdem, scilicet unius anni, in solucionem debitorum suorum, si que fuerint, convertere valeat; alioquin debitis cessantibus testando seu legando, prout sibi placuerit in utilitatem Ecclesie sue, vel alios disponere de eisdem. Et quodsi ipsorum aliquis intestatus decesserit, capitulum -- de bonis ejusdem defuncti se possit intromittere, ordinare & facere, prout ipsis secundum deum & justiciam . . . videbitur expedire . . . Gud. T. III. p. 440.

e) Würdtw. dioec. Mogunt. T. III. p. 583.

f) Ibid. p. 418.

ne Dispensation mehrere Pfründen besäßen, zur Abtretung der übrigen zwingen, die noch nicht bestätigten Pröbste in den Frauen-Klöstern bestätigen, oder aus wichtigen Ursachen entfernen, c. die Provincial-Statuten, die darin gefällten Urtheile, erkannten Censuren und Strafen vollziehen, d. die widerspenstigen Geistlichen in Verhaft nehmen, mit Censuren belegen, e. von der Residenz dispensiren, Resignationen und Vertauschungen der Pfründen annehmen, neue Stiftungen bestätigen, litteras testimoniales, die man vidimus nennt, einsehen, prüfen und selbst ertheilen.

Ueber dieß bekamen die Kommissarien nicht selten Aufträge zu andern Geschäften, die nicht in ihren Kommissorien enthalten waren: z. B. die Stifter und Klöster zu visitiren, die Wahlen der Aebte und Abtissinnen zu untersuchen und zu bestätigen, die zu gewissen Zeiten an die Erzbischöfe zu zahlenden Gelder, als subsidia, procurationes, cathedraticum &c. zu sammeln ꝛc.

§. 9.

Einschränkung der Archidiakonen vor dem sechszehnten Jahrhundert.

Wenn man nun die Verrichtungen der Kommissarien, mit denen der Officiale vergleicht,

gleicht, so fällt es gleich in die Augen, daß erstere eine sehr ausgedehnte Gewalt gehabt haben und daß ihnen manches zugewendet worden, was ehemals die Archidiakonen allein gehabt haben. Wann und von welchem Erzbischofe dieß geschehen sei, wollen wir jezt erforschen. Wir machen den Anfang mit dem Erzb. Peter, weil unter ihm die ersten Kommissarien vorkommen, und weil der Ort hier nicht ist, alle und jede Misbräuche, welche die Archidiakonen vorhin mögen getrieben haben, und die dagegen gemachten Vorkehrungen anzuführen. Peter schränkte dieselben 1310. auf folgende Art ein: 1) verbot er ihnen bei Strafe der Suspension, die Appellation der streitenden Parteien nicht zu hindern g). 2) Verordnete er, daß die Archidiakonen und ihre Officiale in Ehesachen, in Klagen die Kirchen, Investitur und Wucher betreffend, nicht über die Summe von 20 Mainzer Schillingen erkennen, andere Rechtshändel aber dem Erzbischofe und seinen Richtern überlassen sollten h). 3) In dem 1318. zu Mainz gehaltenen Concilium machte gedachter Erzbischof die Verordnung, daß diejenigen Archidiakonen, welche wider die Synodal-Statute *) und wider die darin

g) Harzheim conc. germ. T. IV. p. 178.
h) Ebendaselbst.
*) des zu Aschaffenburg 1292. gehaltenen Conciliums. Harzheim T. IV. p. 7.

in verhängten Strafen, sich die Einkünfte der bei ihrem Gerichte streitigen Beneficien bis nach ausgemachter Sache anmaßten, auf der Stelle excommunicirt sein sollten; erklärte solche Uebertreter für unfähig fernerhin Jemanden zu investiren, und behielt sich dergleichen Investituren selbst vor i). 4) Erneuerte er den Bann gegen die Archidiakonen, wenn sie in Geldsachen über 2 Mark ein Urtheil fällten. 5) Ward ihnen unter derselben Strafe verboten, etwas für die Investitur zu fodern oder anzunehmen, ausgenommen die Schreibegebühren, welche nicht mehr als ein Vierding sein durften. Wenn sie die Investitur über einen Monat ohne gegründete Ursache verschieben, so will der Erzbischof selbst investiren. 6) Bei Strafe der Excommunication soll kein Beneficiat, der Seelsorge hat, und ohne erzbischöfliche Erlaubniß nicht residirt, die Einkünfte seiner Pfründe ziehen, sondern sie sollen nach dem päpstlichen Indult zu den bischöflichen Tafelgütern gegeben werden. Hier benahm Peter den Archidiakonen die Vollmacht, in der Residenz zu dispensiren. 7) Wollte er nicht leiden, daß die Archidiakonen die Tempelherren, Hospitalier und andere Ordens-Geistliche als Pfarrer

i) ibid. T. IV. p. 265.

rer annähmen, wenn nicht das Domkapitel zuvor seine Einwilligung dazu gegeben hätte k).

Erzbischof Matthias benahm 1325. den Archidiakonen die Gewalt, irgendwo ein Interdikt wegen Geldsachen ergehen zu lassen l). Von dem Erzbischhof Gerlach ward den Archidiakonen und ihren Officialen abermals eingeschärft, sich in Geldsachen, wenn sich die Summe über 2 Mark beliefe, nicht einzumischen m). Eine Ausnahme hierin machte Erzbischof Adolf 1381. mit Burkard von Querfurt, dem Probste zu Jechburg, welchem er gestattete, auch in Klagen wegen Geldsachen, die sich bis 20 Mark fein Silber beliefen, zu erkennen, zu sprechen und die Widersacher mit Censuren zu belegen n). Erzbischof Dietrich war nicht weniger wachsam als seine Vorfahren, die Archidiakonen einzuschränken. Er untersagte ihnen und ihren Officialen am 10ten März 1448. bei Strafe der Suspension, Resignationen von solchen Beneficien, die man andern zuspielen wollte, anzunehmen, oder einige auf diese Art resignirte Pfründen zu ertheilen, jemanden damit zu investiren; welches alles den erzbischöfli-

k) ibid. p. 202.
l) Guden. T. III. p. 228.
m) ibid. p. 544.
n) l. c.

bischöflichen Kommissarien vorbehalten sein sollte o). Weiters erneuerte er in einem 1453. am letzten April, an die Thüringischen und Eichsfeldischen Archidiakonen erlassenen Schreiben das Verbot, über Rechtshändel, die mehr als 20 Schillinge beträfen, zu erkennen und die unter dem Ausdruck: Excessus begriffenen Vergehungen zu strafen. Die Uebertreter wurden mit Suspension von ihrem richterlichen Amte bedroht p). Auch wollte Dietrich alle Pröbste und Officiale durch seine Kommissarien strafen lassen, welche sich unterstehen würden, päbstliche Briefe, ohne vidimus anzunehmen q). Von dem Erzbischof Diether kam an den Probst zu Heiligenstadt 1476. ein Befehl, bei Strafe der Excommunication, nichts für die Begräbniß solcher Leute zu fodern, die eines jähen Todes gestorben wären r).

§. 10.

Einschränkung der Archidiakonen im sechszehnten Jahrhundert.

Noch sichtbarer wird es im sechszehnten Jahrhundert, wie die Erzbischöfe nun fast alles

o) Würdtw. nov. subsid. T. 8. p. XXVI.
p) ibid. p. XLV.
q) ibid. p. XXVIII.
r) Urkdb. zum I. B. der Eichsfeld. Gesch. N. CIII.

alles an ihre geistlichen Kommissarien zögen so, daß den Archidiakonen wenig von ihrem alten Ansehen übrig blieb. Da Uriel eine allgemeine Prüfung seiner Pfarrer vornehmen wollte, ging er alle Archidiakonen vorbei, und trug bloß seinen Kommissarien dieses Geschäft auf s). Uriels Nachfolger Albrecht II. hat dem Erz-Priester in der Probstei Aschaffenburg befohlen, sich aller Geldstrafe zu enthalten, und den Strafbaren nach Maße ihrer Vergehungen, eine Kirchenbuße aufzulegen. Dadurch sind dem Probste jährlich bei 60 Gulden entgangen. Auch wird angemerkt, daß die Processe in Ehesachen und andern Steitigkeiten wenig oder nichts mehr eintrügen t). Was mir aber noch stärker auffällt, ist, daß Matthias Reineke, Siegler zu Erfurt

s) Guden. T. IV. p. 577.

t) - - - item D. Praepos. Aschaff. habuit accusata, sed jam Rdmus D. noster Cardinalis inhiberi fecit Archipresbytero, ne ex accusatis quicquam pro multa seu emenda in pecuniis reciperet, sed eis juxta qualitatem delicti poenitentiam publicam injungeret salutarem, quare accusata, quae interdum L. LX. & ultra flor. annuatim fecerunt, modo nihil faciunt. — Item in sententiis literarum matrimonialium parum cedit, uti & aliis processibus, vel plane nihil. WÜRDTWEIN dioecesis Mogunt. T. I. p. 528.

furt sich und seinen Nachkommen in dem Kommissariat, die Investitur des neu gestifteten Altars in der Kapelle beim Siechenhause zu Nörten vorbehielt, da er denselben bestätigte u), ob gleich von jeher den Archidiakonen das Investitur-Recht bei allen Beneficien unstreitig zukam. Wirklich haben Johann und Jost von Hardenberg, auch gedachtem Reineke 1523. am 27. Sept. den Priester Heinrich Bulle, zu dem Altar in jener Kapelle präsentirt v). Ja die Stiftsgeistlichen selbst zu Nörten wendeten sich 1541. an den Kommissarius Buschhauer zu Heiligenstadt, mit Vorbeigehung ihres eigenen Officials und baten ihn, auf eine gewisse Quantität Früchte Arrest zu legen, welches er auch that w). Noch mehrere Beweise zeigen sich unter dem Erzb. Sebastian. Dieser verbot den Archidiakonen, daß sie sich nicht unterstehen sollten, die Vergehungen ihrer Untergebenen mit Geld, sondern auf eine andere in den Rechten vorgeschriebene Art zu strafen x). Und wer außerhalb der Mainzer Diöcese war ordinirt worden, und in derselben seine geistliche Dienste verrichten wollte, mußte zuvor beim Kommissarius

u) Ungedr. Urk.
v) Beilagen N. V.
w) Beilagen N. VI.
x) Conc. Mogunt. 1549. Cap. LXXVII.

rius den Beweis der erhaltenen Ordination beibringen y). Die anzustellenden Schullehrer durften zu keinem andern, als dem Kommissarius geschickt werden, um sich über Religion, Sitten und Fähigkeiten prüfen zu lassen; ohne dessen schriftliches Zeugniß, daß sie tauglich befunden worden, sollte kein Schullehrer angenommen werden z). Nachdem Sebastian das Stift Nörten i. J. 1550. hatte visitiren lassen, wurde das Kapitel angewiesen, über die Verwendung der Einkünfte von einigen erledigten Vikarien bei dem Kommissarius Rechnung abzulegen, desgleichen auch der Verwalter des dortigen Hospitals über die bisherige Verwaltung a).

Nicht nur unsere Erzbischöfe, sondern auch das Concilium zu Trient entzog den Archidiakonen einen Theil ihrer Gerichtsbarkeit. Denn es verordnete, daß sie künftig in Ehesachen und Criminal-Verbrechen so wenig b) als über den Concubinat erkennen sollten; Alles dieses wurde dem Bischofe allein vorbehalten c).

§. 11.

y) ibid. Cap. LXXXIV.
z) ibid. Cap. XCIV.
a) Charta visitatoria inedit.
b) Sess. XXIV. c) Sess. XXV.

§. 11.

Abschaffung der Archidiakonen.

Nach dem Concilium zu Trient, unter dem Erzbischof Daniel verschwinden auf einmal alle Archidiakonen und Officiale in dem Erzstift Mainz. Zu Nörten zwar hat der Probst, so viel aus des Stifts Urkunden zu schließen ist, nach dem J. 1547. keinen Official mehr gehabt. Unter Dr. Johann Horneburg, welcher von 1538–47. die Probstei besaß, war Lorenz Goldschmidt, auch Schiene genannt Official, zugleich Verwalter der Probstei-Güter d). Diesen belangte der Probst Angerstein bei der Synode zu Mainz 1547. daß er verschiedene Güter und Einkünfte von der Probstei zum offenbaren Schaden des Probstes veräussert hätte e). In Heiligenstadt war Nicolaus Scriptor der letzte Official, welcher nach den dortigen Stifts-Urkunden in den Jahren 1536 u. 1552 noch gelebt hat. Daß er im J. 1545. noch Official gewesen sei, beweiset der Anfang einer Urkunde vom

d) Sequuntur annui census, quibus D. Laurentius Schienen praefuit praepositurae Nörthensi, & fuit officialis non sine ejusdem praepositurae & successorum irrecuperabili jactura. Ex msto.

e) Acta contra Laurentium Goldschmidt, alias Schienen . . . Ex Msto.

vom 11ten Sept. selbigen Jahrs: Joannes Puschauwer, vicarius ecclesiae B. Mariae Virginis in Heiligenstadt per honorabilem Dominum officialem praepositurae St. *Martini oppidi praedicti* surrogatus judex ad infra scripta. Die meisten übrigen Officialate werden nicht viel länger gedauert haben. Man behauptet nicht ohne Grund, die Archidiakonen und Officiale wären selbst schuld daran gewesen, daß sie abgeschafft worden; Jene wegen ihrer allzugroßen Nachlässigkeit f), und diese wegen ihrer schlechten Sitten. Viele Pröbste residirten nicht bei ihren Stiftern, bekümmerten sich gar nicht um Archidiakonal-Geschäfte, sondern überließen alles ihren Officialen. Wider selbige waren die Klagen in Deutschland allgemein, wie sie denn auch in den

f) Unde non est dubium, quin negligentia Archidiaconorum, qui ante secula praecesserunt, causa fuerit, quod ipsorum auctoritas per Concilium Tridentinum, summorum pontificum sanctiones & contrariam consuetudinem ita sit imminuta, imo in pluribus locis abolita & ad ipsum Episcopum dioecesanum ejusque vicarium in spiritualibus generalem translata, ut hodie in pluribus Italiae, Hispaniae, Germaniae, Belgii aliarumque regionum locis vel omnino evanuerit Archidiaconi nomen. *Laurentii a Dript.* Speculum Archidiaconale p. 18. 19.

den beim Cardinal Cherogat zu Nürnberg 1522. angebrachten Beschwerden, als ungelehrte, geizige, schlechte Leute geschildert werden g).

Wenn sie auch wirklich nicht so beschaffen gewesen wären, so konnten sie doch in jenen Gegenden nicht mehr bestehen, wo Luthers Lehre die Oberhand bekommen hatte, denn da wurden entweder die Stifter eingezogen, wie **Geismar, Dorla, Jechburg** rc. oder mit Lutheranern besetzt, wie **Eimbeck**, oder der ganze Distrikt des Archidiakonats entzog sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wie dieß der Fall war bei **Erfurt, Frankfurt** und **Nörten**. Bei Stiftern in katholischen Gegenden hätten sich die Archidiakonen vielleicht erhalten, wenn die Domkapitularen zu Mainz noch damals die Probsteien wie ehedessen, inne gehabt hätten, dann würden sie aus eigenem Interesse in die Abschaffung ihrer Archidiakonate nicht so leicht gewilligt haben. Weil aber die meisten Probsteien mit andern Geistlichen besetzt waren, und über dieß von der Römischen Curie vergeben wurden: so hatte das Domkapitel nicht Ursache, sich dem Erzbischofe zu widersetzen, da er sich von den längst verhaßten Archidiakonen, nach dem Beispiel anderer Bischöfe los machen wollte.

§. 12.

g) Cap. XXIX. de Archipresbyterorum officialibus & aliis judicibus ecclesiasticis.

§. 12.

Erfolgte Veränderung mit den Kommissarien.

Die Abschaffung der Archidiakonen zog auch eine merkliche Veränderung mit den Kommissarien nach sich. In Erfurt und Mainz hörten sie ganz auf, dort glaublich deswegen, weil ihnen bei einer so geringen Zahl von Katholiken, nichts mehr zu thun übrig blieb; Hier aber weil der Erzbischof ihrer leicht entbehren konnte, nachdem die Archidiakonen abgeschaft waren, denen man sie entgegengesetzt hatte. Der Kommissarius in Amoeneburg verlor den größten Theil seines Bezirks, welcher protestantisch geworden war, und behielt nur die katholischen Oerter von einigen Aemtern in Hessen, die unter Mainzer Hoheit stehen. Noch mehr ward der Kommissarius in Fritzlar beschränkt, der nichts als die Stadt Fritzlar, zwei dabei gelegene katholische Dörfer und die Stadt Naumburg unter seiner Aufsicht hat. Das Kommissariat in Aschaffenburg hat so viel nicht eingebüßt. Was das in Heiligenstadt bei Allendorf und Witzenhausen in Hessen verloren hat, ist ihm durch den Zuwachs von mehreren Dörfern in dem Untereichsfelde, die zuvor unter dem Nörtenschen Archidiakon gestanden hatten, wieder ersetzt worden *).

Was

*) Das gieboldehäuser und obernfelder Landkapitel.

Was aber das Ansehen der Kommissarien betrift, dabei haben sie merklich gewonnen, indem ihnen die ganze Jurisdiction der Archidiakonen übertragen worden. Ihre Vollmachten sind aus dem Kommissorium für den Kommissarius Jagemann von 1636. zu ersehen h). Eine der ersten ist in Ehesachen zu sprechen, welche das Concilium zu Trient wie §. 10. bemerkt worden, den Archidiakonen genommen hat. Desgleichen müssen alle über Eheverlöbnisse entstehende Klagen, beim Kommissariat angebracht werden, die seit dem sich merklich vermindert haben, daß der Kurfürst Fridrich Karl Joseph ums J. 1782. oder 83. alle Eheversprechungen, welche ohne zwei Zeugen geschehen, für ungültig erklärt hat. Bei Fornikations-Klagen hat die Prävention statt: werden solche Vergehungen zuerst bei der ordentlichen weltlichen Gerichtsstelle angebracht, so straft sie dieselben; widrigenfalls straft sie der Kommissarius. Wie weit sich dessen Gewalt im Beichtstuhle erstreckt habe, erhellet aus einer am 27ten März 1637. an den Kommissarius Jagemann erlassenen Zuschrift des Erzb. Anselm Kasimir i). Um ihren Urtheilen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen, durften die Kommissarien nebst der Excommunication

h) Beilagen N. XVII.
i) Beilagen N. XX.

nication noch eine Geldstrafe von 20 bis 50 Gulden ansetzen, wie dies Heinrich Buschhauer k) und Alexander Kindervater gethan haben l).

Ausser dem ist ihnen in Ansehung der Stifter und Klöster manches eingeräumt worden, das die Archidiaconen zuvor nicht gehabt hatten. Die Stiftsgeistlichen in Heiligenstadt und Nörten sind ihren Statuten zufolge von der Gerichtsbarkeit des Probstes immer frei gewesen; ja die Pröbste musten beim Antritte ihrer Stelle einen Eid schwören, daß sie sich keine Gewalt über das Kapitel anmassen wollten m). Dasselbe stand Anfangs unter dem General-Vikariat, nachher (1464.) unter dem geistlichen Gerichte zu Erfurt. Daher sträubten sich auch beide Stifter gegen das Kommissariat, und wollten demselben nicht unterworfen sein; doch mußten sie den Kommissarius als ihren ordentlichen Richter anerkennen, einige Fälle ausgenommen, worin Dechant und Kapitel dem alten Herkommen und ihren Statuten gemäß selbst sprechen dürfen. In den

k) Beilagen N. VI.

l) Beilagen N. VII.

m) item dominus prepositus aut ejus officialis non habebunt jurisdictionem in dominos decanos, Capitulum, Canonicos, vicarios &c. Ex statutis Ecclesiae colleg. heiligenstadt.

den Klöstern bekam der Kommissarius das Präsidium bei den Wahlen der Aebte und Abtissinnen. Zu untersuchen ob selbige kanonisch wären, und sie bestätigen, stand von jeher dem Erzbischofe zu; daß er aber einen Kommissarius zu der Wahl geschickt habe, davon finden wir das erste Beispiel 1556. Damals ward für das Kloster Gerode Abt Rumbolt gewählt; dabei erschien als Präses der Abt und Fürst von Korvei Reiner, als erzbischöfliche Kommissarien waren zugegen, Wilhelm Prediger, Stifts-Dechant zu Heiligenstadt, und der Scholaster Alexander Kindervater n). Später hin präsidirte der Kommissarius selbst, wenn nicht etwa der Weihbischof von Erfurt *), oder der General-Vikarius dazu bestimmt waren **). Bei der Wahl des Abts Magnus Dildenius 1635. am 8. Novemb. ist der Kommissarius Nagel allein Präses und Direktor gewesen. Seit 1655. sind die Aebte aus fremden Diöcesen, auf erzbischöfl. Befehl von der Wahl der eichs-

n) Gud. T. IV. p. 819.

*) Bei der Wahl des Abts Johann Brauer in Gerode am 2ten Jun. 1625. präsidirte der Weihbischof von Erfurt, Christoph Weber.

**) Als Johann Fischer am 13ten Sept. 1655. zum Abt in Gerode gewählt wurde, war der General-Vikarius Wilderich von Walderdorf Präses.

eichsfeldischen Prälaten ganz ausgeschlossen worden o).

Ueber die **Schullehrer** in den **Dörfern** erhielt der Kommissarius ebenfalls eine mehr ausgedehnte Gewalt. Die Prüfung derselben konnte ihm zwar nach dem Mainzer Concilium von 1549. nicht streitig gemacht werden p); weil es aber damals wenige oder gar keine Dorfschulen gab, so war über das Recht, die Lehrer anzunehmen, nichts entschieden worden. In der Folge haben die Gemeinden oder die Gerichtsherren, wie es scheint, sich beigehen lassen, dieselbe anzunehmen, und wenn sie ihnen nicht anständig waren, zu entlassen. Dieß wollten aber die Erzbischöfe, besonders **Anselm Kasimir** q) und **Johann Philipp** nicht zugeben r), sondern trafen die Verfügung, daß der Kommissarius allein die Schullehrer annehmen und absetzen sollte. Doch sind die Stifter und Städte bei ihren alten Rechten geblieben, die Schullehrer selbst zu ernennen, die aber von dem Kommissarius geprüft und bestätigt werden.

§. 13.

o) Ex Mfto gerodensi.
p) Capit. 94
q) Beilagen N. XXIII.
r) Beilagen N. XXVII.

§. 13.

Eigenschaften der Kommissarien. Ihr Gehalt.

Wer die Verzeichnisse von den Kommissarien nur obenhin liest, wird ohne mein Erinnern wahrnehmen, daß keine andere als die vornehmsten Domkapitularen und die ersten Prälaten aus den Kollegiatkirchen, dazu genommen worden sind. Alle waren gelehrte Männer, die meisten Doctoren in den Decreten oder in beiden Rechten. Auf die Rechtsgelehrsamkeit musten die Erzbischöfe bei ihrer Ernennung die meiste Rücksicht nehmen, weil ihnen nicht selten Geschäfte vorkamen, die einen Rechtsgelehrten erfoderten, und weil sie den Officialen nicht nur das Gleichgewicht halten, sondern ihnen auch überlegen sein sollten.

Ob die Kommissarien nur auf eine gewiße Zeit, oder lebenslänglich angestellt worden, davon sagen die Kommissorien nichts. In Erfurt bekleideten die Generalkommissarien ihre Stellen so lange, als sie Provisores waren; und dieß blieben sie oft nur 3 Jahre. Graf Adolf von Nassau war der erste, welchem der Kurfürst Diether das Provisorat auf die Zeit seines Lebens auftrug s). In Mainz haben die Kommissarien Heilmann und Wittig ihre Stellen bis zu ihrem Tod behalten,

s) Gud, T. IV. p. 334.

halten, und Caspar von Westhausen von 1510. bis 1521, da er Kanzler geworden t). In Amöneburg machte Erzbischof Jacob den dasigen Dechant, Johann Etze zum General-Kommissarius in den Probsteien St. Stephan und St. Johann u), welcher es unter dem E. Bertold, schon gewesen war v). Dieß scheint zu beweisen, daß ein neuer Erzbischof an die alten Kommissarien nicht gebunden war, ob sie gleich meistentheils bestätigt wurden.

In Betreff ihres Gehalts habe ich nur eine einige Stelle gefunden, die uns berichtet, wie viel ein Kommissarius für seine Mühe, die er bei Sterbefällen der Geistlichen hatte, bekommen habe. Erzbischof Bertold setzte 1486. fest, daß, wenn ein Testament sich auf 50 Gulden beliefe *), der Kommissarius einen halben Gulden davon haben sollte, einen ganzen, wenn es von 70 auf 100 stiege, und so fort von jedem 100 einen Goldgulden, bis auf die Summe von 500. Wäre aber die Masse mehr als 500 Gulden, so sollte ihm von jedem 100. ein halber Gulden gezahlt werden w). Glaublich werden sie bei jeder andern

t) S. §. 14. dieser Abhandl.
u) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 246.
v) Ibid. p. 265.
*) Goldgulden.
w) Würdtw. nov. subsid. T. X. p. XXIII.

dern Kommission etwas gewisses gehabt haben und etwa einen Theil von den Strafgeldern: denn es ist nicht zu vermuthen, daß sie umsonst gearbeitet haben.

§. 14.

Kommissarien in Mainz.

Es wird manchem Leser fremd, ja unwahrscheinlich vorkommen, daß in Mainz sollen Kommissarien gewesen sein, wo die judices Ecclesiae moguntinae und der General-Vikarius, Official und Siegler waren, welche alle die erzbischöfliche Jurisdiction ausüben konnten. Allein es ist nichts gewisser, als daß in der Residenz eben so wohl ein Kommissariat errichtet war, als in andern Städten. Denn man findet zu viele Geistliche in Mainz, die von den Erzbischöfen selbst Kommissarien genannt werden, und solche Aufträge in ihrem Namen verrichteten, dergleichen die Kommissarien in Aschaffenburg, Amöneburg und Fritzlar rc. bekamen. Von Jakob Baumann schreibt Gud. T. III. p. 943.: Decanus ad S. Mauritium Mog. 1413. audit Commissarius generalis & procurator fiscalis in Expeditionibus Archiep. Joann. II. Dem Kantor im Peters-Stift, Peter Guffer schrieb Erzb. Adolf i. J. 1464. so zu: Adolffus dei gracia electus & confirmatus Moguntine sedis &c. honorabili Petro Guffer in decretis

 licen-

licentiato, cantori ecclesie Sancti Petri extra muros civitatis nostre Maguntine, Commissario devoto & fideli nostro in christo dilecto, salutem in domino sempiternam x). Den Kanonikus im Bartholomäus-Stift zu Frankfurt und Siegler zu Mainz, **Georg Pfefferer** nennt der Abt Ulrich von Hornbach 1496. schlechthin Kommissarius: venerabili ac circumspecto viro domino Georgio Pfeffe-rer, Commissario reverendissimi in Christo Patris ac Domini Bertholdi Archiepiscopi moguntinensis Dioecesis Udalricus dei & Apostolice sedis gracia abbas monasterii Sancti Pirminii Hornbacensis ordinis S. Benedicti Metensis dioeces. debitam recommendationem cum orationibus in Christo devotis y). Denselben Titel gibt ihm auch Erzbischof **Bertold** im J. 1499. . . . Georgio Heylmann *) Ecclesie Sancti Bartholomei Francofurtensis canonico, Commissario ac Sigillifero nostro moguntinensi z). Gedachter Erzbischof, als er am 9ten Sept. 1468. die Privilegien des Mainzer Klerus bestätigte, versprach bei Sterbefällen über den hergebrachten Vierding durch seine

x) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. II. p. 719.
y) Würdtw. l. c. T. I. p. 340.
*) Nebst diesem Namen führte er zuweilen auch den vorigen: Pfefferer. S. Würdtw. l. c. p. XXXVI.
z) l. c. p. 12.

seine Kommissarien nichts fodern zu lassen, doch unbeschadet der Gebühren des Kommissariats, (officii commissoriae) wodurch er genug zu verstehen gibt, daß das Kommissariat ein ordentliches Amt war a). Erzbischof Uriel erließ am 1ten Januar 1511. ein Schreiben an seine sämtliche Kommissarien . . . Commissariis nostris generalibus quibuscunque per civitatem & Dioecesim nostras Mogunt. ubilibet constitutis salutem in Domino b). Durch Civitatem kann unmöglich eine andere Stadt als Mainz verstanden werden.

Es ist schwerer ein Verzeichniß von den Mainzer Kommissarien zu machen, als von andern, theils weil man gar keine allgemeine Kommissorien für dieselbe findet, theils weil viele unter ihnen besondere oder ausserordentliche Kommissarien, wie es scheint, gewesen sind; theils weil auch der General-Vikarius und der Siegler, welche zugleich Kommissarien waren, diesen Titel nicht immer führen. Ich will deswegen alle diejenigen hieher setzen, welchen die Erzbischöfe solche Aufträge gemacht haben, die gewöhnlich die Kommissarien anderswo verrichteten. Noch viel weniger ist zu bestim-

a) Würdtw. nov. subsid. T, 10. p. XXIII.
b) Guden. T. IV. p. 578.

bestimmen, für welche Probstei ein jeder aus folgendem Verzeichnisse angestellt gewesen sei.

Der Dechant im Marienstift ausserhalb Mainz (in Campis) 1325. Würdtw. dioeces. Mogunt. T. I. p. 177.

Der Scholaster im Peters-Stift 1325. l. c.

Wicker, Scholaster im Stephans-Stifte 1342. l. c. p. 397.

Johann, Scholaster in dem Johannes-Stifte 1366.

Er gestatte, als Kommissarius des Erzbischofs Gerlach, dem Vikarius zu Geispozheim und einem Altaristen in dem Albans-Kloster, ihre Beneficien mit einander zu vertauschen. Erst ließ er den vorhabenden Tausch in beiden Kirchen kund machen, und da Niemand widersprach, erfüllte er seinen Auftrag nachdem beide Beneficiaten geschworen hatten, daß keine Simonie dabei vorgegangen sei, und daß kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege stehe. Dann wurde allen Pfarrern und Notarien in der Stadt Mainz und auf dem Lande bei Suspension und Exkommunikation befohlen, gedachten Altaristen zum wirklichen Besitz einzuführen, wenn sie darum ersucht würden. Unter derselben Strafe ward allen und jeden aufgelegt, die versetzten

ten Beneficiaten anzunehmen und bei ihren Rechten und Einkünften zu lassen. Würdtw. dioec. Mogunt. &c. T. I. p. 347. Hieraus sieht man die beim Tausch der Beneficiaten gewöhnlichen Formalitäten.

Heinrich von Gelnhausen, Probst im Moritz-Stifte 1392. sammelte die Subsidien-Gelder im Erz-Stifte Mainz. Gud. T. III. p. 927.

Gerlach von Frankenberg, Scholaster im Marien-Stift ausserhalb Mainz und Kanonikus im Peters-Stifte 1397. Er hat die erzbischöfl. Procurationen gesammelt, zufolge einer Quitung von dem Erzb. Johann II., daß Heinrich v. Igstadt, Dechant im Peters-Stifte und weiland Gerlach von Frankenberg ihre Rechnung über zwei gehobene Subsidien abgelegt haben. Gud. T. II. p. 722.

Heinrich von Igstadt, Dechant im Peters-Stifte 1405.

In selbigem Jahre ließ Erzb. Johann II. durch ihn und den Dechant zu Edichenstein, Johann Rotteram die Annaten und den Vierding sammeln. J. J. 1413. ward er wieder bei der Subsidien-Hebung gebraucht. Joann. Rer. Mog. T. II. p. 498.

Jakob Baumann, Dechant im Moritz-Stifte, General-Kommissarius 1413. Gud. T. III. p 943.

Mag. Konrad Unruwe, Probst im Peters-Stifte auch General-Vikarius, nahm als Kommissarius seines Erzbischofs 1417. den Eid von dem neugewählten Bischof von Kur, Johann Abundii ab. Gud. T. IV. p. 114.

Peter Echter, Domdechant 1429.

Am 1ten Nov., da der Erzb. Konrad verreisen wollte, setzte er ihn, als seinen besondern Kommissarius ein, mit der Vollmacht, alle Beneficien mit und ohne Seelsorge, die der Erzbischof in-und ausserhalb der Stadt zu vergeben hätte, zu vergeben, auch die Vertauschung der Beneficien aus hinlänglichen Ursachen zu gestatten. Würdtw. nova subsid. T. VII. p. XLIII.

Johann Porthans, Dechant zu St. Gangolf 1435. ward am 11ten März von dem Erzb. Dietrich bestellt, die Annaten durchs ganze Erz-Stift einzufodern. Gud. T. III. p. 998.

Hermann Rosenberg, Dr. in den Dekreten, Scholaster im L. F. Stift und General-Vikarius, machte als erzbischöflicher Kommissarius, nebst Johann Menz, Probst zu Dorla und Siegler die Excommunikation wider die Klosterfrauen in der Kluß im Rheingau kund.

Auch

Auch erhob er mit dem Protonotarius, Johann Lorch, im Namen des Erzbischofs die Pfarrkirche zu Flonheim zu einer Collegiat-Kirche 1454. Würdtw. dioec. Mog. T. I. p. 111.

Johann von Bellersheim, Kanonikus im Peters-Stifte 1459. Erzb. Dietrich ernannte ihn einsweilen zum General-Vikarius und gab ihm Vollmacht, den Send im ganzen Erz-Stifte in Ansehung der Laien, wie es in den Schaltjahren üblich war, zu halten, nämlich: Buße für die begangene Verbrechen aufzulegen, Ehesachen zu entscheiden, die erzbischöfl. Gebühren, als Synodal-Gelder, Kathedratikum ꝛc. einzutreiben. Gud. T. IV. p. 333.

Peter Guffer, Kantor zu St. Peter. Dr. in den Dekreten, geistlicher Kommissarius 1464. hat die Wahl Heinrichs Henning zum Kantor im Bartholomäus-Stifte zu Frankfurt untersucht und 1465. beim Erzb. Adolf Rechnung über sein Kommissariat abgelegt. † 1470. Joann. Rer. Mog. T. II. p. 509.

Simon Heideck ums Jahr 1470. Johannis meldet von ihm, er habe nach

1470. die Kantorie in dem Viktors-Stifte abgegeben, und sei Kommissarius und Siegler geworden. T. II. p. 640. i. J. 1475. mußte er für den Erzb. Diether die Annaten sammeln. Gud. T. II. p. 640. † 27. Febr. 1480. Gud. T. III. p. 848.

Christian Gans von Heine, Probst zu Morstadt und Flanheim, Kanonikus zu St. Viktor, Stephan und Moritz, Kommissarius und Siegler unter den Erzbischöfen Diether, Albrecht und Bertold. Joann. T. II. p. 640.

Georg Heylmann, Kanonikus im Bartholomäus'- Stifte zu Frankfurt, Siegler und Kommissarius. 1491 – 1501.

Seine Kommissariats-Verrichtungen sind zum Theil bei Würdtwein dioeces. Mog. &c. T. I. p. 12. 13. 331. 345. 355. 374. zu finden. Er wurde 1498. am 3. Aug. mit dem General-Vikarius, Wolf von Bicken, und dem Domkapitularen Peter Nothaft bestimmt, ein Subsidium majus und die Prokurationen zu heben. Würdtw. nova subsid. T. X. p. XXXIII. †. am 2ten Octobr. 1501.

Johann Jakob Leist, Dr. in den Dekreten, Dechant im L. Fr. Stift zu Mainz, Kanonikus zu Stephan, Viktor, Bartho-

Bartholomäus in Frankfurt und Protonotarius. 1495. und 1499.

Am 14. Febr. 1499. befiehlt ihm Erzb. Bertold, den Dr. Ivo Wittich bei seiner Präbende im Viktors-Stifte zu schützen. Gud. T. IV. p. 529.

Ivo Wittich, von Hammelburg gebürtig, Siegler und Kanonikus zu u. l. Frau und Viktor in Mainz 1503 – 1507.

Er ist in Kommissariats-Geschäften oft gebraucht worden von den Erzbischöfen Bertold und Jakob. Würdtw. dioec. Mog. T. I. p. 14. Unter andern hat er 1505. die Stifter in Nörten und Einbeck visitirt.

Ivo gehörte unter die gelehrtesten und berühmtesten Männer seiner Zeit; weßhalben ihn der Kurfürst Bertold zum ersten Assessor beim kaiserl. Kammergericht präsentirte † 4. Decembr. 1507.

Kaspar von Westhausen aus Meinungen, b. R. D. Probst im Marien-Stifte und Dom-Vikarius zu Mainz 1510 – 1521.

Er war unter den Erzbischöfen Uriel und Albrecht Kommissarius. S. Würdtw. dioeces. Mog. T. I. p. 15. 341. 342. 303. 304. 329. T. II. p. 391. Letzterer machte ihn 1521. zu seinem Kanzler. Gud. Syllog. p.

 541.

541. welche Stelle er bis zu seinem Tode 31. Jul. 1535. bekleidet hat. Gud. T. II. p. 909.

Johann Eler, b. R. D. Siegler, Kanonikus im l. Fr. Stift und Scholaster zu St. Johann. 1524 – 1547. Der Erzbischof Albrecht trug ihm, als seinem Kommissarius am 20ten Febr. 1542. auf, den Tausch zweier Vikarien mit ihren Pfründen zu bestätigen, wenn er billige Ursachen dazu fände. Würdtw. dioeces. mog. T. I. p. 343. †. 1547. Gud. T. III. p. 849.

Anton Wedemeyer, Kanonikus zu St. Peter, Stephan, Viktor, zu u. l. Fr. und St. Johann, Siegler scheint auch, und vielleicht der letzte Kommissarius gewesen zu sein. Auf Befehl des Erzb. Sebastian visitirte er die nächst bei Mainz gelegenen Pfarreien. Joann. Rer. Mog. T. II. p. 675.

§. 15.

Kommissarien in Amöneburg.

Von alten Zeiten her hat Amöneburg mit der umliegenden Gegend unter dem Probste des Stephans-Stifte in Mainz gestanden, und hierin ist 1360. auch nichts geändert worden, da Erzbischof Gerlach dort eine Kollegiat-Kirche zum heil. Johannes errichtete c). Die beiden Archidiakonen in dem Stephans- und

c) Gud. T. III. p. 440.

und Johannes-Stifte in Mainz haben seitdem immer einen Kanonikus von Amöneburg zu ihrem Official ernannt, wovon man schon 1371. Beweise hat d), der ihre Gerichtsbarkeit in dasiger Gegend ausübte. Wie nun die Erzbischöfe von Mainz in andern Probsteien entweder an dem Orte selbst, wo der Official seinen Sitz hatte, oder in der Nähe ihre Kommissarien angeordnet haben, so ist auch einer zu Amöneburg angestellt worden.

Eckarius Pistoris 1474.

Ihm befahl Erzbischof Diether am 23. Jul. gegen diejenigen mit Censuren zu verfahren, welche dem Pfarrer zu Langenstein Hindernisse in den Weg legen wollten. Würdtw. l. c. p. 261.

Johann Etze, Dechant 1494.

bekam den 29ten April von dem Erzbischof Bertold den Auftrag, den Pfarrer in großen-Rosdorf zu schützen. Ebendas. S. 265. Der Erzbischof Jakob gab ihm als general-Kommissarius in den Probsteien St. Stephan und St. Johann, ein neues Kommissorium am 20ten Februar 1505. Ebendas. p. 246.

Martin Berghuber, Kantor 1514.

hat am 3ten Pfingsttag einen Revers ausgestellt und sich mit einem Eidschwure verbunden,

d) Würdtw. dioeces. mogunt. T. III. p. 242.

den, daß er die Pflichten des ihm anvertrauten Kommissariats pünktlich erfüllen wolle. Ebendas. p. 248. Sonderbar ist es, daß Berghuber seinen Revers an das Domkapitel und nicht an den Erzbischof richtete, da doch Albrecht schon am 9ten März 1514. erwählt worden war.

Günther Markel. 1515.
Ludwig Langwasser. 1525.
Johann Kaufmann. 1548.

Ob diese drei Dechante zugleich Kommissarien gewesen sind, weiß man nicht zuverlässig.

Johann von Fleckenboel, genannt Birgeln 1551 † 1557. Auf seinem Leichensteine war 1787. noch zu lesen: dictus Birgel decanus & Commissarius.

Auf ihn folgten, als Dechante: **Johann Lilge** 1557–1560.

Lukas Hundskopp. 1565.
Giso Katzmann. 1573.

Peter Carpentarius, Dechant und Kommissarius 1573–1601. Wegen Leibesschwachheiten ist ihm 1589. ein Vice-Kommissarius zugesellt worden.

Peter Musculus, oder Mäuschen. 1601–1632.

Der Kurfürst **Wolfgang** hat ihn zum

Vice-Kommissarius, der K. Johann Adam aber 1601. zum Dechant und Kommissarius ernannt. Auf seinen Leichenstein hat man folgenden Vers eingegraben: MVsCVLVs heIC antro Catto VInCente reCLVsVs.

Andreas Koch 1632–1640.

Dieser hat von den Hessen viele Drangsalen gelitten, und ist nach Fuld gezogen, nachdem die Stadt Amöneburg sammt der Stiftskirche war abgebrannt worden. Der Kurfürst Johann Philipp hat ihn einigemale zurückberufen, weil man ihn aber von Fuld nicht entlassen wollte: so ist er dort geblieben und als General-Vikarius i. J. 1653. gestorben.

Bernard Back, Scholaster. 1642–1650.

Konrad Hofmann, Vice-Dechant. 1650–1656.

Weil er immer kränklich war, so hat er 1656. das Kommissariat resignirt.

Andreas Burkard. 1656–1660.

Er ist 1660. als Kommissarius nach Duderstadt versetzt worden.

Johann Weissenritter. 1660–1667.

Dieser hat 1667. resignirt.

Anton Ernst Schienbein 1667–1669.

Er

Er war zuvor Kaplan zu Duderstadt gewesen, und ist 1676. daselbst Kommissarius geworden. S. §. 39.

Johann Wolfhard 1669 – 1671.

Adam Bannheimer 1671 – 1709.

Johann Lotz 1709 – 1737. † am 10. Sept.

Er war seit 1698 – 1709. Subregens in dem erzbischöfl. Seminarium zu Mainz gewesen, ehe er nach Amöneburg kam. S. Severus in appendice ad parochias mogunt. p. 253.

Franciscus Huth. 1737 – 1751. S. unten §. 44.

Johann Heinrich Rhiel. 1751– 1787.

Alters halben resignirte er 1787. und starb im folgenden Jahre.

Godfried Honecker. 1787 – 1793.

Hr. Johann Joseph Weinrich, von Reinolderode in dem Eichsfelde, vorhin Pfarrer zu Stockstadt und Assessor bei dem Kommissariat zu Aschaffenburg, ist 1793. Dechant, Kommissarius und geistlicher Rath geworden.

§. 16.

Kommissarien in Aschaffenburg.

Heinrich Reiff 1485 – 1497.

War Probst in Hünfeld und Custos in Aschaffenburg. Gud. T. II. p. 406. auch

Land-

Landdechant in dem Kapitel Montad 1485. Würdtw. dioec. mog. T. I. p. 732.

Konrad Rucker, Dechant zu Aschaffenburg 1532. Gud. T. II. p. 363. ist zuvor beim Erzb. Uriel Geheimschreiber gewesen. † 1540.

Jodokus Pleicher, Kantor † 1545. Gud. l. c. p. 399.

Johann Dietz, Kantor † 1576. l. c. p. 400.

Andreas Dietz, Scholaster † 1589. l. c. p. 389.

Jodokus Kamerarius, Dechant 1588 – 1595. l. c. p. 365.

ist in dem deutschen Kollegium zu Rom erzogen worden, und ein berühmter Prediger gewesen, weshalb ihn Erzb. Daniel zu seinem Hofprediger gemacht hat. Cordara hist. colleg. German. p. 110.

Christoph Weber 1595 – 1616. von Seligenstadt der heil. Schrift Dr. Dechant.

Eine kurze Lebensbeschreibung von ihm liefert Severus in seinem Werke: Memoria Propontificum Moguntinorum &c. p. 54. wohin ich den Leser verweise. J. J. 1616. ward er Weihbischof zu Erfurt.

Wolfgang Sigismund von Vorburg, Komm. 1620. nachher Dechant † 1645.

Georg

Simon Peter Schwarz, von Frankfurt, der h. Schrift. Dr. † 1712. l. c. p. 402.

Georg Friderich Weber, Scholaster b. R. D. 1695. † 1723. am 2. Mai l. c. p. 402.

Peter Püchel, Scholaster und Pfarrer 1723–1734. am 26. Dec. Die Pfarrei resignirte er 1729.

Christian Stadelmann, von Mastrich 1735 – 1782. † am 24. April.

ist von 1725. bis 1729. Subregens des erzbischöfl. Seminariums gewesen, in selbigem Jahre der heil. Schrift Doktor, Pfarrer und Kanonikus zu Aschaffenburg geworden. Der Kurfürst Philipp Karl ernannte ihn 1735. zum dasigen Kommissarius, welche Stelle er bis 1782. rühmlichst bekleidet hat. Die schöne von ihm gebauete Kirche zu u. L. F. macht sein Andenken unvergeßlich.

Hr. Gottlieb Bögner, von Bischofsheim 1782.

§. 17.

Kommissarien in Erfurt.

Die kurfürstlichen Provisoren in Erfurt *) waren durchgehends auch Kommissarien und zwar nicht nur für die beiden Erfurtischen Probsteien, sondern auch für andere in Hessen und Thürin-

*) Sie waren über die Güter und Einkünfte des Erzstifts in und bei Erfurt gesetzt.

Thüringen. Daher halte ich mich hier an das Verzeichniß von den dasigen Provisoren, welches bei Gud. T. IV. p. 847. & seq. befindlich ist.

Hermann von Bibra, Dechant im Marienstift 1333.

Hartung, Scholaster im Marienstift 1344. S. oben §. 4.

Johann Ortonis, Probst zu Dorla 1355. S. oben §. 5.

Rüdiger zum Hain 1356. S. oben §. 5.

Dietrich von Ilfeld, Kantor im Dom zu Mainz und Kanonikus in den beiden Stiftskirchen zu Erfurt 1363–1369. Er legte i. J. 1364. Rechnung ab von den Siegelgebühren, Annaten, Bestätigung der Pröbste, Strafgeldern, Geistlichen, die nicht residirten, eingenommenen Vierdingen und Subsidien-Geldern. Gud. T. IV. p. 847. Im folgenden Jahre hat ihm Erzb. Gerlach anbefohlen, die Wahl zum Abt des Kl. Reinhausen, in der Person des Heyso v. Uslar zu untersuchen und zu bestätigen, wenn nichts dagegen einzuwenden wäre.

Heinrich Beyer, Domdechant zu Mainz 1375.

In einem Schreiben an die Pröbste, Aebte, Erzpriester und Pfarrer ꝛc. in den Probsteien

zu Erfurt, Jechburg, Dorla und Heiligenstadt empfahl Heinrich den blind gewordenen Pfarrer in Kammerforst, Konrad, geneigt zu unterstützen. Gud. T. IV. p. 848. Seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe legte er im Junius 1377. zu Erfurt ab und starb am 1. Octob. zu Mainz. Joann. T. II. p. 302.

Rüdiger zum Hain, Probst im Severus-Stifte, zum zweitenmal 1381–1384.

Diesesmal setzte ihn Erzb. Adolf am 19. Sept. 1381. selbst ein, bei welchem er zu Heiligenstadt von 1381–1384. Rechnung abgelegt hat. Gud. T. IV. p. 849.

Hermann von Bissingen, Dechant im Marienstifte.

Von ihm schreibt Falkenstein II. B. Thür. Chron. S. 993., daß er in einem instrumento commissionis de anno 1384. und resignationis de anno 1397. gefunden werde.

Ludwig von Binsfurt, Dechant zu Rotenburg und Kanonikus zu Fritzlar 1391.

Nach dem Zeugnisse des Gud. T. IV. p. 580. war er Probst im Severus-Stift und General-Kommissarius in Thüringen, Hessen, Westfalen, Sachsen und im Eichsfelde. J. J. 1400. muste Ludwig mit dem Scholaster zu Amöneburg, Konrad v. Milsungen auf

Befehl

Befehl des Erzb. Konrad das Kl. Hayne reformiren. Gud. T. III. p. 657. † 1413. vor dem Julius.

Johann Adolfi von Nassau, natürlicher Bruder des Kurfürsten von Mainz 1413.

Sein Bruder, der Erzbischof gab ihm 1413. Erlaubniß, alle und jede geistliche Pfründen mit und ohne Seelsorge in Sachsen, Thüringen und Hessen zu ertheilen. † 1420. Gud. T. IV. p. 851.

Johann von Rengelderode, Probst zu Jechburg und Kanonikus zu Heiligenstadt 1421.

bestätigte als erzbischöfl. Kommissarius am 23ten Jun. 1433. die Stiftung einer Vikarie in der h. Geistes-Kapelle bei Heiligenstadt. Er wurde in seinem Amte, das er mehrere Jahre rühmlich versehen hatte, 1435. vom Erzbischof Dietrich bestätigt. Gud. T. IV. p. 852.

Hermann von Buchenau, Benediktiner aus der Abtei Fuld 1437.

Daß er nicht nur Provisor zu Erfurt, sondern auch Kommissarius in einigen Probsteien, namentlich in der Fritzlarschen gewesen sei, beweiset die von ihm bei Gudenus T. IV. p. 852. befindliche Nachricht.

Nikolaus Trott, Scholaster zu Fritzlar 1449 – 1451.

Das Stift zu Heiligenstadt hat noch eine Urkunde von ihm, worin er im Namen des Erzbischofs Dietrich 1450. am 7. Mai eine neu gestiftete Vikarie in der Liborius-Kapelle bestätigte.

Adolf Graf von Nassau, Dom-Kapitular zu Mainz, ward am 8ten Julius 1451. zum Provisor in Erfurt und Oberamtmann auf dem Eichsfelde von dem Kurfürsten Dietrich lebenslänglich ernannt und 1459. im Jun. von dessen Nachfolger Diether bestätigt. Gud. T. IV. p. 853. Von letzterm erhielt er am 10. Jul. ein Kommissorium, wodurch er in den Probsteien Fritzlar, Jechburg, Marien und Severus in Erfurt, Dorla, Heiligenstadt, Geismar, Nörten, Eimbeck und Bebra als General-Kommissarius angestellt wurde. Gud. l. c. p. 334. Es ist zur Genüge bekannt, wie sich Adolf 1461. auf den erzb. Stuhl zu Mainz geschwungen hat. Nach dieser Zeit ist kein Provisor mehr geistlicher Kommissarius gewesen; sondern diese Stelle ist den Sieglern zu Erfurt, wie es scheint, gewöhnlich übertragen worden. Von denselben sind die beiden Siegler Johann Sommering 1509. und Matthias Reinecke in den Jahren 1521 und 1523. als General-Kommissarien bekannt, von welchen an seinem Orte Meldung geschieht.

§. 18.

§. 18.

Kommissarien in Frankfurt.

Ein ordentliches Verzeichniß kann ich hier nicht machen, doch will ich die wenigen mir bekannten Kommissarien anführen, zum Beweise, daß der Erzb. von Mainz auch in Frankfurt ein Kommissariat gehabt habe.

Reinhard, Kantor im Bartholomäus-Stifte 1326. S. §. 3.

Reynhard, Dechant im Bartholomäus-Stifte 1368.
Erzb. Gerlach befahl ihm, den Altar des heil. Jakob an eine andere Stelle in der Kirche zu versetzen. Würdtw. dioec. Mog. T. II. p. 549.

Johann, Probst im Stephans-Stifte zu Mainz und Jakob, Dechant im Marien- und Georgen-Stifte zu Frankfurt 1378.
Aus Vollmacht des Erzb. Ludwig, gestatteten beide, daß der Altar und das Beneficium aus der alten Kapelle zu Büdingen, in die neue versetzt würde. An die hierüber ausgefertigte Urkunde hingen sie ihr Amts-Siegel (sub sigillo nostri judicii) den 29. August 1378. Würdtw. dioec. Mog. T. III. p. 184.

Stephan Fisch, Scholaster im Marien-Stift 1509.
Von dem Erzb. Uriel ward ihm anbefohlen, den Tausch zweier Altaristen mit ihren Beneficien zu bestätigen. Gud. T. V. p. 1086.

§. 19.

Kommissarien in den Probsteien Fritzlar und Geismar.

Insgemein waren diese beide Kommissariate miteinander verbunden, und weil auch von dem zu Geismar wenig bekannt ist, so wollen wir ihre Kommissarien zugleich anführen.

Ludwig von Binsfurt, Provisor zu Erfurt, ward von dem Erzb. Johann II. zum Kommissarius in der Probstei Geismar angestellt. Würdtw. l. c. Die Jahrzahl ist in der Urkunde ausgelassen.

Johann Krechain, Kanonikus zu Fritzlar 1444.
bekam den 30. Jul. sein Kommissorium für die Probsteien Fritzlar und Geismar. Würdtw. T. III. p. 418.

Hermann von Schwalbach, Kanonikus zu Fritzlar † 1461.

Werner von Geismar, Kanonikus zu Fritzlar. 1463.
erhielt am 6. April 1463. sein Kommissorium von dem Erzb. Adolf, für gedachte beide Probsteien. ibid. p. 416.

Raue auch Rabe von Papenheim, Kanonikus zu Fritzlar 1492.
ermahnt als Kommissarius einen untergeordneten Richter, den Spruch in einem Rechtsstreite zu thun. ibid. p. 585. Er lebte noch 1505., in welchem Jahre er die von dem Erzbischof

bischofe Jakob, der Geistlichkeit auferlegte zwei subsidia majora und sechs Prokurationen mit dem Kantor Hermann Granwechter, in den Probsteien Fritzlar und Geismar gesammelt hat. ibid. p. 419. 1496. den 5ten März befahl ihm Bertold, einen Beneficiaten in der Klosterkirche der h. Katharina zu investiren. ibid. p. 479.

Die Kommissarien aus dem sechszehnten Jahrhundert fehlen mir ganz; dagegen habe ich die aus dem siebzehnten aus dem Werke des Kommissarius und Scholasters von Speckmann betitelt: Series praepositorum, decanorum, scholasticorum Ecclesiae colleg. Fritzlar. &c. in einem Auszuge erhalten, wie sie hier nach einander folgen *).

Jodokus von Heidwolf † 1621.

Georgius Matthäi † 1630.

Hunger, Pfarrer von Naumburg, ist wahrscheinlich um diese Zeit Kommissarius gewesen, und wird noch einer oder der andere unbekannte auf ihn gefolgt sein.

Friderich Caspar von Fürstenberg † 1662.

Johann Römer von 1662–1671.

Johann

*) Die Schrift des Kommissarius v. Speckmann habe ich nicht gesehen, deßwegen konnte ich den Titel, oder andere Umstände von den hier angeführten Kommissarien nicht hinzusetzen.

Johann Alard von Harde 1685. † 1690.

Johann Martin Gunst 1691–1713.

Johann Adolf von Schnellenberg 1713–1728.

Karl Maximilian von Mairhoven 1724–1760.

Karl Otto Wilhelm von Decken 1760–1767.

Johann Philipp von Speckmann 1767–1776.

Bernard Graccher, Assessor und Vice-Kommissarius bis 1782.

Karl von Vogelius 1782–1787.

Heinrich Wilkens 1787.

§. 20.

Erzbischöfliche Kommissarien in Fuld.

Auch in Fuld unterhielt der Erzbischof von Mainz einen geistlichen Kommissarius. Nach alten Registern stand Salmünster im Hochstifte Fuld und die dasige Gegend unter dem Archidiakon von dem Stifte u. l. Frau in Mainz e). Nicht nur Brower behauptet, daß ein Theil des Fuldischen Gebiets zur Mainzer Diöcese gehört habe f), sondern die Aebte von Fuld haben dieß mehr als einmal einge-

e) Würdtw. dioec. Mog. T. III. p. 162.
f) Antiquit. Fuld. p. 8.

eingestanden. Abt Philipp in seinem Schreiben an den Kardinal und Erzbischof von Mainz, Albrecht meldet gleich Anfangs, daß derselbe vorhin einen besondern Kommissarius innerhalb des Stifts Fuld gehabt habe, bei welchem die Klagen in geistlichen Dingen, besonders in Ehesachen wären angebracht worden. Dann bittet er den Erzbischof, wieder einen Kommissarius zu ernennen, damit seine Unterthanen nicht gezwungen würden, entfernte Mainzische Gerichte zu suchen g); worauf Albrecht den Vikarius, Blasius Byn in Fuld 1543. den 19. Sept. zu seinem Official und Richter bestellte h). Die ihm ertheilte Vollmacht ist fast dieselbe, welche andern Kommissarien ertheilt wurde i). Der Erzb. Daniel hatte keinen Kommissarius mehr zu Fuld, welches das Schreiben des Abts Balthasar an den Pabst Gregorius XIII. unter dem 19. Sept. 1575. zu erkennen gibt k); eben so wenig die folgenden Erzbischöfe, weil die Religions-Verfassung und die Zeiten immer trauriger wurden. Endlich haben die zwischen Mainz

nnd

g) Summarium adjunctorum origin. &c. ad jus metropoliticum mogunt. in ditionem fuldensem N. VI.

h) ibid. N. VII.

i) ibid. N. VII.

k) ibid. N. VIII.

und Fuld wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit entstandenen Streitigkeiten am 22. März 1757. durch einen besondern Vergleich aufgehört.

§. 21.

Kommissarien in Heiligenstadt.

Die Probstei Heiligenstadt ist fast immer den General-Kommissarien in Erfurt untergeben gewesen, wie dieses aus §. 17. erhellet. Von denselben ist noch nachzuholen, daß Rüdiger von Hain 1387. als erzbischöflicher Kommissarius die Stiftung eines zur Ehre des heil. Nikolaus und der heil. Katharina errichteten Altars in der Aegidien-Kirche zu Heiligenstadt bestätigte l). Im J. 1389. bestätigte er einen andern Altar in der dortigen Stiftskirche m). Eine Urkunde über eine ähnliche Verrichtung ist von dem Provisor Ludwig von Binsfurt, von 1405. noch vorhanden n). Daher kennen wir bis dahin keinen Kommissarius, der in Heiligenstadt selbst gewohnt hätte. Noch i. J. 1445. war allem Anscheine nach keiner daselbst. Denn als der Erzb. Dietrich 1445. einen oder den andern Misbrauch bei den Kalands-Priestern zu Heiligenstadt, wollte abgeschaft haben, befahl er dieß den General-Kommissarien in Thü-

l) Aus ungedr. Urkd.
m) Aus ungedr. Urkd.
n) Aus ungedr. Urkd.

Thüringen, Hessen und im Eichsfeld an o); welches der Heiligenstädter am füglichsten hätte vollziehen können, wenn einer da gewesen wäre. Im J. 1462. und später hin findet man zwar den Probst zu Heiligenstadt Heiso Grauel und den Scholaster Konrad Goldhagen als Kommissarien in erzbischöflichen Geschäften, aber nicht innerhalb der Probstei Heiligenstadt *), also gehören beide nicht hieher. Nach ihnen erscheint ein Kommissarius, der

o) Aus ungedr. Urkd.

*) 1462. am 10ten Decemb. befahl ihm der Erzb. Adolf einen Altar in Uslar zu versetzen, welches Herzog Otto v. Braunschweig verlangt hatte. Der Befehl fängt so an: Adolfus dei gratia Sancte Maguntine sedis electus & confirmatus &c. honorabili Heysoni Krauwel decretorum doctori, preposito Ecclesie S. Martini opidi nostri Heiligenstad, *Commissario nostro* & fideli in Christo dilecto salutem. Scheid codex diplom. worin die Anmerkungen und Zusätze rc. Vorrede S. CVI. Er hat i. J. 1464. mit Peter Guffer, Kantor im Peters-Stifte zu Mainz, der zugleich geistlicher Kommissarius war, auf Befehl des Kurfürsten Adolf Gelder im Erzstift gesammelt. Hellwig S. 509. Derselbe Erzbischof übertrug ihm und den beiden Dechanten zu Erfurt, Hunold von Plettenberg im Marienstift, und Johann Gudermann im Severus-Stift das Geschäft, das Stift in Dorla, von da nach Langensalz zu versetzen. ex Lit. inedit.

der in Heiligenstadt seinen Sitz hatte, und deßwegen der Heiligenstädtische genannt wurde. Es war

Johann Deinhard, Dechant 1489. Erzbischof Bertold schickte ihm ein Schreiben zu mit dieser Ueberschrift: Johanni Degenhard, decano ac Commissario Heiligenstadiensi devoto & fideli nobis inChristo dilecto &c. und foderte von ihm einen Bericht über eine gewisse Stifts-Kurie p). Er hat bis gegen 1510. gelebt, und wahrscheinlich eben so lange das Kommissariat versehen. Wer unmittelbar auf ihn gefolgt sei, war bisher nicht zu erforschen. Noch bei seinen Lebzeiten bestätigte als General-Kommissarius über das Eichsfeld, der Siegler und Kanonikus im Severus-Stift zu Erfurt, Johann Sommering am 18ten Aug. 1509. die Vikarie oder Kommende des heil. Nikolaus an dem Muttergottes-Altar zu Heiligenstadt. Im Eingange der Bestätigung gibt er sich folgenden Titel: *Johannes Sommeringk* artium & utriusque juris doctor, Canonicus Ecclesie Sancti Severi Erfurdensis curieque archiepiscopalis ibidem Sigillifer in Spiritualibus & ad infra scripta *Commissarius Generalis* a reverendissimo in Christo patre & Dno nostro, Dno Uriele Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopo &c. specialiter deputatus &c.

Johann

p) Ex liter. ined.

Johann Buschhauer 1538–1549. bestätigte am Sonntag exaudi 1538. als Kommissarius einen Kaufbrief, worin das Kloster **Worbes** den Kalands-Priestern zu **Kirchworbes** einen wiederkäuflichen Zins verkaufte q). Der Erzb. Albrecht befahl ihm und dem Abte in **Gerode**, 1540. das Kloster Teistungenburg zu visitiren; beim Auftrage schrieb er ihnen so zu: venerabili, religioso ac honorabili Pancratio, Abbati monasterii in Gerode & *Johanni Buschmann*, *Commissario nostro Heiligenstadiensi*, devotis & fidelibus nobis in Christo dilectis r). Das Stift zu **Nörten** bewahrt noch eine Original-Urkunde von ihm; darin nennt er sich **Buschhauwer** *), welches sein rechter Name gewesen ist) und Vikarius in der Kirche zu u. l. Frau zu Heiligenstadt s). Dadurch wird der Wahn widerlegt, als wenn der Stifts-Dechant immer zugleich Kommissarius gewesen sei. **Buschhauer** kommt 1549. noch in einer **Annaródischen** Urkunde, und zwar zum leztenmal vor, so viel mir bewußt ist. Die übrigen heiligenstädter Kommissarien siehe unten §. 29. u. f.

§. 22.

q) ex Literis ined.
r) ex Literis ined.
*) so wird er in allen andern Urkunden gefunden.
s) Beilage N. VI.

§. 22.

Kommissarien in den Probsteien Nörten und Einbeck.

Beide Probsteien hatten durchgehends dieselben Kommissarien, deswegen wollen wir sie hier auch nicht trennen.

Rüdiger von Hain und Dietrich Rusi 1357. S. §. 5. und Beilage N. II.

Dietrich von Hardenberg 1370. S. §. 5. und Beilage N. III.

Ludolf, Dechant im Alexanders-Stifte zu Eimbeck 1397.
Er hat in selbigem Jahre, von den gehobenen Einkünften der erledigten Präbenden, und über die Gelder von den ohne Testament gestorbenen Geistlichen Rechnung abgelegt. Guden. Sylloge diplom. p. 515.

Dietrich von Bodenrot, Dechant zu Dorla 1449.
war General-Kommissarius in Thüringen, Hessen, Sachsen und Westfalen, und bestätigte ein gewisses Statut der Nörtenschen Stiftsgeistlichen. Beilage N. IV.

Das an der Urkunde hängende Siegel ist oval, darauf ist ein Bischof mit einem Stabe und Buche, wie gewöhnlich, abgebildet. Unten steht ein kleines Schild mit einem Wappen, das aber nicht wohl unterschieden werden kann. Die Randschrift lautet so: S. Theoderici Bodenrot – Dorlon. Commiss. generalis.

Adolf

Adolf Graf von Nassau, Domherr in Mainz 1459. S. §. 17.
Demselben trug Erzb. Diether am 4. Sept. 1459. auf, die von seinem Vorfahrer geschehene Umschaffung des Kl. Steine zu einer Stifts-Kirche zu handhaben, und die Chorherren, welche sich eigenmächtig von da entfernt hatten, zur Residenz zu zwingen. Gud. T. IV. p. 336.

Konrad Goldhagen, Scholaster zu Heiligenstadt 1472.
bestätigte als erzbischöfl. Kommissarius eine Kommende in der Kirche zum h. Geist in Göttingen. Geschichte von Göttingen. Th. III. S. 213.

Jakob Engelbert, General-Kommissarius in den Probsteien Heiligenstadt und Nörten 1487.
Von diesem Kommissarius habe ich ein auf Lack gedrucktes Siegel in der Nörtenschen Stifts-Repositur gefunden. Weil der Lack zum Siegeln viel später gebraucht worden, als Engelbert Kommissarius war: so muthmasse ich, es habe jemand dessen Siegel gefunden, und um selbiges kennen zu lernen, auf Lack abgedruckt. Die Schrift ist gothisch und lautet so: S. Jacobi : Engelberti : Commissarii : ppositurarum : helgen : Northen : In der Mitte befindet sich ein Bischof mit einem Bu-

che

che in der einen, und mit dem Stabe in der andern Hand, unten ein Engel. Das Bild eines Engels, scheint auf den Namen Engelbert anzuspielen. Engelbert war Kanonikus zu Heiligenstadt, und wählte am 19. Decemb. 1487. mit den übrigen Kapitularen einen neuen Dechant. Er ist also wahrscheinlich um jene Zeit, oder nicht viel später Kommissarius gewesen.

Helmold Saldermann 1493.

wird in einer noch ungedruckten Urkunde, Kommissarius binnen Göttingen genannt. Er war 1493. nebst dem Abte Bernard von Nordheim, Schiedsrichter zwischen dem Stifte zu Nörten und dem Kloster Steine.

Johann Bruns, Kommissarius in Göttingen 1495 – 1520. Götting. Gesch. III Th. S. 119.

Er hat Register hinterlassen, worin er die Subsidia charitativa berechnet, die in den Jahren 1519. und 1520. von den Stiftern, Klöstern, Kirchen und Kapellen in der Gegend bei Göttingen gehoben worden, um die wegen der Wahl des Römischen Königs, von dem Erzbischofe zu Mainz aufgewandten Kosten zu ersetzen. S. 233.

Johann Mechelmeshusen 1515.

Kanonikus zu Heiligenstadt, der Probsteien S. Petri in Nörten und S. Alexandri in Eimbeck, binnen

binnen Göttingen verordneter Richter und Commissarius. Götting. Gesch. III. Th. S. 267. Weiters ist nichts von ihm bekannt.

Johann by der Linden 1518.

Magister artium, judex & Commissarius in Göttingen, a reverendissimo domino nostro Moguntinensi per praeposituras sanctorum Petri Nörthensem & Alexandri Einbecensem vicinas & ad infra scripta specialiter deputatus &c. in domo nostra consistoriali &c. nostro sub sigillo commissariatus. Götting. Gesch. III. Th. S. 268.

Er war auch Official zu Nörten nach folgender Aufschrift: dem werdigen und achtbaren Herrn, Johann by der Linden, Official der Probstie Sanct Peters Kerken tho Nörthen. Ebendas.

*Matthias Reynicke, b. R. D. und Siegler zu Erfurt. 1523.

Durch ihn ward am 30. Octobr. 1523. dem Bevollmächtigten des Kanonikus, Heinrich Bulle, die Investitur eines Beneficiums in der Kapelle beim Siechenhause zu Nörten ertheilt. Aus einer ungedruckten Urkunde. Das Siegel ist in einer Kapsel von Blech mit folgender Randschrift: Sigillum Commissarii generalis, unten angehängt.

§. 23.

§. 23.

Einige Stellen, die der Kommissarius im Eichsfelde zu bekleiden pflegt.

In diesem und in den folgenden Abschnitten werden noch einige Nachrichten angeführt, die theils das ganze Eichsfeldische Kommissariat, theils den Kommissarius allein betreffen. Von dem Kommissarius selbst ist zu bemerken, daß er insgemein noch einige andere Stellen, z. B. die Probstei zu Nörten, das Assessorat bei dem Oberlandgericht und dem Steueramt zu bekleiden pflegt. Der erste Kommissarius, dem die Probstei Nörten 1603. am 30. Mai verliehen worden *), war Georg Wend; die zwei folgenden Kommissarien, Hiddessen und Nagel sind nicht Pröbste gewesen; der Kommissarius Jagemann aber erhielt 1641. die Probstei wieder, und seitdem ist sie bis 1781. bei dessen Nachfolgern geblieben, nicht als wenn die Probstei mit dem Kommissariate jemals wäre vereinigt worden **), sondern weil die

*) Sein Vorgänger war schon Probst, als er Kommissarius wurde.

**) Der Kommissarius Ohaus meinte, er bedürfe keiner besondern Verleihung der Probstei zu Nörten, weil ihm nach der Resignation des K. Klinkhard das Kommissariat, mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften wäre ertheilt worden; der Dechant Kanemann belehrte ihn aber eines andern, und Ohaus gelangte erst nach dem Tode seines Vorgängers zur Probstei.

die Erzbischöfe dieselbe dem jedesmaligen Kommissarius aufs neue gegeben haben. 1782. am 9. Januar ward der Kommissarius von Aschaffenburg, Herr Gottlieb Bögener, zum Probst ernannt.

Das Assessorat bey dem Oberlandgericht ist gegen 1616, zum erstenmal an den Kommissarius gekommeu. In dem ziemlich langen Titel des Kommissarius Hiddessen, der in der Kirche zu u. l. Frau zu Heiligenstadt befindlich ist, worin glaublich keine seiner Stellen vergessen worden, steht nicht der Titel eines Assessors beimOberlandgerichte. Daher ist zu vermuthen, daß weder er, noch seine Vorgänger jene Stelle bekleidet haben. Hingegen war Kommissarius Nagel zuverläßig Assessor beim Oberlandgericht. Er wäre nach seiner Entlassung von dem Kommissariate gern Assessor geblieben, und suchte bei dem Kurfürsten Anselm Kasimir darum an; allein dieser schlug es ihm ab, mit der Aeusserung, daß sein Nachfolger alles dasjenige bekommen sollte, was er, Nagel zuvor gehabt hätte t). So ist

t) . . . daß alles dasjenige, so dein Vorfahr an unserm dir anbefohlnen Commissariat, ratione officii in einem und andern hiebevor gethan, du hinführo ebenmässig, so wohl mit Eintreib- und Colligirung berührter Bonnesischen Gelder, als auch sonsten in Bedienung

ist es fernerhin geblieben, ausser daß der Stifts-Dechant, Peter Gregor Weinrich († 4 Dec. 1752.) wieder Assessor gewesen ist.

Das Assessorat beim Steueramt ist weit später dem Kommissarius zu Theil geworden. J. J. 1675. war der Stifts-Dechant zu Heiligenstadt noch Assessor beim Steueramt u), und in dieser Eigenschaft unterschrieb sich der Dechant, Georg Koch nach den Aebten 1686. am 8. Octobr., da der jetzige Steuerfuß errichtet wurde v). Der Kommissarius Huth war so wol beim Oberlandgericht als beim Steueramt Assessor; und beide Stellen hat auch der jetzige Herr Kommissarius. Von der Einrichtung des Kommissariats handelt

§. 24.

Jetzige Verfassung des Kommissariats.

Das Kommissariat hält wöchentlich zweimal Sitzungen, Montags und Donnerstags, die

nung deiner an unserm Landgericht unsers Landes des Eichsfeldes von uns erlangter Assessorat-Stelle ungehindert nd allein, deinem Erbieten gemäß verrichten mögest ꝛc. Aus einem Schreiben des Erzb. Anselm Casimir vom 9ten Novemb. 1637. an den Kommissarius Jagemann.

u) Eichsfeld. Gesch. II. B. S. 120.

v) Urkdb. zum II. B. der Eichsfeld. Gesch. N. CXXI.

Karwoche ausgenommen; und am ersten Mittwochen in den Sommer-Monaten werden diejenigen Priester, welche aufs neue Approbation verlangen, über die Theologie geprüft.

Dem Kommissarius werden alle von Mainz aus erlassene Befehle, so wie die Kommissariats-Protokolle samt Inscripten zugeschickt; alle eingehende Berichte, Vorstellungen, Bitt- und Klageschriften zugehändigt, welche leztere, wenn selbige mit gestempelten Kurmainzischen Bogen versehen, von den Verfassern selbst unterschrieben, auch in Gerichtssachen zweimal ausgefertigt sind, von ihm angenommen, sogleich eingesehen, und in so fern in solcher Sache ein eigener Assessor als Referent angestellt ist, alsobald selbigem zugeschickt werden.

Beim votiren hat jeder Assessor seine freie Stimme.

Die Bearbeitungen der Geschäftsgegenstände hat der Kommissarius in gewisse Departements auszutheilen und von den Assessoren Referenten zu bestimmen. Er hält deshalb zwei Referenten-Bücher, und zwar eins für Pfarr-politische und die Gerichtsbarkeit betreffende Sachen, und das andere für Klagesachen, worin bemerkt wird, wann und welchem Assessor etwas zugeschickt worden ist.

Binnen 3. oder höchstens 4. Tagen nach jeder Sitzung muß das Protokoll samt den ge-

hörigen Anlagen an das Vikariat abgeschickt, vor der Absendung aber von dem Kommissarius gelesen werden, um zu sehen, ob alles ordentlich abgeschrieben worden.

Dem Kommissarius ist die Sorge über alle in seinem Distrikt befindliche Personen, ihr Seelenheil betreffend; vorzüglich über die Welt- und Ordensgeistliche anvertraut, daher liegt ihm ob, genaue Erkundigung einzuziehen, was für Verbrecheu obwalten und welche am meisten, bei diesem oder jenem Stande die Oberhand haben.

Die Kommenden für Patronats-Pfarreien werden von dem Kommissarius selbst ausgefertigt, die für kurfürstliche Pfarrer aber werden zu Mainz ausgefertigt, und durch das Kommissariat den neuen Pfarrern mitgetheilt.

Der Kommissarius muß auch sorgen, daß nur fähige Schullehrer präsentirt, genau geprüft und mit den erzb. Kommenden, so wie auch die dasigen sämtlichen Hebammen nach vorgängiger Prüfung, mit einem erzbischöflichen Certificat versehen werden.

Die Rechnungen der Pfarrkirchen uud milden Stiftungen müssen ihm jährlich zugeschickt werden.

Die Strafgelder, Siegelgebühren und den sogenannten Ferto hat er zu verrechnen und jährlich nach Mainz zu senden.

Von

Von Klagesachen wird jährlich ein Verzeichniß an das Vikariat geschickt, mit Bemerkung, wann die Klage entstanden, ob sie erledigt oder noch unentschieden sei.

Wenn die Frage entsteht, ob die Eheversprechung bedingt oder unbedingt sei, so wird demjenigeu Theil, welcher das letztere angibt, der Beweis auferlegt.

Die Fornikations-Fälle strafte im vorigen Jahrhundert die weltliche Gerichtsstelle allein, wenn sie ohne Eheversprechungen waren begangen worden; kamen aber diese dazu, so wurden sie von dem Kommissariate gestraft w). Nachher ist die Prävention eingeführt worden, so, daß bald das Kommissariat, bald das weltliche Gericht solche Verbrechen straft, Je nachdem sie hier oder dort zuerst angebracht werden. Hierüber ist von dem Hofgerichte zu Mainz am 22. Decemb. 1747. ein Auszug aus dem Protokoll mitgetheilt worden, worin das Recht der Prävention bestätigt wird; doch bleiben gröbere

w) Dn. Commissarius Weiner respondet 19. Aug. 1666. hactenus fuisse in more, quod fornicationes simplices, quando tanquam appendix aut confirmatio sponsalium fuerint ad Commissariatum relatae, ab eodem semper fuerint punitae, ubi vero fornicationes fuerunt solae absque sponsalibus, Magistratus saecularis semper solebat eas punire. Ex Msto Commissariat.

dere Verbrechen: adulterium qualificatum und incestus den weltlichen Gerichten vorbehalten x).

§. 25.

Assessoren bei dem Kommissariat.

Gewöhnlich sind drei bis vier geistliche Assessoren bei dem Kommissariat angestellt und ein weltlicher. Vor dem Jahr 1685. findet man keinen Assessor; diejenigen, derer Ernennungen in dem Kommissariats-Archiv aufbewahrt sind, werden hier verzeichnet.

1685. den 22. Febr. Joh. Georg **Klinkhard**, von Duderstadt, juris licentiatus.

1715. den 7. Jun. Peter Gregor. **Weinrich**, von Reinolderode, nach dem Tode des Assessors Morick.

1718. den 25. Octob. Franz Leopold **Sothen**, von Duderstadt.

1723. den 16. Febr. Johann Franz **Wehren**, von Duderstadt, nach dem Absterben des Dr. Dallwich.

1728. den 7. Febr. Johann Heinrich **Molthan**, von Nörten, der h. Schrift Dr. u. Kan.

1736. den 24. Januar Anselm **Rost** von Breitenworbes.

1737. den 19. Septembr. Balthasar Arnold von Stadworbes, Probst in dem Kl. Teistungenburg.

1745.

x) Extractus Protocolli liegt in der Kommissariats-Registratur.

1745. den 20. Jun. Friderich Edmund Sothen von Duderstadt, dessen Bruder Franz Sothen auch Assessor gewesen ist.

1759. den 22. Decemb. Christoph Opfermann von Heiligenstadt, Pfarrer in Beuren.

1759. den 25. Decemb. Joachim Weinrich, von Reinolderode, Kanonikus im Martins-Stifte zu Heiligenstadt, nachher Scholaster.

1764. den 5. Jun. Ferdinand von Hagen aus Duderstadt.

1769. den 23. Decemb. Hr. Philipp Nereus Fraatz v. Bilshausen, Dechant im Peters-Stifte zu Nörten und Pfarrer daselbst.

1771. den 18. April Hr. Heinrich Christoph Kihn, von Duderstadt.

1773. den 5. Mai Christian Franz Krebs, von Duderstadt.

1783. den 16. April Hr. Nikolaus Digmann von Heiligenstadt, Pfarrer in Udra.

1783. den 17. April Hr. Christian Beckmann von Heiligenstadt, Pfarrer zu Kreuzeber, nachher Kanonikus und Scholaster zu Heiligenstadt.

1783. den 18. April Hr. Urban Jünemann von Heuten, itzt Amtsvogt auf dem Scharfenstein.

H. Kasimir Sartorius von Wirzburg, Kapitular zu St. Peter in Fritzlar.

1792. den 7. April Hr. Bartholomäus Gundermann von Kefferhausen.

1795. den 23. Jun. Hr. Andreas Gödecke von Gieboldehausen, Dr. der h. Schrift und Pfarrer in Duderstadt.

§. 26.

Welche Protestanten unter dem Kommissariate stehen und welche nicht.

Zu Duderstadt und in dem Gerichte Hanstein gibt es mehrere Protestanten, das Gericht Bodenstein aber, das Amt Trefurt und die Vogtei, an welchen beiden letztern der Kurfürst von Mainz seinen bestimmten Theil hat, sind ganz protestantisch. Nun fragt sichs, ob und in wie fern dieselben unter dem erzb. Kommissariate stehen.

Die Protestanten in der sogenannten Vogtei bei Mühlhausen sind dem erzb. Kommissariate gar nicht mehr untergeben. Schon ums Jahr 1525. haben der Kurfürst von Sachsen die Pfarreien Ober- und Niederdorla und der Landgraf Philipp von Hessen die Pfarrei Langela, wie auch die Kirchen- und Ehesachen an sich allein gezogen; obgleich Kurmainz die Hohheit mehr als zur Hälfte von der Vogtei besaß. Gewalt ging damals vor Recht. Erst in spätern Zeiten ist die geistliche Gerichts-

barkeit

barkeit am 30. Januar 1773. an Kursachsen von dem Erzb. **Emmerich Joseph** abgetreten worden y).

In der Stadt **Trefurt** maßeten sich gedachte beide fürstliche Häuser ebenfalls die bischöflichen Gerechtsamen an, und ließen den Erzb. von Mainz nur das Patronat-Recht wechselsweise ausüben, wie es noch geschieht. Dasselbe kam dem Kurfürsten von Mainz auch in Schnellmannshausen abwechselnd zu; allein hier wurde er gar ausgeschlossen, wider welche Eingriffe, man bei der jedesmaligen Besetzung der Pfarrei von Mainzischer Seite protestirte. Im Dorfe **Falken** war der Erzb. von Mainz allein von je her Patron gewesen, dessen ungeachtet setzte der Herzog von Sachsen-Koburg, Matthäus Böttner, einen ausgesprungenen Mönch, als Pfarrer nach Falken. Nach dessen Tode führten **Caspar von Berleps**, Oberamtmann auf dem Eichsfelde *) und der Kommissarius **Alexander Kindervater**, den katholischen **Johann Ursinger** ein; dagegen drohten ihm die Sachsen mit dem Thurme zu Gotha, und ernannten **Sipt Rodermund** zum dortigen Pfarrer z). Jetzt wird die Pfarrei Falken, vermöge eines besondern Vergleichs,

y) Polit. Gesch. des Eichsf. I. B. S. 103.

*) Er war Oberamtmann von 1566-1574.

z) aus ungedr. Nachrichten.

gleichs, wechselsweise von den Ganerben vergeben. Wegen der bischöfl. Gerichtsbarkeit haben sich Kurmainz und Kursachsen am 30. Januar 1773. so vertragen, daß selbige der Erzb. von Mainz allein über das katholische Dorf **Wendehausen**, der Kurfürst von Sachsen hingegen allein über die protestantischen Oerter fernerhin ausüben sollen a).

Die **Protestanten in Duderstadt** stehen unstreitig unter dem Kommissariate, weil sie in dem Entscheidungsjahre die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben, und seitdem vor jenem geistlichen Gerichte immer erschienen sind. Sie haben in dem vorigen und in dem gegenwärtigen Jahrhundert zu Mainz bei dem General-Vikariat und nicht bei der Kurfürstl. Regierung, um Dispensation in Ehehindernissen angesucht. **Moser** schreibt zwar, dieselben hätten 1624. eine Kirche inne gehabt, die ihnen 1651. wäre genommen worden b); allein aus der Geschichte ist gewiß, daß die Protestanten keinen Prediger in Duderstadt 1624. gehabt haben. Ist ihnen 1651. die untere Kirche genommen worden, so werden sie sich dieselbe erst mit Beihilfe der Schweden zugeeignet haben.

Ueber

a) Polit. Gesch. des Eichsf. B. II. S. 11.
b) Einleitung in das Mainz. Staatsrecht. S. 232.

Ueber das protestantische Dorf Gerterode behauptet das erzbischöfliche Kommissariat ebenfalls seine Gerichtsbarkeit, aus dem Grunde, weil es ein Filial der katholischen Pfarrei Deuna ist. Als das Fürstl. Schwarzburgische Konsistorium in Ehesachen zu sprechen sich anmaßen wollte, widersprach das Kommissariat, welches das Vikariat am 22. Aug. 1776. belobt und so fortzufahren anbefohlen hat. Am 16. April 1787. ist auch das Gerteröder Kirchenbuch durch den Unterbergischen Gerichtshalter eingesandt worden.

§. 27.

Verhältniß, in welchem die Protestanten im Gerichte Hanstein gegen das Kommissariat stehen.

Bei dieser Forschung bin ich weit entfernt, unbezweifelte Rechte jemanden streitig zu machen, noch vielweniger über die bisherigen Streitigkeiten zu entscheiden; sondern ich will nur dasjenige, was beide Theile gegen einander zu behaupten suchen, kurz anführen, und vorzüglich untersuchen, ob der Erzbischof von Mainz in dem Entscheidungsjahre die geistliche Gerichtsbarkeit im Gerichte Hanstein ausgeübt habe oder nicht, dann wird die Anwendung des westfälischen Friedens von selbst folgen.

In dem Werke: Gegründete Nachricht von dem hochfreiherrlichen von Hansteinischen

Geschlechte

Geschlechte *) wird diesem §. 14. folgendes zugeeignet: „In dem Gebiet und Sammtgericht „Hanstein sind evangelische Parochien: 1) die „Kirche zu Hanstein, welche aber wegen des „Altertums sehr verfallen **). 2) Wahlhausen. „3) Fretterode ein Filal. 4) Tiezenrode eine „Filialkirche. 5) Werlshausen. 6) Lindenwerra „und 7) Neuseßen, zwei Filiale. 8) Bornhagen, worin 7 Hansteinische Sitze; auf einem derselben ist eine Schloß- Kapelle, mit „Kanzel, Orgel und Altar, auf vier andern „desgleichen, worin der Prediger nach dem „Turno den öffentlichen Gottesdienst hält. 9) „Oberstein eine Schloßkirche, wo alle actus „ministeriales verrichtet werden. 10)Unterstein. „11) Erschhausen. 12) Döpfer. Ueber diese „Pfarreien haben die von Hanstein die Kirchenherrschaft, das jus circa sacra, das jus patronatus majus oder jus episcopale. Sie „lassen ihre Pfarrer bei einem auswärtigen „Consistorio ordiniren und durch den Gesamtamtmann in ihrem Namen einstalliren und „bestellen ein eigenes Ehegericht.

Offenbar unrichtig wird **Erschhausen** unter die evangelischen und Hansteinischen Pfarreien gesetzt. Erschhausen ist ein katholisches Dorf,

*) Ich zweifle daran, ob die Herren von Hanstein selbst alles für gegründet halten, was in jenen Nachrichten steht.

**) Sie existirt gar nicht mehr.

Dorf, die dasige Pfarrei vergab ehedessen der Probst von Heiligenstadt, itzt vergibt sie der Erzbischof von Mainz und die von Hanstein sind nie Patronen davon gewesen. Der Pfarrer tauft die Kinder der Hansteinischen Dienerschaft, copulirt die bei ihnen dienende Leute und begräbt sie auch. Wenn jemand von der adlichen Familie stirbt und die Leiche nach Döpfer gebracht wird: so begleitet sie der Pfarrer bis an die geismarsche Feldflur, und durch diese der dortige Pfarrer.

Bornhagen ist nie, weder in dem vorigen noch in dem jetzigen Jahrhundert als eine Pfarrei von der Kurmainzischen Regierung anerkannt worden, weil die von Hanstein erst um das Jahr 1676. einen sogenannten Saal-Prediger dem westfälischen Frieden zuwider angestellt haben. So bald derselbige sich unterfing, öffentlich aufzutreten, ließ ihm das Oberamt zu Heiligenstadt die öffentliche Ausübung des Predigeramts am 10. December 1683. verbieten. Daher ist am 20. Septemb. 1683. ein zu Bornhagen gestorbenes Fräulein von Wangenheim, nur mit Willen und Erlaubniß des Pfarrers von Gerbichshausen nach Neuseßen begraben worden. Am 21. Febr. 1686. ward ein Mann von Bornhagen, zu Rimpach begraben, wo auch dessen

Frau

Frau und Kinder liegen; und am 3. März 1704. schickte das kurfürstl. Oberamt zwei Einspänniger in die Hansteinische Feldmühle, um die Leiche des Müllers zu Gerbichshausen zu beerdigen. So findet sich, daß in den Jahren 1734, 39, 40, 42, und 49. Leichen nach Rimpach gebracht worden, und 1749. der protestantische Pastor unverrichteter Sache hat weggehen müssen. Die ältesten Leute in Rimpach wissen nicht anders, als daß ehedessen alle Leichen von Bornhagen nach Rimpach gebracht worden sind.

Eben so wenig erkennt man die Pfarrei auf Ober- und Unterstein. Denn die Kurmainzische Regierung schrieb am 25. Sept. 1721. an die Kanzlei zu Heiligenstadt, daß die von Hanstein in Bornhagen, Ober- und Unterstein nur das privatum religionis Exercitium und zwar bloß für sich, nicht für ihre Dienerschaft und Pächter hätten; wenn sie es weiter ausdehnten, so solle mit ihnen nach dem westfälischen Frieden verfahren werden. Dieser Erklärung gemäß räumte ihnen auch die Kurf. Eichsfeldische Regierung am 21. Jun. 1784. nicht mehr ein, und berief sich auf die deßhalb gegebenen Privilegien der Kurfürsten Daniel und Schweickard.

Ein Hansteinisches Ehegericht geduldet der Kurfürst von Mainz um so weniger,

da

da er denen von Hanstein alle geistliche Gerichtsbarkeit abspricht, und sie als Unterthanen und Vasallen für unfähig derselben erklärt. Die drei protestantischen Prediger in ihrem Gerichte sind wie die katholischen 1654. und 1671. von den erzbischöflichen Visitatoren vorgeladen worden, und sind auch ohne Widerrede erschienen. Im J. 1721. am 25. Sept. ging an das Vicedomamt zu Heiligenstadt ein kurfürstlicher Befehl, denen von Hanstein alle Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zu verbieten, und 50. Fl. Strafe anzusetzen, weil sie 2. Personen, die im zweiten Grade mit einander verwandt gewesen, durch einen ihrer Prediger hätten copuliren lassen. Wegen einer unbefugten Copulation hat der Pastor Reimann von Döpfer am 27. März 1765. vor dem erzbischöflichen Kommissariat erscheinen und 5. Gulden Strafe geben müssen.

Alle diese Vorfälle sind aus der Kommissariats-Registratur gezogen und mir mitgetheilt worden, daher verdienen sie auch allen Glauben. Doch beweisen sie nur, daß der Erzbischof von Mainz denen von Hanstein seit 1650. gar keine geistliche Gerichtsbarkeit zugestanden habe; ob sie und das Gericht Hanstein 1624. die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben, oder nicht, welches allein hier entscheiden muß, wird in folgendem Abschnitt gesagt werden.

§. 28.

Forschung, ob das Gericht Bodenstein die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit i. J. 1624. anerkannt habe, oder nicht.

Die von Winzingerode wollen den erzbischöflichen Kommissarius, in geistlichen Sachen nicht als Richter erkennen, welchem Beginnen aber von je her widersprochen worden. Die beiderseitigen Gründe, nebst einigen im Gerichte Bodenstein vorgefallenen Begebenheiten machen den Inhalt des gegenwärtigen Abschnittes aus. „David Georg Strube schreibt in „seinen rechtlichen Bedenken Th. II. S. 63. „Kurmainz, welches im Besitz der Landeshoheit „über Bodenstein war, bekümmerte sich um „die evangelischen Kirchensachen daselbst keines„wegs. Man überließ denen von Winzin„gerode die Bestellung der Pfarrer, die von „dem Fürstl. Br. Lüneb. Consistorio eingeführt „und visitirt wurden. Eben im J. 1624. ge„schah eine solche Einführung und die Boden„steinischen Prediger sind bei den Braunschwei„gischen Kirchen-Visitationen erschienen. Der „Pastor Böhme wurde 1650. von dem Oste„rodischen General-Superintendenten confirmi„ret und 1660. weigerten sich die Bodensteini„schen evangelischen Geistlichen dem Kurfürsten „von Mainz zu huldigen, welcher auf Br. Lün. „Vorstellungen seinem Oberamt befahl, mit „fernern Verfahren wider sie inne zu halten ꝛc.

„Ver-

„Vermög westfählischen Friedenschluß Art. V. „§. 48. sind nur diejenigen Landsassen und „Unterthanen a. c. der katholischen Reichsstände „jurisdictioni ecclesiasticae unterworfen, qui „eam anno 1624. agnoverunt. Nun leidet „keinen Zweifel, daß die Evangelischen im Ge„richt Bodenstein bis Trinitatis 1624. davon „gänzlich befreit gewesen, als zu welcher Zeit „Kurm. durch den Oberamt. Westphalen zu re„formiren angefangen und die evangelischen „Prediger verjaget hat". In diesem Aufsatze ist mancher wichtige Umstand ausgelassen, und manche Angabe ist ganz unrichtig; die ganze Erzählung muß also ergänzt und berichtigt werden, wenn sie etwas beweisen soll. Kurmainz ist zwar 1624. im Besitz des Bodensteins gewesen; aber dieses Schloß und Gericht ist seit 1593 bis 1660 von den Herzogen Julius, Friedrich Ulrich und August von Braunschweig, dem Erzstift obgleich ohne zureichenden Grund streitig gemacht worden, worüber die polit. Gesch. des Eichsfeldes II. Band S. 51. und ff. nachzusehen ist. Diesen wichtigen Umstand hat Struben ausgelassen. Derselbe war doch die eigentliche Ursache, warum die Braunschweiger das herzogl. Wappen einigemal an den Bodenstein schlugen, und warum sie lutherische Prediger mit Gewalt einführten, die bei ihren Kirchenvisitationen erschienen. Wie hätte sonst den Herzogen von

Braunschweig einfallen dürfen, in einem fremden Gebiete eine andere Religion einzuführen? Dieß wäre ein offenbarer Bruch des Religions-Friedens von 1555. gewesen. Wie hätten sonst die Bodensteinischen Prediger 1660. sich weigern dürfen, dem Kurfürsten von Mainz zu huldigen, ohne einen höchst strafbaren, an Empörung gränzenden Ungehorsam zu begehen? Zweitens ist es falsch, daß Kurmainz sich um die evangelischen Kirchensachen im Gerichte Bodenstein nicht bekümmert habe. Die Erzbischöfe **Daniel, Wolfgang, Johann Adam** und **Schweickard** bekümmerten sich mehr darum, als es den Protestanten lieb war; wovon die öftern auf ihren Befehl angestellten Kirchenvisitationen und Reformationen in den Jahren 1574. 1603. 1605. und 1610. Zeugen sind. Die Eichsfeldische Ritterschaft war mit dem Reformiren des Erzbischofs **Daniel** so unzufrieden, daß sie den drei protestantischen Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg ihre Angelegenheit empfahlen, welche auch beim Kaiser **Rudolf** zu Regensburg 1575. eine Fürbitte für dieselben einlegten c). Drittens gestatteten die Kurfürsten von Mainz denen von **Winzingerode** eben so wenig, als andern Patronen, die Pfarreien mit lutherischen Predigern zu besetzen, sondern sie ließen selbige

c) Lehmann de pace relig. Libr. 2. cap. 14. p. 125.

selbige durch den Oberamtmann mit gewaffneter Hand ausweisen und katholische Priester einführen. Es kann aber seyn, daß man wegen der Uebermacht des Hauses Braunschweig im Gerichte Bodenstein, nicht allemal die kurfürstlichen Befehle hat vollziehen können. Daher will ich auch nicht widersprechen, daß die dortigen Protestanten am 1. Januar 1624. die Kirchen im Besitz gehabt haben; daraus folgt nun zwar, daß sie bei der freien Ausübung ihrer Religion gelassen werden müssen, keinesweges aber, daß sie auch von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit frei sind, wie Struben daraus schliessen will. Denn zufolge des westfälischen Friedens bleiben die Protestanten derselben unterworfen, wenn sie solche in dem Entscheidungs-Jahre nur einmal anerkannt, oder wenn sie sich nicht das ganze Jahr hindurch öffentlich davon entzogen haben d). Nun gesteht Struben selbst ein, daß nach Trinitatis im Gerichte Bodenstein reformirt, und die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit wieder ausgeübt worden sei. Weil alles darauf ankommt, ob und wie

d) . . . Si in A. normali h. e. vel semel, unico actu eandem agnoverint, vel nisi eidem per totum hunc annum se publice subduxerint. Jo. Georg. Reuther differt. *de vestigiis jurisdictionis Ecclesiasticae* &c. p. 27. conf. Hildebrand *de anno decretorio* & Hoffmann *de die decretorio.*

wie die damalige Reformation von statten gegangen sei: so will ich den Verlauf davon aus der Handschrift eines Zeitgenossen hieher setzen. 1624. waren noch 6. lutherische Prediger auf dem Eichsfelde, welche in 13. Dörfern ihre Religion eingeführt hatten, und in denen Pfarrhäusern wohnten, woraus die katholischen Pfarrer waren vertrieben worden e). Diese 6. Prediger wurden von den Visitatoren nach Heiligenstadt vorgeladen, welche ihnen im Namen des

e) . . . Adhuc sex praedicantes Lutherani tredecim pagos patriae hujus ita invaserant, ut etiam ipsa domicilia parochialia, Curionibus veris & catholicis exclusis ipsi incolerent incolisque ad unum omnibus à fide orthodoxa ad perfidiam suam traductis . . . Legati itaque simul ac ingressi nostram civitatem, sex illis praedicantibus Heiligenstadium accitis, auctoritate Reverendissimi nostri imperarunt, ut inposterum a munere parochiali non solum abstinerent, sed etiam duobus mensibus absolutis é patria prorsus migrarent. Quamvis itaque illi licet inviti ab officio parochiali abstinuerint; interim tamen subditos clam in errore corroborabant, palam non audentes, deterriti metu carceris Heiligenstadiani, quo unum eorum re & nomine lupum spacio aliquot hebdomadum detentum noverant, quod ille principis nostri edicto neglecto, lolium a se ante consitum furtim conservare conatus fuisset. Ex Msto. coll. heilig.

des Kurfürsten befahlen, sich des Pfarrdienstes zu enthalten und nach zwei Monaten auszuwandern. Einer von denselben ist etliche Wochen lang in den Kerker gesetzt worden, weil er zu predigen fortgefahren hatte. Nach Verlauf jener Zeit mußte der Kommissarius, begleitet von einem Jesuiten, auf alle Dörfer gehen und den Einwohnern die Gesinnung und den Befehl des Landesherrn öffentlich bekannt machen, wodurch er so viel ausrichtete, daß alle versprachen, sie wollten die Stimme ihres wahren Hirten, den sie bisher verlassen hatten, wieder hören und befolgen f). Mit gedachter Handschrift stimmt auch der Geschichtschreiber Cordara ein, welcher bezeugt, daß, nachdem man die lutherschen Prediger fortgeschaffet hatte, mehrere Einwohner die katholische Religion angenommen haben g). Aus den Visitations-Akten

f) . . . jussu eorundem D. D. Legatorum, R. D. Commissarius uno Societatis sacerdote socio adscito omnes pagos adiit, ab eorumque incolis, substitutis prius in locum pseudoparochorum ejectorum veris & Catholicis parochis, principis voluntate & mandato publice promulgato, tantum obtinuit, ut omnes promiserint, se velle denuo sui veri pastoris voci & auctoritati, a qua turpiter defecerant, parere. ibid.

g) At post duos menses, cum ejecti fuissent pervicaciae auctores, tunc vero egressi de-

Akten von 1624., die in dem Mainzer Archiv liegen, wird bei ruhigern Zeiten noch mehr zu finden sein *); welches zwar unnöthig ist, da Londorp h) und Moser die Einführung der katholischen Priester auf dem ganzen Eichsfelde erwähnen i). Sie blieben auch auf ihren Pfarreien, so lange die Kaiserlichen die Oberhand hatten und das Eichsfeld von feindlichen Truppen frei war; nachdem aber das hiesige Land von dem Herzog Wilhelm von Weimar, 1632. einem schwedischen General, in Besitz genommen wurde, mußten die katholischen Pfarrer sich entfernen. Kaum war der Pragische Friede geschlossen, vermöge dessen der Herzog Wilhelm von Sachsen das Eichsfeld dem Kurfürsten wieder einräumte und die Religion auf den Fuß, wie sie 1627. gewesen war, wieder hergestellt werden sollte: da fing der Erzb. Anselm Kasimir auf dem ganzen Eichsfeld zu

denuo in regionem socii messem uberrimam collegerunt. Praeter multa ubique capita, quae numerare longum esset, sexdecim ipsos pagos ad professionem romanae fidei traxerunt. Jul. Cordara hist. S. J. ad an. 1624. p. 494.

*) Ich habe sie 1780. ganz flüchtig eingesehen; damals dachte ich nicht die gegenwärtige Abhandlung zu schreiben, sonst würde ich aufmerksamer darauf gewesen sein.

h) Acta publ. T. 6. p. 678.

i) Einleitung ins Mainz. Staatsrecht. S. 232.

zu reformiren an. Die von Winzingerode baten um freie Ausübung in dem Gerichte Bodenstein, ihre Bitte wurde aber abgeschlagen k). Auf kurfürstl. Befehl setzte der Oberamtmann Christof von Griesheim katholische Pfarrer ein, dagegen entzogen die von Winzingerode ihnen die Pfarrgefälle, suchten die Unterthanen von dem katholischen Gottesdienste abzuhalten l), und den lutherischen wieder einzuführen. Doch thut dieses nichts zur Sache, weil durch den Friedensschluß (1648.) die erzb. Jurisdiktion im Gerichte Bodenstein wieder hergestellt worden, so, wie sie 1624. war. Wollen die dortigen Protestanten sich durch Besitz oder Verjährung, in so fern letztere statt haben könnte, derselben entziehen: so müssen sie von 1648. anfangen. Ob ihnen von selbiger Zeit an, die kurmainzische Regierung einige Befreiung von dem erzb. Kommissariat zugestanden habe, wird aus folgendem erhellen.

1652. am 10ten October erhielten sie Befehl von dem Kurfürsten Johann Philipp, den neuen Kalender einzuführen. 1660. am 14. März schrieb das Oberamt an das Kommissariat, denen von Winzingerode käme ihrer Protestation und vorgeblichen possessionis immemorialis ungeachtet, keine geistliche Gerichts-

 bar-

k) Beilagen N. XII.
l) Beilag. N. XXI.

barkeit zu, es sei auch ein praejudicium vom 17. Jun. 1650. vorhanden, da eine Sponsalien- und Schwängerungsklage aus dem Winzingerodischen Gerichte beim Oberamt sei entschieden worden. Auch erinnerte das Oberamt den 28ten Jul. in demselben Jahre, den Kommissarius, er solle in Ehesachen die Winzingerodischen Gerichtsunterthanen, nicht per subsidiales sondern unmittelbar citiren, mit der Versicherung, das Kommissariat in solchem Falle zu unterstützen. Da im J. 1677. am 4ten Aug. der Kommissarius Böning sollte vorgestellt werden, citirte der dazu bevollmächtigte Dr. Andreas Birnbeck die 3 Winzingerodischen Prediger dabei zu erscheinen bei Strafe von 2 Goldgulden m). Ferner theilte das Oberamt 1712. am 25. Januar ein Rescript von der Kurmainzischen Regierung dem Kommissariat mit, daß denen von **Winzingerode** in Ehesachen keine Erkenntniß zustehe, sondern dem Kommissariat, und an dasselbe wären die Winzingerodischen Gerichtshalter in causa Keller contra Marie Margarethe Zanker zu verweisen. Eine ähnliche Erklärung erfolgte von Mainz den 25. Sept. 1721., nachdem die von **Winzingerode** gegen die Arretirung eines von dem Kommissariat citirten und nicht erschienenen Gerichtsunterthanen protestirt hatten.

m) Beil. N. XXIX.

ten. Endlich hat der Kurf. Franz Ludwig am 30. October 1730. erklärt, daß kein Adlicher im Eichsfelde von der Gerichtsbarkeit des Kommissariats frei sein solle.

Wenn aber das Bodensteinische Lehen solche Freiheit mit sich führt? Das ist nicht zu glauben, bis die Lehenbriefe das Gegentheil beweisen. Die erste Belehnung ist geschehen durch den Grafen Heinrich von Hohnstein am 1. Januar 1337. n); damals glaubte kein Kaiser, daß er einer geistlichen Gerichtsbarkeit fähig sei, vielweniger fiel dem Grafen von Hohnstein ein, sich eine bischöfliche Gewalt anzumaßen, folglich konnten auch die von Winzingerode nicht damit belehnt werden. Im J. 1573. am 24. Nov. hat der Graf Volkmar Wolf von Hohnstein dem Kurf. Daniel, das Schloß Bodenstein mit aller Hoheit, Gerichtsbarkeit rc. als Eigenthum übergeben, und von ihm zu Lehen empfangen o). Bei dieser Uebergabe ist in Ansehung der Religion nicht das mindeste ausbedungen worden, und der Graf hat weder für sich noch für die Untervasallen, die von Winzingerode etwas vorbehalten. Letztere wurden zum erstenmal unmit-

n) Urkdd. zum II. B. der Eichsf. Gesch. N. XLI.

o) Ebendas. N. XCVI. u. XCVII.

mittelbar 1630. am 22ten Mai von dem Kurf. Anselm Kasimir mit dem Schlosse Bodenstein belehnt *). Wie weit dieser Kurfürst entfernt gewesen sei, denen von Winzingerode etwas mehr als andern adlichen Vasallen und ein besonderes Recht in Kirchensachen zu verleihen, davon zeugen die Beilagen N. XII. XIX. XXI. XXII.

Wollte man dagegen einwenden: die Protestanten nähmen die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs nicht an, sondern die des Kurfürsten als Landesherrn; so können sie sich eines solchen Vorwands nicht bedienen wegen der Verfügung des westfälischen Friedens, der den Bischöfen die Gerichtsbarkeit nicht genommen, sondern nur suspendirt hat, und zwar in Ansehung der Protestanten in fremden Gebieten. Ueber ihre eigene Unterthanen behielten sie dieselbe, doch sollten sie ihnen nichts wider die Gewissensfreiheit und ihr Glaubensbekenntniß zumuthen. Der westfälische Friede gestattet sogar den Bischöfen, Protestanten in fremden Herrschaften in gewissen Fällen zu excommuniciren p). Die Excommunication setzt eine

*) S. den Lehenbrief nach §. 45.

p) . . . Sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denunciationem. §. 48. instr. P. O.

eine geistliche Gewalt zum voraus, ohne welche sich eine solche Handlung nicht denken läßt. Wenn der Erzbischof protestantische Eichsfelder in Ehehindernissen dispensirt, wenn das Kommissariat bei Sterbefällen des Kaisers oder des Kurfürsten von Mainz befiehlt im ganzen Lande zu läuten, zuweilen die Pfarrbücher einzusenden: so thun sie nichts, das der Gewissensfreiheit zuwider wäre. Oder hören jene Verfügungen auf dem Gewissen Zwang anzuthun, so bald sie der Kurfürst und seine Regierung treffen? Nun überlasse ich jedem Leser zu beurtheilen, ob der Kurfürst von Mainz berechtigt sei, oder nicht, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten in den Gerichten Hanstein und Bodenstein durch das Kommissariat auszuüben; ob es den Gerichtsherren frei stehe, bloß die weltliche Regierung zu erkennen, und ob sie sich gar das Episcopal-Recht selbst anmassen können q). Ich will mit Niemanden darüber streiten, und setze nun das §. 21. abgebrochene Verzeichniß der Eichsfeldischen Kommissarien fort.

§. 29.

Alexander Kindervater 1549 – 1570.

In einer Urkunde des St. Martins-Stifts, die 1549. am Montag nach Lucia ausgefertigt

q) S. auch Klaproths Versuch einer systematischen Entwickelung der Gränzen zwischen der kirchlichen und bürgerl. Macht ꝛc. S. 87. u. f.

tigt worden, kommt Alexander zum erstenmal als Kommissarius vor. Im J. 1552. ist er Scholaster und nachher Dechant geworden. Er erlebte zwar die Aufhebung der Archidiakonen und ihrer Officiale, wodurch er der einzige geistliche Richter im Eichsfelde ward; allein dieß konnte ihm nicht sonderlich viel Freude verursachen. Denn vermehrte sich einerseits seine Gewalt, so verminderte sich auf der andern Seite weit stärker die Anzahl derer, über welche er selbige auszuüben hatte. Er muste sehen, wie nicht nur fast alle Dörfer mit lutherischen Predigern besetzt wurden, sondern auch daß zwei derselben die Pfarrkirche zu u. L. Frau und die zum h. Aegidius 1560. in Besitz nahmen, und einen ganz andern Gottesdienst einführten, ohne daß er im Stande war, solchen Neuerungen Einhalt zu thun. Die Pfarrer in Geisleden, Heuten und Udra waren die einzigen, welche theils durch ihren erbauenden Lebenswandel, theils durch ihren Unterricht das Volk bei der alten Religion erhielten r). Von den Klöstern standen einige leer, andere waren nur mit etlichen Personen noch besetzt. Daraus folgt, daß kein

r) Exiguo admodum erant numero pagi, vix ulli praeter Uderam, Geislariam, Heuten, in quibus incorrupte retinebatur antiqua & catholica sacramentorum Ecclesiae administratio. Ex Msto colleg. heilig.

kein Kommissarius gewesen, der weniger Katholiken unter sich gehabt habe, als Alexander Kindervater, ob ihm gleich nichts zur Last gelegt werden kann. Meine letzte Urkunde von ihm ist von 1568 s). Doch soll er noch 1570. gelebt haben.

§. 30.

Heinrich Donhose 1570—1574.

Diesen habe ich in einem Verzeichnisse der Kommissarien von einer unbekannten Hand, zwischen dem vorigen und nachfolgenden gefunden. Deswegen habe ich ihn mit eingerückt. Sein Kommissariat kann nicht länger, als etwa 3 Jahre gedauert haben.

§. 31.

Heinrich Bunthe 1574—1600.

War Probst zu Nörten, hier lernte ihn der Kurfürst Daniel bei seiner Visitation auf dem Eichsfelde persönlich kennen; dieß war genug, ihn als Kommissarius von Nörten nach Heiligenstadt zu versetzen. Daselbst erhielt er die erledigte Dechanei und durch Resignation des Kanonikus, Andreas Kornemann eine Präbende, welche er auf kurfürstl. Schreiben ans Kapitel unter dem 13. Aug. 1574, ohne Carenz-Jahre antrat. Bunthe übernahm das

s) Beilagen N, VII.

das Kommissariat in den bedenklichsten und gefährlichsten Zeiten. In Heiligenstadt traf er kaum 12 katholische Bürger an, in Duderstadt waren gar keine mehr, und auf dem Lande sehr wenige. Von den protestantischen Patronen wurden entweder eigenmächtig lutherische Prediger eingesetzt oder ihm präsentirt, die er nicht annehmen durfte; und wenn er mit Hilfe des Oberamtmanns, katholische Priester einführte, so wurden sie vom Adel mit gewaffneter Hand wieder fortgejagt. Das schlimmste hiebei war, daß es Anfangs gar zu sehr an katholischen Priestern fehlte. Diesem Mangel wurde nachher theils durch das deutsche Kollegium zu Rom, theils durch die Jesuiten-Schulen in Heiligenstadt abgeholfen. Der Erzbischof Daniel suchte zu Rom um Zöglinge des gedachten Kollegiums an, und erhielt einige vortrefliche junge Männer: **Christof Veilhammer** aus Baiern, **Vitus Miletus** aus Schwaben, die dem **Nikolaus Elgard**, der auch zu Rom studirt hatte *) im Eichsfelde zugesellt wurden. Auf jene folgten **Jakob Herz**, **Martin Weinrich**, **Lukas Maurer** und **Leonard Sauer**, welche das Eichsfeld unter sich theilten und zu Duderstadt ihren Hauptsitz hatten t). Hier predigte **Leonard Sauer**

*) Ist nachher Weihbischof zu Erfurt geworden.

t) . . . qui ab Archiepiscopo probati ejusque missu in Eisfeldiam profecti, Veilham-

Sauer zum erstenmal wieder am 18. Jul. 1579. in der Cyriacus-Kirche, und der Kommissarius hielt das hohe Amt, da die Bürger daselbst auf Kaiserl. Befehl die Kirche den abgeordneten des Erzbischofs einräumten u). Aus den Jesuiten-Schulen wurden 1583. vier Jünglinge zu Priestern geweiht und zur Seelsorge gebraucht v); und die Jesuiten selbst halfen hin und wieder auf den Pfarreien aus. Durch solche Anstalten nahm die Zahl der Katholischen unter dem K. Bünthe

mero omnium praeside, opus evangelicum facere instituerunt. Pagos atque oppida inter se diviserant, eaque salutarem doctrinam circumferentes, perpetuo percursabant. Duderstadii, ut in oppido frequentiore, sedem fixerat Veilhammerus, ibique cum Saurio rei communi advigilans considebat. *Cordara colleg. german. & hungar. hist.* p. 103.

u) Duderstadiani ad 15. cal. aug. caesaris mandato & Archiepiscopi nova legatione superati tandem templa reddiderunt Catholicis. Postridie Commissarius D. Buntheus solenni Ceremonia in templo S. Cyriaci sacris est operatus, Leonardus Saur Catholicus pastor praesentibus legatis est concionatus. Ex Msto colleg. heilig.

v) Ex scholis primi quasi fructus decerpti sunt, dum quatuor alumni sacerdotio ac parochia ornati sunt. ibid.

the in der Maße zu, als sie unter seinem Vorgänger abgenommen hatte. Bunthe hat 26 Jahre lang das Kommissariat mit Eifer, Klugheit und Standhaftigkeit geführt. Er starb den 16. März 1600. plötzlich an einem Schlagflusse, 84 Jahre alt, ohne Testament. Seine Verlassenschaft fiel also dem Kurfürsten zu, der die Bibliothek des Verstorbenen den Jesuiten schenkte. Diesen hatte er selbst am 1. Januar 1594. einen schönen Kelch geschenkt, welchen sie auf höhere Feste brauchen und seiner am Altare gedenken sollten w).

§. 32.

Georg Wend 1600 - 1603.

Der Erzbischof **Wolfgang** ernannte zum Dechant und Kommissarius, den bisherigen Scholaster **Georg Wend**, von Gandersheim gebürtig, einen Mann der wegen seiner Gottesfurcht und Gelehrsamkeit würdig war, beide Stellen zu erhalten. Er war der einzige katholische Prediger in Heiligenstadt, und hatte das Predigamt bis 1590. in der Stiftskirche eifrig versehen. Das Kom-

w) D. Commissarius adit Altare & calicem offert inauratum multae caelaturae magnique pretii &c. Ex Msto Colleg. Heiligenstad.

Kommissariat wollte er nicht eher antreten, als bis er sich durch die geistlichen Uebungen dazu vorbereitet hätte x). Der Abt Jodokus von Gerode stellte ihn auf erzbischöfl. Befehl am 6. Nov. 1600. der Eichsfeld. Klerisei in der Kapitels-Stube zu Heiligenstadt vor. Nur 3 Jahre lang war er Kommissarius, indem er am 12. Jul. 1603. mit den Sakramenten der Sterbenden versehen, eines sanften Todes starb. Die Leichenrede hielt ihm P. Joseph **Mangold** aus dem Heiligenstädter Kollegium, dessen Freund er immer gewesen war.

§. 33.

Rudolf von Hidessen 1603 - 1616.

Der Erzb. Johann Adam säumte nicht das Kommissariat, mit einem würdigen Manne, **Rudolf von Hidessen** b. Rechte Licentiaten so gleich zu besetzen, welcher noch in selbigem Jahre 1603. mit dem Weihbischof Stephan **Weber**, 2 Domkapitularen und dem Dr. Körner das Eichsfeld visitirte. **Hidessen** war, wie ich gehört habe, ein Niederländer. Sein Titel steht lateinisch in der Kirche zu u. l. Frau in Heiligenstadt, unter dem Bilde des heil. Johannes

x) Ex Litteris annuis P. P. S. J. ad annum 1600.

nes des Evangelisten, welches er hat machen lassen, mit diesen Worten: Rudolphus ab Hideſſen I. U. L. protonotarius Apoſtolicus, *) Comes palatinus, praepoſitus Nordhuſanus, Decanus Heiligenſtadt. Canonicus Sanctae Crucis Hildesheimenſis, Archiepiscopi Moguntini Conſil. & Commiſſarius Eichsfeldiae fieri fecit anno 1616. In seiner Amtsführung fand er noch dieselben Schwierigkeiten und Hindernisse, mit welchen seine Vorgänger gekämpft hatten. Denn Martin Brückner, Pfarrer zu Berlingerode bemerkt in einem Aufsatze, den er von seinem Lebenslaufe hinterlassen hat, daß der Komm. Hidessen, ihn als Pfarrer zu Gerbichshausen, Rimpach und Hohengander im J. 1610. bestätigt habe, er sei aber binnen 15 Jahren, so lange er jene Pfarreien versehen, mehrmals vertrieben, und jedesmal mit 200, 300 bis 400 Mann Ausschüsser wieder eingesetzt worden. Bei Gudenus Cod. dipl. T. IV. p. 823., findet man noch ein

*) 1614. pridie calendas martii R. D Rudolphus ab Hideſſen, ſub ſummo ſacro a domino Abbate in pontificalibus ſedente, inſignia protonotarii ſeu ſacri palatii apoſtolici & aulae lateranenſis comitis palatini nempe rocchetum, pluviale, mitram, pedum episcopale &c. accepit. ex Chronico Monaſterii Gerodenſis.

ein Schreiben von ihm, worin er am 5. Jun. 1611. dem Kanonikus im Peters-Stift zu Mainz, Adam Conradi die Krankheit und den Tod des Weihbischofs, Cornelius Gobelius, der an der Pest in der Dechanei zu Heiligenstadt gestorben war, berichtet. J. J. 1611. ließ er sich von den sämmtlichen Pfarrern, ein Verzeichniß der Kommunikanten zur österlichen Zeit einsenden y); und 1614. setzte er den ihm vom Abte Nikolaus in Gerode präsentirten Klostergeistlichen, Johann Brauer als Pfarrer in Jützenbach ein z). Aus Verdruß über die Faction des berüchtigten Andreas Reuter *), gab Hidessen das Kommissariat auf, resignirte die Dechanei dem Kapitel und das Kanonikat dem Erzb. Johann Schweikard, der es dem Johann Arand, Kanonikus zu St. Moritz verlieh, mit welchem Rudolf tauschte. Dann zog er nach Hildesheim und ward dort kfürstl. Köllnischer Rath und Official.

§. 34.

y) Beil. N. IX.

z) Beil. N. X.

*) Dieser Mann, der selbst nicht schreiben konnte, aber 2 Schreiber hielt, spielte eine seltene Rolle auf dem Eichsfelde. Er soll manchen Beamten um seinen Dienst gebracht haben. Endlich ward er in Verhaft genommen und am 13. Januar 1618. enthauptet.

§. 34.

Martin Nagel 1616 - 1636.

Auf die Ernennung des neuen Kommissarius, Martin Nagel hat erwähnter Andreas Reuter, ein besonderer Gönner der sämmtlichen Nagel, durch seinen Anhang glaublich Einfluß gehabt. Er war von Heiligenstadt gebürtig und in dem dortigen Stifte Domicellar; wurde aber in Rücksicht seiner Stelle auf kurfürstl. Empfehlung, sogleich emancipirt und ging zu Kapitel. Der Kurfürst Johann Schweickard bestimmte ihm den 15. Octob. desselben Jahrs seine Besoldung, dergleichen man bei seinen Vorfahren nicht findet a). Am 28ten November stellte ihn als Kommissarius der Abt Nikolaus von Gerode, zu Heiligenstadt vor b). Im folgenden Jahre begleitete er den Weihbischof von Erfurt, Christoph Weber, als dieser vom 14 – 19. Junius das Kl. Teistungenburg und am 23. das Kloster Gerode visitirte. Weit mehr Arbeit machte ihm die von dem Kurfürsten i. J. 1624. befohlene Visitation des ganzen Eichsfeldes. Denn damals mußte er von Dorf zu Dorf gehen, allen Einwohnern, besonders denen, welche zuvor

a) Beil. N. XI.
b) Chronicon monasterii gerod.

vor Lutherſche Prediger gehabt hatten, die Willensmeinung ihres Erzbiſchofs ankündigen, in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückzukehren. Alle Pfarrer wurden aufs neue geprüft, ermahnt ihre Pflichten genau zu erfüllen, beſonders die Jugend in dem Chriſtentum fleißig zu unterrichten. Jeder Landdechant erhielt Befehl, mit den Pfarrern ſeines Bezirks Kapitel zu halten und fernerhin alle Jahr einmal, die zu ſeiner Dechanei gehörigen Pfarreien zu viſitiren; auf welche Anſtalten auch eine merkliche Beſſerung erfolgte. Allein jene heilſame Anſtalten dauerten nicht länger, als bis das Eichsfeld am Ende des Jahrs 1631. von den Schweden beſetzt wurde. Dieſelben ſchleppten 1632. den 20. Mai den Kommiſſarius Nagel, verſchiedene Pfarrer und alle Jeſuiten nach Erfurt in die Gefangenſchaft. Die adlichen Gerichtsherren ließen nun die katholiſchen Pfarrer fortjagen und ſtatt deren proteſtantiſche einſetzen, ohne daß der Kurfürſt bis zum Pragiſchen Frieden es ihnen hätte verwehren können. Indeſſen ward der Kommiſſarius Nagel alt und kränklich ſo, daß er nicht mehr im Stande war, ſein Amt zu verſehen: dieß bewog den Erzb. A. K. denſelben am 22. Januar 1636. ſeines Dienſtes in Gnaden zu entlaſſen c).

§. 35.

c) Beil. N. XV.

§. 35.

Christoph Jagemann 1636—1660.

Dem Erzbischof Anselm Kasimir lag nichts mehr am Herzen, als einen klugen, frommen, gelehrten und thätigen Mann zum Kommissarius zu bestellen, der durch sein gutes Beispiel erbauen, die bisherigen Unordnungen verbessern, die Katholischen bei ihrer Religion erhalten und die Protestanten zu der Römischen Kirche zurückführen möchte. Die Wahl fiel auf den damaligen Pfarrer in Duderstadt, Christoph Jagemann, welchem der Kurf. durch den Oberamtm. den Stiftsdechant und den Pater Rektor des Kolleg. zu Heiligenst. seine Gesinnungen erklären ließ, und zugleich das Kommissorium zuschickte d). Anselm Kasimir hat sich in seiner Wahl nicht geirrt; er hätte in jenen für den Staat sowohl, als die Religion äusserst traurigen Zeiten, keinen geschicktern Mann finden können, als eben den Jagemann. Sein Geburtsort war Heiligenstadt, wo er auch studirt, und sich frühzeitig dem geistlichen Stand gewidmet hat. Zuerst versah er die Pfarrei Kirchgander, von da wurde er noch vor dem J. 1632. nach Duderstadt befördert. Er war der erste Pfarrer, der Kommissarius wurde, da es vorher immer Stiftsgeistliche von Heiligenstadt gewesen

d) Beil. N. XVI.

sen waren; doch war der Erzb. Anselm Kasimir noch nicht entschlossen, das Kommissariat nach Duderstadt zu verlegen, weil Jagemann seinem Kommissorium gemäß, das geistliche Gericht zu Heiligenstadt halten mußte e). Glaublich ist es auch noch lange daselbst gehalten worden, weil noch im J. 1668. auf dem Kommissariats-Siegel stand: Commissariatus Heiligenstadiensis. Was für einen harten Stand Jagemann als Kommissarius und Pfarrer, zwölf Jahre hindurch gehabt habe, ist leicht zu erachten, indem Duderstadt bald von den Kaiserlichen, bald von den Schweden eingenommen, und von letztern die Katholischen, besonders die Geistlichen ungemein gedrückt worden sind. Binnen den 3 Jahren, da der Herzog **Wilhelm** von **Weimar** die Stadt inne gehabt hatte, waren lutherische Prediger eingedrungen worden, viele Bürger waren von der katholischen Religion wieder abgefallen, die Feiertage hielten sie nach dem alten Kalender und wollten den neuen nicht annehmen. Um einige Gehilfen in der Seelsorge zu erhalten, wenn er durch Kommissariats-Geschäfte auf dem Lande verhindert wäre, that er den Vorschlag, etliche Franciskaner in das vor dem neuen Thore bei u. L. Frauen-Kapelle gelegene Bene-

e) Beil. N. XVII.

neficial-Haus zu setzen; allein so gern der Kurfürst dieß Vorhaben ausgeführt hätte, so wenig wollten es die damaligen Umstände leiden f). Er mußte also allein die Last tragen und trug sie auch unverdrossen. Durch seine Bemühung bekamen die Reformations-Anstalten 1638. einen ziemlichen Fortgang. Verschiedene nicht copulirte Personen, die beisammen gelebt hatten, stellten sich bei der Kanzlei zu Heiligenstadt, und andere gingen zur katholischen Religion über g). Hingegen ward nach der Ankunft des Schwedischen Generals Königsmark alles wieder rückgängig. Die lutherischen Rathsverwandten und Bürger entzogen dem Kommissarius seine Pfarrgefälle in den Jahren 1639. 40. und 41, worüber sich derselbe beim Kurfürsten nachdrücklich beschwerte h). Ja es scheint, Jagemann habe die Stadt verlassen müssen, da einige kurfürstl. an ihn erlassene Schreiben in den Jahren 1639. 40. 41 und 42. theils zu Göttingen *) theils zu Mühlhausen abgegeben worden.

Der

f) Aus ungedr. Urk.

g) Aus ungedr. Urk.

h) Aus ungedr. Urk.

*) Ich habe gern eure Entledigung vernommen, aber mit Verwunderung verstanden, daß ihr zu Salvirung eurer Personen euch anfänglich nacher Göttingen retirirt habt. Rmus manu propria den 19. Januar. 1642.

Der Kurfürst drang zwar darauf, daß in dem mit dem General Königsmark zu schließenden Vergleich, der luthersche Prediger von Duderstadt entfernt werden solle i); allein im folgenden Jahre mußten die Eichsfeldischen Stände dem Feldmarschall Torstenson angeloben, die evangelischen Geistlichen dort zu lassen und von den Einkünften des Pfarrers zu unterhalten k). Jagemann hat alle diese widrige Schicksale mit Geduld und Standhaftigkeit ertragen. Auf seine Klugheit setzte Anselm K. solches Zutrauen, daß er nach der Gefangennehmung des Oberamtmanns von Griesheim befahl, im Eichsfelde nichts ohne den Kommissarius vorzunehmen l). Nicht minder wußte Johann Philipp dieselbe zu schätzen, welcher unsern Kommissarius, als seinen zweiten Deputirten mit dem Freiherrn v. Elz 1651. nach

i) Ex msto colleg. heiligenst.

k) Urkdb. zum II. B. der Eichsf. Gesch. N. CXII.

l) . . . Soviel aber sonsten unser Landgericht und alle andere Oberamtsverrichtung bei jetziger Abwesenheit und gefenglicher detention vorbemeldtes unsers Oberamtmanns betrifft, da hettet ihr bei allen Begebenheiten Communicato consilio zu verfahren und euch in administratione unsere hergebrachte Gerechtsamen pro re nata zu guberniren. Aus einem Kurfürstl. Schreiben vom 5. Aug. 1639. an den Kommissarius und die beiden Räthe Polenz und Zwehl.

nach Hildesheim schickte, um zwischen dem Kurfürsten von Kölln Maximilian Henrich, Bischof von Hildesheim und dem Domkapitel an einem, und den evangelischen Landständen und Unterthanen des Stifts Hildesheim am andern Theile, wegen Bestellung eines evangel. Consistorii einen Vergleich zu schließen, der auch am 24. März 1651. unterschrieben worden m). Von seinen Arbeiten nach dem westfälischen Frieden will ich Kürze halber nichts insonderheit sagen, da leicht zu denken ist, was es für Mühe werde gekostet haben, ein ganz verwildertes Land wieder anzubauen. Nachdem er 24 Jahre das Kommissariat rühmlich versehen hatte, starb er plötzlich im Kloster Reifenstein am 11. October, und ward am 14. in der Ober-Kirche zu Duderstadt begraben.

§. 36.

Andreas Burkard 1660-1664.

Andreas Burkard war Jagemanns Nachfolger. Sein Vaterland und die Stelle, welche er vorher bekleidet, wie auch alles Merkwürdige von seinen Amtsverrichtungen sind in Vergessenheit gekommen. Der Kurfürst Johann Philipp rief ihn 1664. am 23. Octob. von Duderstadt ab, um ihn anderswo im Erzstifte wieder anzustellen n).

§. 37.

m) Lauenstein Hist. dipl. Ep. Hild. II. Th. S. 193.

n) Beilagen N. XXIV.

§. 37.

Christoph Weiner 1664 = 1666.

Anstatt des vorigen ward **Christoph Weiner**, von **Kaiserswerth** gebürtig, Kommissarius und von dem abgehenden am 27. October 1664. zu Heiligenstadt den Landpfarrern vorgestellt o). Die Assessorsstelle beim Oberlandgericht erhielt er am 5. Januar 1665. p). Kaum 2. Jahre hatte er das Kommissariat versehen, als er von dem Kurfürsten abgerufen wurde, mit dem Befehl, seinen Nachfolger erst vorzustellen q), den er auch am 25. Nov. 1666. vorgestellt hat.

§. 38.

Herwig Böning 1666 = 1722.

An diesem Manne ist viel ausserordentliches zu bemerken. Es war etwas ausserordentliches, daß er im 26. Jahre seines Alters, da andere Priester als Kapläne angestellt werden, zum Vorsteher der ganzen Eichsfeldischen Geistlichkeit bestimmt wurde. Und hätte ihn nicht der große Kurfürst **Johann Philipp** zum Kommissarius gemacht, so könnte man eine sol-

che

o) 27. Octobr. totius Eichsfeldiae pastores jussi erant se sistere praesentationi novi Commissarii, D. Augustini Weiner. Ex diario P. Müller.

p) Beilage N. XXV.

q) Beilagen N. XXVI.

che Beförderung misbilligen. 56. Jahre lang hat er das Kommissariat versehen, auch das ist etwas ausserordentliches. Endlich besaß Böning seltene Fähigkeiten, die man nicht leicht beisammen findet. Dieser merkwürdige Mann ward zu Duderstadt am 19. Sept. 1640. geboren; sein Vater hieß Friderich Böning, und war Rathsherr. Die untern Schulen hat er glaublich zu Heiligenstadt besucht, und sich darin als guter Lateiner und vortreflicher Dichter ausgezeichnet. Von da kam er auf die hohe Schule nach Ingolstadt, und erhielt im 24. Jahre seines Alters den Doktorhut in beiden Rechten r). In was für einem Rufe der Gelehrsamkeit Böning gestanden habe, kann man daraus sehen, daß er von dem Kurfürsten von Mainz zweimal in wichtigen Angelegenheiten nach Rom geschickt worden. Bei seiner Gelehrsamkeit war er so bescheiden, daß er zu sagen pflegte: ich habe gern Leute bei mir, die mehr wissen als ich. So gelehrt unser Kommissarius war, so fromm war er auch. Es verging kein Tag, an welchem er nicht auch bei großen Leibesschwachheiten, die heilige Messe las. Nicht selten besuchte er die Wallfarts-Oerter, um durch Predigen und Beichthören die Andacht des Volkes zu unterhalten. An keinem Orte aber fand seine Andacht mehr Nahrung, als zu

Win-

r) Mederer Annal. Acad. ingolstad. pars II. p. 362.

Wingerode bei der Ignatius-Kapelle, wo er über 50. Jahre nach einander, am ersten Sonntage nach dem 31. Julius sich einfand, und durch sein Beispiel die Verehrung des heil. Ignatius beförderte. Um die Brüderschaft des sterbenden Heilandes einzuführen, reiste er nach den entlegensten Dörfern des Eichsfeldes s). In die Ober-Kirche zu Duderstadt schenkte er schönes Geräth, und zeigte sich auch wohlthätig gegen die Kirche u. l. Frau zu Heiligenstadt t). Durch seine Bemühungen und Anstalten, sind mehr als 40. Kirchen auf dem Eichsfelde gebauet worden. Nicht nur war er in seiner Pfarrkirche unermüdet mit Predigen und Katechiziren, sondern hielt auch oft Predigten und Katechismus auf dem Lande, wenn er ausgereist war, oder dort Geschäfte hatte u).

Son-

s) D. Commissarius propter confraternitatem agonizantis Christi a meridie inchoandam Diedorfii, adduxit secum D. Gudenum Satrapam moguntinum. 10. Febr. 1669. Ex diario P. Müller.

t) Benefactorum & Benefactricum templi anno 1682. nomina potissima sunt: A.R. D. Commissarius Böning &c. Ex Mspto Collegii Heiligenstad.

u) 8. Febr. 1669. D. Commissarius profectus Fulungam, ubi sacrificavit & catechizavit. Feria 3 post septuag. D. C. cum Breitenbergae sacrificasset itidemque catechizasset &c. 3. Jun. 1670. in monte adjutorii concionem D. C. habuit. Ex diario P. Müller.

Sonderlich zeigte er sich bei der in Duderstadt 1682. und 83. wüthenden Pest als einen guten Hirten, der seine Schafe lieb hat, indem er weit entfernt, seine Heerde zu verlassen, noch andere Priester herbei rief, damit die Kranken und Sterbenden desto besser versehen würden v). Um das **Ursuliner-Kloster**, an welchem noch ein schönes Sinngedicht von ihm zu lesen ist, hat Böning große Verdienste; wie er sich denn auch der lateinischen Schulen sorgfältig annahm, die gegen 1669. zu Duderstadt auf Befehl des Kurf. **Johann Philipp** errichtet wurden. Seine Liebe gegen die Armen hatte keine Gränzen. Er war ihr Vater, ihr Trost und ihre allgemeine Zuflucht; wenn er noch so häufig von ihnen überlaufen wurde, so zeigte er dennoch nicht den geringsten Unwillen. Oft zog er sich Speise und Trank an seinem eigenen Munde ab, um die Armen damit zu erquicken; überdieß empfahl er sie bei wohlhabenden Bürgern. Aus dem Gelde machte er nichts und hatte auch selten Geld, denn so bald etwas einkam, so wurden die nöthigen Ausgaben damit bestritten,

und

v) P. Arnoldus Wallraff & Fr. Matthaeus Sagmüller 17. Jun. 1682. Duderstadium abierunt, in subsidium peste infectorum, ita desiderante D. Commissario &c. Ex Msto colleg. heilig.

und das übrige bekamen die Armen. War alles ausgegeben, dann zog er die Kleidung vom Leibe aus, wenn ihn ein zerrissener Bettler anflehte. Daher hat man ihm zuweilen von Duderstadt aus Kleidungsstücke entgegen geschickt, oder ein Pfarrer hat ihm aushelfen müssen, weil er solche unterwegs verschenkt hatte. Ein Mann von so vortrefflichen Eigenschaften verdiente wohl das größte Zutrauen seiner Fürsten, und er hatte es auch in dem Maße, daß kein Kommissarius je gewesen, der in seiner Amtsführung freiere Hände gehabt hätte, als eben Böning. Im 80. Jahre seines Alters griffen ihn Leibesschwachheiten an, und am 15. Septemb. 1722. der Tod; doch lebt er noch in dem Andenken der Menschen und in seinen Schriften, die in der Geschichte von Eichsfeldischen Gelehrten angeführt werden sollen. Die Leichenrede auf ihn hat Balthasar Arnold, Probst im Kloster Teistungenburg, am 17. Sept. gehalten und nachher drucken lassen, welche ich bei diesem Aufsatze auch benutzt habe.

§. 39.

Anton Ernst Schienbein 1677.

Der vorige Kommissarius ist bekanntlich zweimal angestellt worden. Das erstemal ist

er es bis den 15. Junius 1677. geblieben, dann ist Schienbein auf ihn gefolgt. Bei selbigem Jahre hätten die wenigen Nachrichten, welche wir von diesem wissen, angeführt werden sollen; um aber die Lebensbeschreibung des Dr. Böning nicht zu unterbrechen, theile ich dieselben hier mit. Anton Ernst der heil. Schrift Licent. ist, so viel man weiß, 1666. als Kaplan nach Duderstadt gekommen, und am 25. Nov. 1676. von dem Kurfürsten Damian Hartard zum Kommissarius bestimmt w), aber erst den 5. Junius des folgenden Jahrs in der Stiftskirche zu Heiligenstadt vorgestellt worden x). Warum der Kurfürst den so würdigen und verdienstvollen Dr. Böning des Kommissariats entlassen habe, ist nicht genug bekannt. Einige glauben, er habe selbst resignirt, um eine Reise nach Rom anzustellen. Zuverläßig hat er die Reise angetreten, und wahrscheinlich auf kurfürstlichen Befehl, weil er, wie ich zuvor bemerkt habe, zweimal in Geschäften nach

w) Beilagen N. XXVIII.

x) D. Antonius Schienbein, in quem D. Böning Commissariatum in choro hujatis collegiatae praesentibus D. D. Abbatibus in Reifenstein & Gerode, aliisque citatis clericis 5. Junii 1677. resignavit. &c. Ex serie commissariorum scripta a Petro Greg. Weinrich Decano heilig.

nach Rom geschickt worden ist. Kaum war der alte Kommissarius abgereist, so starb der neue am 8. Julius 1677. am hitzigen Fieber; weshalb jener zurück kam und durch den Dr. Andreas Birnbeck am 4. August, in sein voriges Amt wieder eingesetzt wurde y).

§. 40.

Johann Georg Klinkhard 1722 - 1736.

Er war von Duderstadt, wurde am 8. Januar 1720. dem Dr. Böning hohen Alters halber an die Seite gesetzt und nach dessen Tode zum wirklichen Kommissarius ernannt. Vorhin ist er Pfarrer in Baiern, Subregens in dem Seminarium zu Ingolstadt, und Regens in dem Seminarium zu Prag gewesen. Im J. 1723. am 13. Octob. ließ er sich zu Erfurt, mit Bewilligung der theologischen Facultät zu Ingolstadt, wo er Licentiat geworden war z), zum Doktor in der Theologie promoviren a). Nachdem er dem Kommissariat zehn Jahre lang vorgestanden hatte, befiel ihn eine heftige Schwachheit des Haupts und starkes Zittern in allen Gliedern, so

y) Beilagen N. XXIX.

z) Mederer Annal. Acad. ingolst. P. III. p. 161.

a) Motschmanns erste Fortsetzung des gelehrten Erfurts. S. 37.

so, daß ihm die gewöhnlichen Amtsverrichtungen allzu beschwerlich waren. Daher bat er sich bei dem Kurfürsten Franz Ludwig, den Pfarrer zu Miltenberg, Heinrich Ohaus, als Adjunktus aus, der ihm auch zugegeben wurde, mit dem Titel eines Landdechants im Untereichsfelde und mit der Zusage, einstens im Kommissariat zu folgen. Endlich resignirte Klinkhard das Kommissariat, und zog nach Baiern, seine alten Tage in Ruhe zuzubringen. Er soll aber die gehoffte Aufnahme dort nicht gefunden haben, weil seine alten Freunde bereits gestorben waren. Denselben folgte er in die Ewigkeit nach zu Erdingen im Priesterhause, am 9. Januar 1738.

§. 41.

Johann Heinrich Ohaus 1736 = 1738.

Ohaus von Hofheim gebürtig, ist 1713. als Kaplan nach Duderstadt gekommen und hat diese Stelle mehrere Jahre mit allgemeinem Beifalle versehen. Er hatte einen unvergleichlichen Kanzel-Vortrag, wodurch er viel gutes stiftete. Der Kommissarius Böning suchte ihn auch für die Gerichtsstube brauchbar zu machen, und hielt zu Mainz um Erlaubniß an, daß sein Kaplan den Gerichtssitzungen mit beiwohnen dürfte, welches auch am 18. October 1715. gestattet wurde. In

der Folge litt seine Gesundheit, weil er das Bier nicht vertragen konnte; da man ihn aber zu Duderstadt gern behalten wollte, so wies ihm der Kurfürst jährlich 2 Ohmen Wein an, damit er auf seinem Posten bleiben könnte. Er ist auch da geblieben, bis er die Pfarrei Miltenberg erhielt *). Von Miltenberg kam er wieder nach Duderstadt, wie wir eben gesagt haben. Sobald Dr. Klinkhard resignirt hatte, stellte ihn der General-Vikarius, Graf Hugo Karl von Elz am 22. Aug. 1736. als Kommissarius vor. Sein Kommissariat dauerte nicht länger als 2 Jahre und 2 Monate, indem ihn am 25. October 1738. ein Schlagfluß der Welt entriß **).

§. 42.

Anselm Rost 1738 – 1743.

Er wurde am 26. Aug. 1708. zu Breitenworbes im Eichsfelde geboren. Die untern Schulen hat er zu Heiligenstadt besucht, die Rechtsgelehrtheit zu Erfurt und die Theologie zu Bamberg studiert, wo er auch eine Disputation gehalten. Nach seiner akademischen Laufbahn empfing er die Priesterweihe, und las

*) Er soll 8 Jahre zu Miltenberg gewesen sein.

**) Der Assessor Krebs hat ihm am 28. Oct. die Leichenrede gehalten, welche auch im Druck erschienen ist.

las am 28. Octob. 1732. die erste Messe. Demnächst übernahm er die Hofmeisterstelle über die Söhne des geheimen Raths und Statthalterei-Verwesers, Johann Caspar von Hagen. Aus dem Hagenschen Hause ging Rost nach Mainz, wo er am 24. Januar 1736. zum Kommissariats-Assessor ernannt wurde, mit der Erlaubniß, das erzbischöfliche Vikariat zu besuchen, um sich mit dem Gange der Gerichtsgeschäfte genauer bekannt zu machen. Im folgenden Jahre am 23. April adjungirte ihn der Kurfürst Philipp Karl, dem schwächlichen und kränklichen Kommissarius Ohaus, nach dessen Tode er von dem General-Vikarius, dem Grafen Hugo Karl von Elz der eichsfeldischen Klerisei in Gegenwart der Aebte von Gerode und Reifenstein, den 30. Octob. 1738. vorgestellt wurde. 4. Jahr und 6. Monath führte Rost das Kommissariat; er starb am 12. April 1743. Er wird als Muster eines frommen Priesters, eines eifrigen Pfarrers, wachsamen Obern und gerechten Richters angerühmt, der die Verlängerung der Processe von ganzem Herzen verabscheuete b).

§. 43.

Johann Georg Strimper 1743 - 1751.

Nun folgte Johann Georg Strimper, zu Bischoferode im Eichsfelde geboren, der an

b) S. die auf ihn von dem Assessor Krebs am 22. April 1743. gehaltene und zu Duderstadt gedruckte Leichenrede.

an Rechtsgelehrsamkeit alle seine Vorgänger übertroffen hat. Die Natur hatte ihn mit vortrefflichen Talenten begabt, die er durch unermüdeten Fleiß in den niedern Klassen auszubilden suchte. Den Grund zu den höhern Wissenschaften legte Strimper auf der Universität zu Erfurt unter Schreiber, Rotermund ꝛc., und schrieb in seinen jungen Jahren 1717. eine Dissertation von den Aebten, die er dem damaligen Abte in Gerode, Aemilian Frank zugeeignet hat. Im folgenden Jahre hielt er den 14. Septbr. eine Disputation über auserlesene Sätze aus dem geistlichen Rechte; damals war er bereits in der Theologie Baccalaureus und erzbischöfl. Alumnus. Von dieser Zeit an fehlen mir die Nachrichten von seinem Lebenslaufe, bis ins Jahr 1723., da er bereits Pfarrer zu Ubstadt bei Bruchsal war, und auf dieser Station bis 1729. geblieben ist. Von da kam er nach Speier als Official, und ward Kanonikus in den Dreifaltigkeits- und Allerheiligen-Stiftern. In diesem neuen Amte fand er Gelegenheit, seine juristische Kenntnisse praktisch anzuwenden, wie er denn nach dem Zeugnisse eines seiner Verwandten, der sich eine Zeit lang bei ihm aufgehalten, Tag und Nacht gelesen und geschrieben hat. Das Officialat zu Speier führte Strimper bis

1743. Am 19. April desselben Jahres, ernannte ihn das regierende Domkapitel zu Mainz zum Kommissarius im Eichsfelde; die Vorstellung geschah in der Stiftskirche zu Heiligenstadt, wie gewöhnlich d. 23. Octob. durch den Domprobst und Statthalter des Eichsfeldes, den Grafen von Elz. Er war von mittelmäßiger Größe, sehr hager, hatte ein längliches Gesicht und ein feuriges Temperament; er ging immer den geraden Weg. Wo er glaubte, Recht zu haben, besonders in Gerichts-Sachen, da wich er nicht, sondern behauptete seine Meinung mit Hitze, selbst gegen seine Vorgesetzten. Dadurch zog er sich in den letztern Jahren großen Verdruß zu, den einer oder der andere seiner Tischgenossen, noch vermehrte. Der Tod machte seinen Verdrießlichkeiten ein Ende am 20. März 1751.

§. 44.

Johann Franciscus Huth 1751 - 1781.

Franciscus kam im J. 1705. am 27. Decemb. in Erfurt zur Welt. Hier lernte er die schönen Wissenschaften, die Philosophie aber zu Heiligenstadt unter dem P. Konrad Hertenberger und hielt da 1724. eine Disputation aus der ganzen Weltweisheit. Die zwei nächsten Jahre studierte er zu Erfurt, nebst der Moral-

ral-Theologie die geistliche und weltliche Rechtsgelehrsamkeit bei Meier und Rotermund; beide Lehrer gaben ihm das schmeichelhafteste Zeugniß über seinen Fleiß und Fortgang. Nun entschloß er sich zum weltgeistlichen Stand, und empfing am 15. Junius 1726. die Tonsur und die vier kleinern Weihen. Hierauf trat er als erzbischöflicher Alumnus in das Seminarium zu Ingolstadt. Was für große Fortschritte derselbe in der Theologie und in den Rechten hier gemacht, und was seine Lehrer: Pichler, Schwarz und Seedorf von seinen Talenten, Fleiße und Tugenden gehalten haben, beweist das unten beigefügte Zeugniß *). Nach vollen-

*) Reverendus & doctissimus dominus Joannes Franciscus Huth, Erfurtensis Moguntinus, Instituti clericorum saecularium in commune viventium Alumnus, quarto jam anno in Alma & Electorali hac nostra Universitate Theologiae scholasticae vacat cum summa commendatione perquam capacis ingenii, indefessae industriae, ac profectus prorsus eximii, cujus publicum etiam, idque praeclarissimum specimen semel & iterum dedit in disputatione, ut vocamus, sabbatina & menstrua. Huic ornamento Literarum junxit alterum decus nobilissimum omnigenae virtutis & probitatis. Emicuit in illo semper absolutissima vitae integritas, pietas in superos pla-

endeter Theologie ward unser Alumnus nach Mainz in das Seminarium berufen, wo ihn die Obern zum Studien-Direktor machten und 1730. zum Priester weihen liessen. Noch in demselben Jahre am 18. Decemb. gab er zu Mainz die Probe von seinen zu Ingolstadt erworbenen theologischen Kenntnissen, durch eine Defension aus der ganzen Theologie, und eignete dem damaligen Seminariums-Präses und Weihbischof Schnernauer seine Theses zu. Am Ende des Jahrs 1731. erhielt Huth die ihm längst zugedachte Subregenten-Stelle im Seminarium, im folgenden Jahre trat er am 12. Sept. unter dem Vorsitz des berühmten Kanonisten Ernst, im juristischen Hörsaale auf, disputirte über die ganze Rechtswissenschaft, mit ei=

plane eximia, exquisita prorsus in Majores reverentia, singularis in alios omnes humanitas atque amoenissima morum elegantia; verbo talis nunquam non fuit, in quo desideres nihil eorum, quae a germano Theologiae, & SS. ordinum Candidato jure possis expetere vel expectare. Quare dignissimum omnino judicamus, qui, sicut nobis eapropter in amoribus semper, & pretio fuit maximo, ita gratiosis quoque aliorum favoribus, de nota, quam fieri potest, optima commendetur. Ita testor manu propria, & consueto Collegii Sigillo, Ingolstadii. 15. Dec. 1729.

Franciscus Seedorf S. J.
Theologiae Professor.

einer beigefügten Dissertation de authoritate & usu pallii, die dem Kurfürsten Philipp Karl zugeeignet ist, und zeigte, daß er eben so grosser Rechtsgelehrter, als Theolog war. Unter einem so geschickten Subregenten konnte es nicht fehlen, daß nicht die jungen Zöglinge, unter denen er einen besondern Wetteifer zu erwecken wußte, zu rechtschaffenen Geistlichen gebildet wurden. Er zeigte ihnen nicht nur mündlich den Weg zur Tugend und Gelehrsamkeit, sondern schrieb auch 1735. das wohlgerathene Tyrocinium seminaristicum, und welches die wirksamste Lehrart ist, er that erst selbst, was er andere lehrte. Dem Kurfürsten Philipp Karl entgingen nicht die Verdienste seines Subregenten; um sie zu belohnen, ernannte er ihn am 20. Mai 1737. zum geistlichen Rath, Dechant und Kommissarius zu Amoeneburg. In demselben Jahre am 3. Sept. ward er auch Dr. in der Theologie. Auf seiner neuen Stelle lebte er sehr vergnügt, von jedermann geliebt und geehrt, und wandte seine Nebenstunden an zur Verfertigung erbaulicher Schriften. Weil selbige großen Beifall gefunden hatten, so wollte der Kurfürst Joh. Friderich Karl, der ihn eines besondern Zutrauens würdigte, daß er eine Anleitung für die sämmtliche Geistlichkeit abfassen sollte; welches er sich aber verbat, mit der Vorstellung, es wären bereits so viele alte

heil-

heilsame Verordnungen für die Geistlichen vorhanden, daß wenn diese gehalten würden, man keiner neuen bedürfe. Nachdem der K. Huth 14. Jahre lang das Kommissariat zu Amoeneburg mit allgemeiner Zufriedenheit versehen hatte, ließ ihn der Kurfürst 1751. nach Mainz berufen, und trug ihm selbst das im Eichsfeld erledigte Kommissariat auf, mit der Aeusserung, keine Entschuldigung könne hier statt haben, und er solle auch das Kanonikat zu Amoeneburg beibehalten. Franciscus gehorchte dem Befehl seines Erzbischofs und zog nach Duderstadt. Hier fand er einen weit ausgedehntern Wirkungskreis, als er in Hessen gehabt hatte, man mag die Seelsorge oder die Gerichtsarbeiten betrachten; er that diese, ohne jene zu unterlassen. Seeleneifer, Frömmigkeit, Sanftmuth und Gastfreiheit waren jene Tugenden, die ein nicht unbekannter Schriftsteller an ihm, da er noch lebte, vorzüglich gerühmt hat c).

Bis in sein hohes Alter predigte er in der Pfarrkirche immer selbst, nicht selten im Ur-

c) Vivit adhuc per Eichsfeldiam in Spiritualibus Commissarius, ad S. Petrum in Nörthen Praepositus, Canon. Capit. Amoenoburg. Judicii provincialis Assessor & Parochus in Duderstadt a zelo, pietate, liberalitate & comitate multum celebris. Severus de Parochiis mogunt. in Append. p. 255.

Ursuliner-Kloster und zuweilen auf dem Lande, alle Jahr zu Germershausen auf Mariä-Heimsuchung. Er hielt selbst den Katechismus und war an den Beichttagen der erste im Beichtstuhle. In den Frühstunden unterhielt er sich mit Gott im Gebethe und in Betrachtungen; vor der Messe, die er gewöhnlich alle Tage um halb achte las, ließ er sich nicht gerne sprechen, wenn es nicht nothwendig war. Mit Bethen schloß er auch den Tag, besonders mit Verehrung der seligsten Jungfrau. Auf Reisen hatte er im Wagen seinen Rosenkranz in der Hand. In seiner Bibliothek traf man eine Sammlung der besten Asceten an; daher fehlte es ihm nie an Stoff zu geistlichen Gesprächen, die er geschickt einzuleiten wußte.

Die Freundlichkeit war ihm angeboren und leuchtete aus allen Gesichtszügen hervor. Er begegnete jedermann höflich, den jüngsten Kaplan nannte er Hr. Confrater. Kein Geistlicher von seinen Untergebenen merkte, daß der Kommissarius mit ihm redete, ausser wann es die Amtspflicht erfoderte, aus einem andern Tone zu sprechen; auch dann vergaß er nicht Oel in die Wunde zu gießen. Dadurch fesselte er alle Gemüther; Fremde und Einheimische, Katholiken und Protestanten, selbst der General Lukner liebte den Kommissarius,

Da

da er im siebenjährigen Kriege bei ihm das Quartier hatte; und wer einmal bei ihm gewesen war, konnte ihn nicht wieder vergeßen. Dieses sein angenehmes und gefälliges Wesen erhöhte seine Gastfreiheit ungemein, die in seinem Karakter hervorstechende Tugend. Jeder Fremde war ihm willkommen und mußte bei ihm zu Tische bleiben; es war ihm sehr empfindlich, wenn er hörte, daß ein Geistlicher zu Duderstadt gewesen sei, ohne bei ihm gespeist zu haben. An den Gerichtstagen wurden alle Pfarrer, die etwa Geschäfte beim Kommissariat gehabt hatten, zu Tische geladen, und genossen ohne Unterschied im Speisezimmer die Freigebigkeit ihres Wirthes, ob er gleich als Richter in der Gerichtsstube wider sie gesprochen hatte. Von einem so gastfreien Manne läßt sich leicht denken, daß er auch den Armen gutes gethan habe, wenn ich auch Kürze halber nichts davon melde. Vorzüglich war er den armen Studenten gewogen: er nährte und kleidete sie, empfahl selbige andern Gönnern, wann sie von Duderstadt abgingen, ihr Studiren anderswo fortzusetzen, verhalf ihnen zu jenem Stande, den sie wählten. Viele Weltgeistliche haben es seiner Unterstützung und Empfehlung zu verdanken, daß sie zu ihrem Stande gekommen sind. Um auch nach sei-

nem

nem Tode die Aufnahme ins Seminarium zu erleichtern, hat er 3000 Fl. für den freien Tisch eines Alumnus bestimmt. So hatte Franciscus 30 Jahre hindurch, fast immer gesund und ohne merkliche Unfälle, die des siebenjährigen Krieges ausgenommen, in Arbeit und Wohlthun gelebt, als er am 28. Aug. 1781. an einem Schlagflusse starb. In Duderstadt wird sein Name so bald nicht vergessen werden, und so lange eines seiner geistreichen Bücher noch vorhanden ist, wird man sich des gelehrten Verfassers im ganzen Erzstift erinnern. Von seinen Schriften, die wir so gleich anführen werden, hat er einige in dem Seminarium zu Mainz, die übrigen in Amöneburg verfertigt. Wäre er noch länger hier geblieben, so würde das Publikum von seiner gelehrten Feder noch mehrere Werke gesehen haben, weil er Muße und Willen dazu hatte. Sobald er aber ins Eichsfeld versetzt wurde, beschäftigten ihn seine täglichen Amtsverrichtungen so, daß ihm zum Bücherschreiben gar keine Zeit übrig blieb. Was er geschrieben hat, ist deutlich, ordentlich, gründlich und athmet ganz den Geist des wohlehrwürdigen Holzhausers, und verdient von allen, besonders jungen Geistlichen fleißig gelesen zu werden. Von ihm haben wir:

Ty-

Tyrocinium Seminaristicum tradens scitu necessaria & utilia, primaque illorum principia, de quibus instruuntur in Seminariis Alumni clericorum Secularium in commune viventium. &c. Moguntiae 1735.

Panis Angelicus in coenam menstruam & festivalem Sodalibus Archi confraternitatis SS. Altaris Sacramenti praeparatus: hoc est CLX. conceptus praedicabiles de SS. Altaris Sacramento pro decem annorum exhortationibus menstruis, festisque titularibus Archi-Confraternitatis SS. Altaris Sacramenti ad sodales praefatae Archi-Confraternitatis, ex praestantissimis Authoribus collecti &c. Moguntiae, Sumptibus Joannis Joachimi Franckenberg privil. Typographi, anno 1736.

Theologia ascetica, sive schola Spiritualis tradens instructiones pro extirpatione vitiorum, adeptione virtutum, & consecutione Evangelicae perfectionis, omnibus fidelibus, praesertim membris instituti cleric. Saecul. in Comm. vivent. proposita. 1735.

Duplex spiritualis octiduana Solitudo continens Meditationes, examina, considerationes, lectiones spirituales, aliaque in sacris exercitiis peragenda ad usum omnium Ecclesiasticorum, praeprimis clericorum, & in-

inter hos ſpeciatim ſacerdotum & alumnorum inſt. cler. ſaecul. in comm. vivent. *)

Trinum Perfectum, ſive methodus perfecte, ſancte ac fructuoſe obeundi tum quotidiana, tum certis temporibus peculiaria opera tam bona, quam indifferentia omnibus inſtituto cler. ſaecul. in comm. viventium addictis communia.

Compendium Theologiae Scholaſticae, polemicae & moralis.

Palma per ſingulos menſes cum apocalyptico ligno vitae reddens fructum ſuum, id eſt Examina particularia &c.

Catechismus oder Unterweiſung, darinn alles, was ein wahrer Chriſt glauben und bekennen, thun und laſſen ſoll, durch Frag und Antwort mit ſchriftmäsſiger Bewährung deutlich vorgetragen und erkläret wird, nach form des kleinen Kinder-Catechismi nebſt einem Anhang aller nützlichen und einem Chriſten zu wiſſen nothwendigen Fragen und Gebetlein. Erfurt gedruckt bey Alexander Kauffmann in dem Jahr 1740.

In Handſchrift hat er hinterlaſſen 352. kurze Betrachtungen über die Conſtitutiones

*) Die Zeit der erſten Ausgabe iſt mir nicht bekannt. Zum zweitenmal iſt jenes Werk, wie die meiſten übrigen i. J. 1770. zu Ingolſtadt aufgelegt worden.

tiones clericorum in communi viventium, die er für die Seminaristen zusammengetragen hat, und jeder anderer Geistlicher mit Nutzen gebrauchen kann.

§. 45.

Herr Philipp Pattberg. 1781.

Nach dem Tode des Kommissarius Huth ward das Kommissariat, wie es schon vor einigen Jahren war beschlossen worden, nach Heiligenstadt versetzt. Zum neuen Kommissarius ernannte der Kurfürst **Friderich Karl Joseph** den Pfarrer zu Neuhausen und Wormsischen geistl. Rath, Herrn **Philipp Pattberg**, welcher auch die Dechanei beim St. Martins-Stift zu Heiligenstadt erhielt. Seine Bescheidenheit erlaubt mir nicht, mehrere Nachrichten von ihm hier mitzutheilen.

Die Beilagen waren schon abgedruckt, als mir folgende Urkunde mitgetheilt wurde, daher habe ich sie hier noch anhängen wollen.

Lehenbrief für die von Winzingerode 1630.

Wir Anselm Casimir von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, demnach

uf Absterben weil. des Wohlgebl. unsers lieben besondern Ernsten Grafen zu Hohenstein seel. und darauf erfolgte Refutation und Aufschreibung des auch Wohlgeb. unsers lieben getreuen Hansens Ludwigen Grafen zu Gleichen, alle Recht und Gerechtigkeiten, welche die Grafen von Hohenstein an den Lehen des Haus und Gericht Bodenstein gehabt, uf uns und unsern Erzstift Mainz ohnzweiflich gefallen und darauf bei uns erschienen seind unsere liebe getreue Henrich, Adolf von Winzingerode Gevettere und Gebrüdere, und uns in Unterthänigkeit ersucht und gebetten, wir wollen die mit obgemelten von der Grafschaft Hohenstein herrührigen und heimgefallenen Lehen, die sie von Winzingerode und ihre Voreltern bishero eingehabt und jüngst Friderich Wilken, Hans Friedrich und Henrich von Winzingerode weil. Hans und Bertrams von Winzingerode nachgelassene Söhne von obgedachten Graf Ernsten zu Hohenstein sel. empfangen, in Gnaden belehnen, daß wir demnach ihre unterthänige Bitte gnädiglich angesehen und ihnen und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben zu rechten Mannlehen geliehen haben, leihen ihnen auch gegenwärtiglich und in Kraft dieses Briefes das Schloß zum Bodenstein unverscheiden mit allen und jeglichen seinen Zugehörigen mit dem Gehölz dem Bodenwald genannt samt denen hernach geschriebenen Dör-

fern, Höfen und Wüstungen, Wissingerode jetzo Winzingerode genannt, Rappelderode, Wizungen, Tastungen, Wehnde, dem Kampe, Wildungen, mit dem Fegelhuchelheim, mit dem Gericht Kaltenohmfeld, Kirchohmfeld, jetzo warmen Ohmfeld genannt, den Hof zu dem Ritterbach mit dem Dienst und Lager daselbsten, item siebenthalben Martscheffel Haber, und zwei Schock Geldes in der Stadt Ellrich von Gueten genannt in den gulden Trögen und von der Mühl am Frankenberg daselbst zu Ellrich mit allen und jeglichen Ampten, Wiesen, Wassern, Feldern, Ackerngülten und allen andern seinen Zugehörungen, Würdigkeit und Gewohnheit gesucht, und unersucht, wie die gelegen und benant sein im Holz oder im Felde, nichts davon ausgeschlossen, in allermassen, so daß ihre Eltern und Vorfahren von obgedachter Graf- und Herrschaft Hohenstein zu rechten Mannlehen gehabt haben, darvon sie unsere getreue Mann seyn, wir sie beschützen und beschirmen sollen, und wollen, gleich andern unsern Männern, und wir wollen auch solches Schloß und Güther, wie vorgeschrieben stehet, ihr bekenniger Herr und Gewehr sein vor rechter Ansprach, wo ihnen das noth ist, oder sein würde, und die obgenannte Henrich Adolf, Ernst, und Bertram Ludolf von Winzingerode Gevettere und Gebrüdere, haben auch solch Schloß und Güther wie vorgeschrieben stehet in Kraft uns

vorge-

vorgebrachten Gewalts von uns empfangen, darüber in Treuen gelobt, und leiblich einen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen uns unsern Nachkommen und Erzstift getreu, hold und gehorsam zu sein, unsern Schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben, solch Lehen getreulich zu verdienen, mit treuen Eiden und Diensten, die zu empfaben, darüber zu geloben und zu schwören, so dicks das noth geschicht, und sonst alles das zu thuen, das ein Mann seinen rechten Herren von Lehenswegen schuldig und pflichtig ist, wir nehmen auch in dieser Leihung aus unserer Nachkommen, und Erzstiftl. Maintz. und eines jeglichen Recht; des zu Urkundt haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu St. Martinsburg in unserer Stadt Mainz den zwei und zwanzigsten Tag Monats May Anno Domini Millesimo Sexcentesimo trigesimo.

Ex Mandato ejusdem R^mi^ D^ni^ D^ni^ Anselmi Casimiri Archi-Episcopi Moguntini, Principis Electoris &c. &c.

(L. S.) Nicolaus Gereon. Cancell. Mogunt.

Beilagen.

I. *

Reformatio Officialatus Nörtensis. 1335.

Nos Cuno de Valkenstein Canonicus Moguntinensis Prepositus Ecclesie nortunensis omnium presentiarum literarum inspectoribus vel auditoribus salutem et sinceram in Dno karitatem. Justis desideriis et rationabilibus petitionibus ex parte prelatorum et totius cleri nostri Nortunensis prepositure predicte nobis oblatis gratioso affectu favorabiliter annuere cupientes *nonnulla*, *que per nostros predecessores in dicta prepositura quadam novitate*, *ut dicitur*, *introducta fuerant*, *in melius duximus reformanda.* Inprimis siquidem decernimus, ut noster officialis, qui pro tempore fuerit, plenariam habere debeat *ordinariam potestatem* ad nostrum tamen revocandi beneplacitum, quam infra metas prepositure ejusdem debebit nostro nomine exercere, nisi superioris auctoritas, aut quevis alia imminens necessitas aliud fieri postularet, idemque noster officialis justitiam coram se querelantibus faciet habendo pre oculis solum deum. Insuper sibi legitime presentatos ad curam animarum sive ad Ecclesias, ad quas presentati fuerint, instituet sine impedimento et contradictione, dummodo facta proclamatione nullus appareat contradictor, aut aliud canonicum non obsistat. Circa clericos quoque non beneficiatos infra terminos nostre prepositure domicilium aut receptaculum ob-

tinentes hoc volumus obſervari, ut ultra quam jus commune permiſerit, per noſtrum officialem non graventur. Item permittimus, quod rectores Ecclesiarum ad eorum onera relevanda aſſumere valeant ſocios, quos noticia dignos facit, et qui per noſtrum officialem idonei fuerint reputati. *Item in collegium aut in locum communitatis prefatus noſter officialis pro minima pecunie ſumma non ponet aliquatenus interdictum*, ſed juri communi ſe conformare tenebitur in hac parte. Sallarium etiam tabellionis ſecundum quod hactenus dari conſuetum eſt, in eo ſtatu impermutabiliter obſervetur, videlicet de citacione duos denarios, de receſſu quatuor denarios, et de qualibet alia litera judiciali, prout alias conſuetum eſt recipi, recipiet et recipere debebit de eisdem notarius ſive tabellio pro tempore exiſtens. inſuper circa clericos delinquentes hoc duximus obſervandum, ut pro eorum exceſſibus ſpirituali pena primitus percellantur, et deinde pena plectantur graviori, dum eorum incorrigibilitas hoc exegerit, ſive culpa. Ceterum ſi *obſervantia fortaſſis tercii capituli generalis*, quod in hyeme hactenus frequentari conſuevit propter inundationes aquarum, aut difficultatem itineris onerosa aut nimis difficilis reputatur, placet nobis in convenientiorem terminum de communi omnium conſilio transmutari, donec in proceſſu temporis de hoc duximus aliter diſponendum, ceteris petitionum coram nobis propoſitis articulis penes nos gratia amplioris deliberationis nihilominus reſervatis. Preterea *privilegium ſuper exuviis remittendis clero dicte noſtre prepoſiture nortunenſis per honorabilem virum Dum Johannem Decanum Moguntinum noſtrum predeceſſorem conceſſum* ac per reverendum in Chriſto patrem et Dnum Balduinum Sancte Moguntine ſedis proviſorem et per Capitulum Eccleſie noſtre Moguntine predicte confir-

firmamus *) presentibus approbamus. Datum sub sigillo prepositure nostre nortunensis supra dicte anno Dni MCCC XXXV. IIII idus Septembr.

*) Confirmatum.

II. *

Gerlacus Archiep. Mogunt. designat duos Commissarios generales et unum specialem etc. 1357.

Gerlacus dei gratia sancte Moguntine sedis Archiepiscopus sacri imperii per germaniam Archicancellarius honorabilibus Decanis et Capitulis Ecclesiarum Northunensis et Eymbecensis, ceterisque Abbatibus, prioribus, Archipresbyteris, camerariis aliisque plebanis, viceplebanis Ecclesiarum quoque et Cappellarum Rectoribus universis per *preposituras Ecclesiarum Northunensis et Eymbecensis* predictarum constitutis salutem in domino sempiternam. Cum alias ut pro parte intelleximus, *ex pluralitate ac diversitate commissariorum in illis partibus fueritis pregravati*, nobisque supplicaveritis, ut contra premissa vobis dignaremur de oportuno remedio providere, nos vestris precibus inclinati vobis hanc gratiam pro nunc duximus specialiter faciendam, quod in *commissarios nostros Generales* quoad inquirendum et investigandum ac corrigendum et emendandum et puniendum crimina et defectus tam in clero quam in populo et quoad annos gratie, de beneficiis vacantibus et vacaturis et de illis, que ante ista tempora vacarunt, de quibus ante ista tempora de dictis an-

annis gratie nobis debitis non exiſtit ſatisfactum et quoad bona clericorum decedentium inteſtatorum nomine noſtro petendum, extorquendum exigendum et colligendum et ad cetera noſtra negocia peragendum in ipſis partibus in prefatis prepoſituris expedienda, honorabilem *Rudegerum von dem Hayne, proviſorem allodii noſtri Erfordenſis et Magiſtrum Theodericum Rufi preficimus et eos pro noſtris commiſſariis Generalibus vobis preſentibus* preſentamus, ſcientes quod, quodſi ex aliquibus cauſis unum vel ambos amoveri contingeret, quod alium vel alios loco amoti ſeu amotorum, quem vel quos major pars cleri dictarum prepoſiturarum Northunenſis et Eymbecenſis preelegerit in locum ipſius ammoti ſeu ammotorum, intendimus ſubrogare, eo ſemper ſalvo, quod quidquid per nos, ſeu Johannem Scholaſticum Eccleſie ſancti Johannis Moguntie, vel alios noſtros commiſſarios ſpeciales in partibus illis fieri decrevimus, quod hoc a vobis omnibus volumus pre ceteris firmiter obſervari, et in hiis commiſſionibus generalibus utique derogari. Datum II idus Januarii Anno Domini MCCCL ſeptimo.

III. *

Erzb. Gerlach bezeugt, daſs Dietrich v. Hardenberg, Scholaſter zu Fritzlar, über die gehabten Aufträge Rechnung abgelegt habe. 1370.

Wir Gerlach von Gots gnaden Erzb. zu Mentze des heiligen römiſchen Richis in dützenlanden Ertzekencell. bekennen uffinliche in dieſem Brieſe. Alſo Als wir *Johann von Naſſau* unſme liebin Brodere bevolen hatten, daz er *Rechenſchaft hörte Hern Diderichis van Hartenberg* ſchul: zu Fritzlar unſirs liebin getruwen. *von allen Commiſſien, die wir Ime getan hatten und bevolen. In dem Probistigen zu Fritzlar zu nörthene zu Heiligenſtadt und zu Geiſmar* Des hat uns der vorbenante unſer Brodir berichted, daz Her Diderich megenant Ime gentzlichin gerechend habe *alle Ufname in den ebenanten Probistien und habe auch daz gelt den Lüden gegeben, den wir daz vurwiſed und vurbriefet hatten.* By dieſir Rechenſchaft ſiend geweſt. . Der Official zu Fritzlar. . Bertoldus von Holtzheim und Johann ſchöne und hant gehört, daz dieſe Rechenſchaft iſt redelich geweſt. Des ſagen wir Hern Diederiche vorgenand allir ufname, die her von den ebenanten Probistien, van unſir wegen genommen had, quied ledich und lois, und gebin Ime des dieſſen Brief beſegelt mit unſme Ingeſegile. Gegeben nach Gots Geburd drie-

 zen-

zenhundert Jar in dem Siebenzigesten Jare an sante Elizabeth Tage.

IV. *

Theodericus Bodenrot, Commissarius Theoderici Archiep. Mog. confirmat quoddam Statutum Capituli Nörtensis. 1449.

Theodericus Bodenrot decanus ecclesie sanctorum Petri et Pauli dorlanensis commissarius in Spiritualibus generalis a Reverendissimo in Christo patre et domino nostro domino Theoderico Archiepiscopo Moguntino per terras *Thuringie*, *Hassie*, *Saxonie et Westvalie* specialiter deputatus, universis et singulis ad quos presentes nostre litere pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Noveritis nos insinuacione venerabilium dominorum decani et capituli ecclesie sancti Petri Nörthensis maguntine dioecesis recepisse, quomodo ipsi alias de consensu et voluntate venerabilis viri domini *Johannis de Rengelderode tunc prepositi ejusdem ecclesie* pro utilitate ac conservacione ornamentorum ejusdem quoddam statutum rationabile atque justum fecissent, quod et pro majori firmitate per eundem tunc prepositum sub ipsius appendente Sigillo acceptatum et confirmatum fuisset, et dehinc eciam tam per eundem dominum prepositum, quam venerabilem virum dominum *Johannem Swanenflugel ipsius in eadem prepositura immediatum succes-*

so-

ſorem realiter effectualiter obſervatum fuiſſet. Et ne ab eodem ſtatuto ſic provide et racionabiliter edito et obſervato, ut predictum eſt, per quempiam futuris temporibus infringendo recederetur, predicti domini decanus et capitulum nobis cum inſtantia debita ſupplicarunt, quatinus ſtatutum et confirmacionem hujusmodi cum inde ſecutis autoritate Reverendiſſimi domini noſtri Archiepiſcopi Moguntinenſis predicti ſimiliter autorizare et confirmare dignaremur. Nos igitur attendentes quod juſta petentibus non eſt denegandus aſſenſus. Cumque ea que pro utilitate ornamento et decore eccleſiarum dei fiunt aut facta ſunt, condigne debeant autoritate ſuperiorum robore, ut inviolata permaneant communiri, ſtatutum et confirmacionem ac omnia exinde ſubſecuta rata et grata habentes eadem prout rite et legitime facta ſunt, autoritate memorati domini noſtri Archiepiſcopi Moguntini auctorizanda, approbanda et confirmanda duximus, et quantum de jure poſſumus et debemus, auctorizamus, approbamus et confirmamus dei nomine per preſentes eadem eciam de verbo ad verbum preſentibus inſeri facientes hujusmodi ſub tenore: Johannes de Rengelderode. etc.

In quorum omnium fidem et teſtimonium preſentes noſtras confirmacionis litteras noſtri commiſſariatus ſub appendentes ſigillo dedimus communitas. Sub anno dni milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo nono in vigilia purificationis marie virginis glorioſe.

V.*

Joannes et Jodocus de Hardenberg praesentant Henricum Bullen ad Capellam B. M. V. juxta leprosorium Nörtenae 1523.

Venerabili et circumspecto viro Domino *Mathie Reynicke* utriusque juris doctori Reverendissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Alberti Archiepiscopi Moguntini &c. *in Erfordia Sigillifero* Johannes et Jodocus de Hardenberg patrui quicquid poterint servicii, reverencie et honoris. Ad cappellam beate Marie virginis sancte Anne et S. Andree prope et extra opidum Nörthen juxta leprosorium ibidem noviter erectam, instauratam, fundatam, confirmatam et consecratam, cujus jus patronatus et presentandi ad nos nostrosque heredes virtute dictarum instauracionis et confirmacionis pertinere dinoscitur et spectare, pertinetque et spectat; vobis honorabilem virum, dominum *Hinricum Bullen*, actu presbyterum ad hoc abilem et idoneum *duximus praesentandum* atque harum serie literarum presentamus, rogantes cum et pro eo, quatenus eundem ad eandem capellam investire et instituere dignemini, adhibitis in premissis et circa ea debitis et consuetis solempnitatibus. In cujus rei testimonium has literas sigillis nostris duximus muniendas. Datum anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tercio, die vero solis vicesima septima mensis Septembris.

VI. *

Joannes Buschhauwer, Commissarius Heiligenstad. quandam frumenti summam in ambitu Ecclesiae Nörtensis asservari jubet. 1541.

Johannes Buschhauwer, Vicarius Ecclesie beate Marie Virginis Helgenstadiensis, Judex et Commissarius ibidem a Reverendissimo in Christo patre et Domino Alberto ArchiepiscopoMoguntino etc. specialiter deputatus plebano in Northun ceterisque requisitis salutem in domino. Vobis mandamus, quatenus accedatis quo id propterea fuerit accedendum arrestetis et arrestare faciatis certam summam frumentorum videlicet Siliginis sex Maldra, Tritici quatuor Maldra, et Ordei tria Maldra, infra vel supra, in ambitu Ecclesie Northunensis in quadam camera servata, que nos ad instantiam venerabilium dominorum totius capituli Ecclesie Sancti Petri Northunensis arrestamus et interdicimus per presentes, inhibentes dicto domino *Arnoldo Kohann* omnibusque et singulis se in dictis frumentis interesse habere putantibus, omnibusque et singulis dicti ambitus clavigeris, ne se de eisdem colligendo vel recipiendo ipsamque cameram aperiendo sub Excommunicationis et viginti florenorum Renensium penis intromittant, absque nostra, dicti capituli Licentia et voluntate speciali, citantes peremptorie dictum dominum Arnoldum omnesque et singulos se hujusmodi arrestationi opponere volentes ut die vicesima executionem presentium imediate sequenti, juridica si fuerit, sin autem proxima die juridica ex tunc imediate sequenti,

ti, coram nobis Helgenſtadt campareant, in Judicio contra praemiſſa quidquid voluerit allaturus, Alioquin prout Juſtum fuerit procedemus. Re. Lit. Ss. Datum Anno Domini M. quingenteſimo quadrageſimo primo, die vero ultima menſis februarii.

Johannes

Commiſſarius Sſt.

VII. *

Mandatum judiciale Alexandri Kindervater, Commiſſarii Heiligenſtad. Capitulo Nörtenſi injunctum. 1568.

Alexander Kyndervater Decanus et Commiſſarius in Heyligenſtad plebano Eccleſiae collegiatae S. Petri in Nörthen ſalutem in Dno. Vobis mandamus quatenus mox viſis praeſentibus accedatis, quo et ubi propterea accedendum et arreſtetis et arreſtari faciatis et inhibeatis honorabilibus ac doctis viris dominis decano, Seniori totique capitulo collegiatae Eccleſiae S. Petri in Nörthen ne litteras et chirographos proprio jure ad honorabilem Dominum Bertholdum Anckenhauſen quondam Canonicum S. Petri in Nörthen dum viveret et ejus haeredes ſpectantes, quos penes eosdem Decanum et Capitulum teſtamentarii praedicti Anckenhauſen depoſuerunt, absque noſtra ſpeciali et honorabilis ac praeſtantis viri ac Dni *Andreae Angerſtein praepoſiti praefatae Eccleſiae in Nörthen ac decani cathedralis Eccleſia lubicenſis* licentia et voluntate ſub

ex-

excommunicationis et quinquaginta florenorum auri poenis, donec haeredes praefati Dni Anckenhausen praenominato praeposito triginta et quinque taleros persolverint, alicui dent aut tradant. Datum pro copia Anno Dni MDLXVIII die vero decima tertia mensis octobris.

VIII.*

Joannes Karmann investitur vicaria altaris S. Elisabethae in Ecclesia Nörtensi. 1591.

Henricus Bunthaeus collegiatarum Ecclesiarum SS. Martini et Petri in Heiligenstad et Nörthen respective praepositus, nec non a Reverendissimo in Christo patre ac Domino Domino Wolffgango sanctae sedis Moguntinensis Archiepiscopo, sacri romani imperii per germaniam Archicancellario ac principe Electore, Commissarius per Eichsfeldiam specialiter deputatus universis et singulis, ad quos nostrae praesentes Litterae pervenerint, inprimis vero Dominis seniori caeterisque Canonicis praefatae collegiatae Ecclesiae Nörthensi. Salutem in Domino. Ad *vicariam Altaris S. Elyzabethae in Nörthen* per liberam resignationem Domini *Johannis Gronen*, ultimi ejusdem possessoris vacui honorabilis Dominus *Johannes Karmanae*, presbyter moguntinae Dioecesis, per nobilem ac strenuum *Fridericum de Hardenberg*, ad quem jus patronatus seu praesentandi pleno jure pertinere dinoscitur, tanquam ab-

abilis et idoneus nobis eſt legitime praeſentatus, *factaque proclamatione legitima de eadem, et in termino proclamationis hujusmodi nullo oppoſitore ſive contradictore comparente:* unde nos ipſum Dominum Johannem Karman ad eandem vicariam inſtituendum duximus, et inveſtiendum ac praſentibus *poſtquam flexis genibus, ad ſancta Domini Evangelia juramentum realiter praeſtiterit, ſe omnia bona, quae beneficium ſeu vicaria habet, in eſſe conſervare maleque alienata pro poſſe et noſſe recuperare*, item in praedicta vicaria perſonaliter reſidere et omnibus horis cum Canonicis Nörthenſibus intereſſe velle) inſtituimus et inveſtimus, mandantes vobis, quatenus eundem in et ad ejusdem vicariae poſſeſſionem introducatis actualem, realem et corporalem, vel per acceſſum altaris ſibi committentes facientesque, eidem ab omnibus de univerſis et ſingulis dicte vicariae fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus ac emolumentis integre reſponderi, adhibitis in praemiſſis et circa ea debitis ac conſuetis ſolennitatibus. Acta ſunt haec Heyligenſtadii in domo noſtrae reſidentiae, ubi jura reddi ſolent, Anno Domini milleſimo quingenteſimo nonageſimo primo, die vero ſexta menſis Februarii novo ſtylo, praeſentibus ibidem Honorabilibus ac discretis Domino Liborio Reunero, Canonico Heyligenſtadiano et Jodoco Eppingshauſen, Clerico Studioſo, Teſtibus ad praemiſſa vocatis atque rogatis, et in fidem praemiſſorum eſt Sigillum noſtri commiſſariatus praeſentibus ſubimpreſſum.

Mathaeus Helmesdorff
Notarius.

IX.

IX.

Literae Nicolai Abbatis Gerodenſis ad Simonem Pfaffenrod, parochum in Biſchofferode. 1611.

Venerabilis Pater et docte Domine *Simon*. Quorundam ſubditorum relatione didicimus, eſſe quosdam in noſtris ſubditis et pagis veſtrae curae commiſſis, *qui ab aliquot jam annis, a communione ſacra euchariſtica corporis et coena dominica ſeſe abſtinuerunt*, ſuo propoſito quidem malo, aliorum ſcandalo et eccleſiaſtici praecepti transgreſſione. Quare volumus, ut prima data occaſione, tua Paternitas nos certiorem reddat ac cathalogum tam confitentium, quam utriusque ſexus communicantium ſuarum ovium *Biſchoffenrodens*: *et Haldungens*: ſecum deferat nobisque, ut *fidelem ſacellanum decet*, rationem reddat, maxime id *volente ac jubente Domino Commiſſario*, qui a nobis tanquam *inſpectore et parocho* hanc rationem exigit, ut et noſtrae et ſuae curae ſatisfaciamns. Hanc inſinuationem ne procraſtinet, videto. Valeat in Domino diu ſoſpes et incolumis ad multos annos et plurims. Datum 1611.

X.

X.

Rudolphus ab Hideſſen per Eichsfeldiam Commiſſarius Joannem Brauer profeſſum monaſterii Gerodenſis, parochum in Jüzenbach inſtituit. 1614.

Reverendiſſimi atque illuſtriſſimi Patris ac Domini Domini Joannis Schwickhardi S. ſedis Moguntinae Archiepiſcopi S. Romani imperii per germaniam Archicancellarii principis Electoris Domini noſtri clementiſſimi conſiliarius et *Commiſſarius in Spiritualibus generalis per Eichsfeldiam R. ab Hiddeſſen* J. U. L. protonot. Apoſtol. comes palatinus, collegiatarum Eccleſiarum SS. Crucis in Nordhuſen et Hildesheim nec non S. Martini in Heiligenſtad reſpective praepoſitus, Decanus et Canonicus, Religioſo Fratri *Joanni Bauero* conventuali ac profeſſo monaſterii gerodenſis ſalutem in domino. Poſtquam ab admodum Reverendo in chriſto patre, dno Nicolao praepoſito ſuo Abbate monaſterii gerodenſis certiorati ſimus, qualiter et quibus de cauſis vacantem parochiam in pago *Jüſſenbach* cum reliquis eidem annexis, cujus jus patronatus et collatio ad ipſum atque dictum monaſterium pertinere dignoſcitur, tibi paſtorali cura obeundum, ad tempus commiſerit et ſuper hac re, nomine bene memoratae Rdmae et celſiſſ. celſit. noſtrum tanquam ordinarii conſenſum juxta praeſcriptum SS. Conſilii Tridentini requiſierit, non potuimus tam honeſtae petitioni aures difficiles praebere, maxime cum tam Rvdo tuo Abbati, quam et nobis de diligentia tua et promptitudine in hujusmodi paſtoralis curae adminiſtratione ſub proprio ma-

manus chyrographo, ſufficienter caveris, nobis de tua dexteritate, nullum amplius dubium occurrat. Ideo preſentium tenore atque auctoritate a benefata ſua celſit. nobis conceſſa, tibi hujusmodi munus parochiale in pago *Jüſſenbach* aliisque annexis nimirum *Weiſſenborn et Lüderoda* ad tempus, donec memorato tuo Domino Abbati et nobis viſum fuerit, uti promiſiſti, fideliter obeundum et peragendum, facultatem ac licentiam concedimus et commendamus, benedictionemque noſtram liberaliter impertimur. Idque propriae manus ſubſcriptione publice notum facimus atque atteſtamur. Acta ſnnt haec 20 menſis Januarii anno incarnationis Dominicae 1614.

Rudolphus ab Hideſſen
Commiſſarius Eichsfeldiae.

XI.

Schreiben des Kurf. Schweickhard an den Oberlandgerichts-Aſſeſſor Georg Oland und an den Reformator Andr. Reuter, wegen der Beſoldung des Kommiſſarius Nagel 1616.

Johann Schweickhard von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Maintz und Churfürſt.

Erſame und liebe getrewe, wir haben aus ewern geſambten ſchreiben vom 11 dieſs Monats octobris g'diglich vernomben, was Maſſen uff ewere erſprieſliche Unterbauung Dechant und Capitul unſerer St. Martini StifftsRirchen zu Heiligenſtatt *den künftigen Commiſſarium M. Martinum Nagelium* uns zu underthänigſten gebührenden Ehren und gehorſamb, nit allein eines Carenz-jahrs gutwillig erlaſſen, ſondern auch ſtallum et locum in ſubſelliis ſuperioribus chori umb mehrern reſpects willen vergönnet haben.

Und dieweilen es nunmehr ahn der Commiſſariat Beſoldung und underhalt beſtehet, ſo erclehren wir uns dahin gnädiglich, dem angehenden Commiſſario *neben zwantzig fünf gulden ordinari competenz und zwantzig gulden Aſſeſſorat Beſoldung, ein hundert fünf gulden Rats Beſoldung,* fünf Mlr. Korn, fünf Malter gerſten, herkommene gewöhnlich Beſoldung und *Kleidung* und noch darüber ferners bis zu end des Carenz-Jahrs ex ſpeciali gratia fünfzig Gulden aus unſern Ruſtenbergi-

gischen Gefällen reichen zu lassen, vorsehentlich, er es zu underthänigstem Danck annehmen und vermercken, auch die verwaltung des Commissariats und was demselben anhengt, mit desto mehrer trewe ihm angelegen werde sein lassen. Wie wir denn darauff die gewöhnliche Commission uff sein Person gerichtet, sambt einer Neben-Instruction und Befehl, darüber er seine Pflicht zu leisten, bey unserer Cantzley ehist ausfertigen lassen wollen. Und wir seind euch sambt und sonders zu gnaden stets wohlgewogen. Datum Aschaffenburg in unserer St. Johannes-Burg, den 15 octobris anno 1616.

Jo. Suicardus.

ArchiEpis. Mogunt.

XII.

Denen von Winzingerode wird die freie Ausübung der protestantischen Religion in dem Gerichte Bodenstein abgeschlagen. 1636.

Vester Lieber getreuwer, *) ab dem Copeylichen Beyschluss findest du mit mehrem zu verlesen, was an uns *Adolph Ernst und Bertram Ludolph von Wintzingeroda wegen freystellung des Augspurgischen*

*) Dieses und die folgenden Schreiben, welche so anfangen, sind an den Oberamtmann Christoph von Griesheim gerichtet.

ſchen Confeſſions Exercitii unterthenigſt gelangen laſſen, Weyln wir nun ſo wohl unſer uf unſerm Landt des Eichsfeldes hergebrachten ungezweiffelten hohen Landts Fürſtlichen Obrigkeit, als auch des ins H. R. Reich publicirten Pragiſchen Friedenſchluſs halber *gemelten von Wintzingeroda, eben ſo wenigh als andern unſern derendigen unterthanen gemeltes Exercitium geſtatten können*, Als haſt du ihnen ſolches uf ihr ferner anſuchen alſo anzudeuten, und dabeneben das Werk dahin zu richten, daſs vermöge vorerwehnten Friedenſchluſſes disfalls alles in den ſtand geſetzet werde, darin ſichs anno 1627. den 12 Novembris oder hernacher bis zu des Königs in Schweden Ankunft auf dem Reichs-Boden, befunden, daran beſchicht unſer zuverleſſiger gnedigſter will, und wir ſeint dir mit gnaden gewogen. Datum Cölln den 11ten Januarii 1636.

Anſelmus Caſimirus.

Archiepſ. Moguntinus.

Es gehet gleichwohl der Friedenſchluſs nit auf die Immediat unterthanen, ſondern allein auf die Reichsſtendte, daſs alſo wann es ſchon auch anno 27. anderſt in puncto religionis wehre gehalten worden, doch die von Wintzingerode ſich ſolches ſchluſs nit könnten behelffen *)

*) Die Nachſchrift hat der Kurfürſt mit eigener Hand hinzugeſetzt.

XIII.

XIII.

Kurfürſtl. Befehl, die aus dem Hanſteiniſchen Gerichte vertriebenen katholiſchenPfarrer wieder einzuführen. 1636.

Veſter lieber getrewer, ab dem Copeylichen Beyſchluſs findeſt du mit mehrerm in unterthänigkeit zu verleſen, was die *ſämptliche aus dem Gericht Hanſtein vertriebene Catholiſche Pfarrer* an uns klagend gelangen laſſen, und zu verfügen gebetten, Dieweil nun wir in alle Weg für nothwendig ermeſſen, daſs ſo viel als zu geſchehen immer möglich, der Gottesdienſt und cura animarum aller orthen in unſerm Ertzſtift befördert werde, Als wolleſt du mit zuziehungh unſers Commiſſarii alda mit fleiſs daran ſein, *damit dieſe vertriebene Pfarrherren widerum reſtituirt*, und hingegen die Lutheriſche Praedicanten vorigen unſern Befelchen gemeſs ab- und fortgeſchaft werden mögen. Daran beſchicht unſer gnedigſter Will, und wir ſeind dir mit gnaden gewogen. Datum Cölln den 16ten Januarii 1636.

Anſelmus Caſimirus
Archiepſ. Moguntinus.

XIV.

Alle Pfarreien ſollen mit tüchtigen katholiſchen Prieſtern beſetzt werden. 1636.

Veſter lieber getreuer, wir haben dein unterthänigſtes Berichtſchreiben vom 30. Decembr. nechſthin zuſamt dem Einlagzettel den 3. dieſs datirt neben den unterſchiedlichen Beilagen wohlgeliefert empfangen, und daraus ableſend mit mehrem gnädiglich verſtanden, was auf den wegen Introduction des Catholiſchen Exercitii dir hiebevor zugefertigten Befehl in unſerer Stadt Duderſtadt, wie auch bey etlichen unſeren adlichen Landſaſſen unſers Landes des Eichsfeldes deine Verrichtung geweſen iſt.

Nun gereicht uns dein hiebei angewendter Fleiſs und gebrauchte Dexterität zu gnädigſtem Wohlgefallen, und hätteſt du fortan dahin zu ſehen, auf daſs die allbereits angeſetzte Catholiſche Pfarrherrn, aller Orten unſerer Bothmäſſigkeit manutenirt, *an denen Orten aber wo die Uffſtellung noch nicht beſchehen, ſolche gleichergeſtalt, ſo viel möglich mit gutem Glimpf forderſamſt effectuirt werde*, dafern es auch an qualifizirten Subjecten ermangeln ſollte, wolleſt du deſſentwegen mit dem Rectore P.P. Societatis und unſerm Commiſſario alda nothdürftige Communication pflegen und uf ſolche Perſonen bedacht ſein, damit an fleiſsiger Adminiſtration der Seelſorge und üblichen Gottesdienſt zumalen kein Mangel erſcheine, wie wir dann auch dafür halten, dieweilen die Landesfürſtliche hohe Ober- und Bothmäſsigkeit, in

in besagtem, unsern Lande des Eichsfeldes uns allein unzweifentlich zuständig ist, *der Pragerische Friedenschlufs auch Clärlich mit sich bringet, dafs alles in dem Stande, wie es ad* 1627 *den* 12*ten Novembr. und für Ankunft des Königs von Schweden auf des ReichsBoden gewesen gestellt werden solle*, es werde sich ab unserer diessfalls angeregten Verordnung Niemand mit Fugen zu beschwehren haben, da aber je einer oder der andere wider besser Verhöffen sich desfalls widersetzen sollte, hettest du dich gegen den oder dieselbe, deren uns als dem LandesFürsten bekanntlich erlaubten Mitteln zugebrauchen, dafern aber Jemand von erwehnten unsern adlichen Landsassen für Handen, deme das jus patronatus eines oder andern Orts ohnzweifentlich zuständig und derselbe zu rechter Zeit qualifizirte Catholische Subjecta dem Herkommen gemäs präsentiren würde, können wir geschehen lassen, dafs selbige Patroni bei habender ihrer Gerechtsame unbeeinträchtiget gelassen werden, gestallt wir auch mit deme gnädigst wohl zufrieden, was du dem Rath zu Duderstadt auf ihre unterschiedliche Klage-Puncten zu Antwort gegeben hast, und ist ebenmessig an dem, von dir wohl und Recht beschehen, was du mit den Braunschweigischen Beamten wegen nachbarlicher Zusammensetzung Communication gepflogen; Anlangend schliesslichen *die von deme von Volkeroda gegen den Pfarherrn, allda verübte unverantwortliche Excessus*, da ist unser gnädigster Befehl, du wollest demselben solche in privato verweisen und ihme so viel andeuten, da er inskünftig sich dergleichen ferner gelüsten lassen sollte, dafs wir es nicht ohngeandet hingehen lassen würden, gleichwohl lassen wir es für dasmal in Hoffnung seiner Besserung an den Ort gestellt sein, welches wir dir denn zu Gnaden wohl gewogen in Antwort nachrichtli-

 chen

chen unverhalten wollen. Datum Cöln den 17ten Januar. 1636.

Anſelmus Caſimirus
Archiepſ. Moguntinus.

XV.

Kommiſſarius Nagel wird Alters halber ſeines Dienſtes entlaſſen. 1636.

Anſelm Caſimir.

Ehrſamer lieber andechtiger und gtreuwer; *) unſs iſt mit Beſtand vorkommen, und können es ohne das ſelbſten leichtlich ermeſſen, was geſtalt bey der vorgangenen feindlichen occupation und langwiriger Detention unſers Lands des Eichsfeldes allerhand unordnungen bey unſern geiſtlichen daſelbſten und in Beſtellung der Seelſorge eingeriſſen, nun iſt uns billich zum höchſten daran gelegen, damit die geiſtliche diſciplin forderſambſt wieder reducirt und ged. Seelſorge dergeſtalt adminiſtrirt werde, wie man ſolches hernegſt gegen Gott dem Allmächtigen zu verantworten getrauwet, Weilen aber obernannten Beſchaffenheit nach dabey eine ſonderbahre gute dexteritet und geſchickligkeit auch vieles arbeitſahmes reiſsen und andere bemühungen requiriret werden, du aber dem allem *deines hohen Alters und Leibs unvermögligkeit halber*, dergeſtalt wie es die unumbgengliche hohe notturft erfordert, länger nicht wirſt abwarten kön-

*) An den Kommiſſarius Nagel.

können. Als seind wir bewogen worden *dich deines bisanhero getragenen Commissariats hiemit in Gnaden zu erlassen*, haben auch den Ehrsamen unsern lieben andechtigen Christophorum Jagemann Pfarrherrn zu Duderstadt zu unserm Commissario, in vorgemeltem unserm Land des Eichsfeldes, gnedigst angenommen, und ihme albereit unsere Commission zufertigen lassen, der gnedigsten zuversicht, du werdest demselben mit allem nötigen Bericht und Ausfolgung der zu erwentem Commissariat gehörigen Actorum bester massen an Hand gehen, welches wir dir &c. Cölln den 22. Januarii 1636.

XVI.

Christoph Jagemann Pfarrer zu Duderstadt wird zum Kommissarius ernannt. 1636.

Vester Lieber getrewer, wir haben dein unterthenigst Berichtschreiben vom letzten nechst verwichenen Monaths und Jahrs sambt dem P. S. und unterschiedlichen beylagen wolgeliefert empfangen und allerseits mehrern innhalt gnediglich verstanden. So viel nun anfangs unsern Commissarium in unserm Land des Eichsfeldes *Martinum Nagel*, und dessen kundbahre unvermögenheit und merkliche defectus etc. Dieweilen gleichwohl uns als Metropolitano und ordinario billich zum höchsten daran gelegen ist, damit vor allen dingen die Seelsorg und Gottesdienst allerendts in unserm Ertzstift dergestallt administrirt und bestellet werde,

wie solches gegen Gott hiernechst zu verantworten sein wird. So haben wir an gemelten Commissarium allbereits des innhalts geschrieben, wie du ab Copeylichen beyschluss zu verlesen, und benebens an denselben bey verwahrtes Originale zu bestellen hast, und nachdemaln unsers ietzigen *Pfarrherrns zu Duderstadt Christophori Jagemanns auferbauliches geistliches Leben und gute qualiteten* uns sonderlich gerühmet werden, wir auch in ihn das gnedigste Vertrauen setzen, er werde ihm die so hochnötige Seelsorge und reducirung der geistlichen disciplin alles getrew sorgfeltigen Eyfers angelegen seyn lassen.

Als sind wir entschlossen vorermeltes Commissariat in gnaden ufzutragen, und ihn zugleich bey der Pfarrbedienung zn Duderstadt bis uf anterwerte unsere Verordnung verbleiben zu lassen, gestalt wir dann auch derentwegen albereit uf seine Persohn beygelegte Commission in forma ausfertigen und zu dem End hiemit zukommen lassen wollen, damit du mit *zuziehung unsers S. Martini stifts zu Heiligenstadt Dechants und Scholastern, wie auch P. Joannis Happii S. J.* erwendten unsern Pfarrherrn mit negsten vor euch erfordert, demselben obermelte unsere gnedigste intention andeutet und dabeneben wann er sich des Commissariats (wie wir anderst nicht darvon halten können) unterziechen würd, gemelte Commission originaliter zustellet, Inmassen wir dann darüber und wessen sich gedachter Pfarrherr diezfals erklehren mögte Euers gehorsahmen berichts mit nechsten in Gnaden gewertig seyn wollen. Datum Cölln den 21 Januarii Anno 1636.

Anselmus Casimirus
Archiep. Moguntinus.

XVII.

XVII.

Commiſſorium pro Chriſtophoro Jagemann 1636.

Anſelmus Caſimirus dei gratia ſanctae ſedis Moguntinae Archiepiſcopus ſacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius ac Princeps Elector, Honorabili Chriſtophoro Jagemann Parochialis Eccleſiae noſtrae Duderſtadienſis Paſtori devoto et fideli nobis in Chriſto dilecto, ſalutem in domino ſempiternam. Cum propter multiplicia nobis et Eccleſiae noſtrae incumbentia onera ſubditorum noſtrorum curis, et aliis infra ſcriptis per nos commode attendere nequeamus, de tua circumſpectione fiduciam gerentes, *ſpecialem te per Praepoſituras Eccleſiarum Heiligenſtadienſem, Northunenſem et Eimbecenſem noſtrae dioeceſis* tenore praeſentium facimus et conſtituimus, Commiſſarium noſtrum ſpecialem, dantes et concedentes tibi plenariam auctoritatem et facultatem in *oppido noſtro Heiligenſtad, judicialiter praeſidendi*, omnesque et ſingulas cauſas matrimoniales per terminos praedictarum Praepoſiturarum, audiendi, cognoſcendi, et decidendi, fineque debito terminandi, Exceſſus, defectus, et crimina ſubditorum noſtrorum clericorum et Laicorum, quorumcunque exemptorum et non exemptornm per praedictarum Praepoſiturarum terminos, ubilibet conſtitutorum, cujuscunque ſtatus ſeu ordinis exiſtant, corrigendi et emendandi, ac de exceſſibus defectinus, et criminibus ſecundum juris formam inquirendi, delinquentes et culpabiles pro modo delictorum puniendi, ſtatuta provincialia, contra quoscunque ipſorum transgreſ-

ſo-

ſores, exequendi declarandi et ſervari faciendi, ſententias, cenſuras et poenas per ipſa fulminatas aggravandi et reaggravandi, ipſasque tollendi et relaxandi, Beneficiatos quoscunque, ut in ſuis beneficiis reſideant et eis debite deſerviant, Religioſos etiam extra ſcepta monaſterii exiſtentes, ut in ſuis monaſteriis juxta ſtatuta provincialia moram faciant, compellendi et coercendi, Teſtamenta ſeu ultimas voluntates Clericorum et Laicorum decedentium examinandi, et rationem de eis atque fertones funerales a Teſtamentariis, ſeu manufidelibus, quibuscunque petendi et exigendi, ac ea, quorum executio ad nos devoluta eſt, aut in futurum devolvetur, debite exequendi, Praepoſitos Monialium non confirmatos, ut infra terminum, per te eis aſſignandum, confirmationem a nobis obtineant compellendi, Beneficiatos qui plura ſe non compatientia ſine diſpenſatione canonica obtinuerint aut obtinent beneficia, ad reſtitutionem fructuum de hujusmodi beneficiis perceptorum, ac eorundem Beneficiorum realem dimiſſionem cogendi, fructusque biennales, de Beneficiis quibuslibet nobis debitis ſeu debendis, nec non fructus redditos, et proventus de Capellis, Altaribus, Commiſſionibus, praeſtimoniis votivis, ſeu oratoriis quibuscunque non conſecratis colligendi petendi, exigendi et ſervandi, de levatis quietandi, et abſolvendi, ac de, et ſuper praemiſſis, contra perſonas quascunque etiam ex tuo officio, ſummarie, ſimpliciter et de plano, prout juſtum fuerit procedendi, contradictores quoslibet et Rebelles per cenſuram Eccleſiaſticam compeſcendi, invocato etiam ſi opus fuerit auxilio Brachii Saecularis. Teſtes vero, qui in executione praemiſſorum nominati fuerint, ſi ſe gratia, odio vel timore ſubtraxerint, ſimili cenſura compellendi, veritati teſtimonium perhibere. Dantes tibi in his ſcriptis ple-

plenam poteſtatem et authoritatem, unum vel plures vice tua in toto ſeu in parte, authoritate noſtra ſubdeputandi ſeu ſubſtituendi et ut hujusmodi officium aſſumant, compellendi omniaque alia et ſingula faciendi et coercendi, quae in praemiſſis et circa ipſa neceſſaria fuerint aut quomodolibet oportuna et ipſorum merita poſtulant, ſeu requirunt, etiamſi mandatum exigant magis ſpeciale. Datae Coloniae Agrippinae noſtro ſub ſecreto praeſentibus appenſo, die vigeſima ſecunda Menſis Januarii anno Domini Milleſimo ſexcenteſimo, trigeſimo ſexto.

Ad mandatum ejusdem Emmae Reverendiſſimae Celſitudinis —

Anſelmi Caſimiri

Archiepiſ. Mogunt. Princ. Electoris.

XVIII.

Das Patronatrecht ſoll den Adlichen ungekränkt bleiben, wenn ſie taugliche katholiſche Prieſter praſentiren. 1636.

Veſter, lieber getreuwer, ab dem Beyſchluſs findeſt du mit mehrem gehorſamſt zu verleſen, was an uns ſo wohl wegen der Pfarrbeſtellung im Gericht Hanſtein, als auch anderer unſerer adelichen Landſaſſen des Eichsfelds Dorfſchaften, bevorab aber des von ihnen praetendirten Juris Patronatus halber, unſer geweſener Commiſſarius im Eichsfeld

feld *Martinus Nagel* unterthenigst gelangen lassen. So viel nun anfangs die alte, in jetzgemeltem Gericht und gemelter unser adelichen Landsassen Dorfschaften vor dem schwedischen Krieg schon eingesetzt gewesene Catholische Pfarrherren betrift, lassen wirs billich dahin gestellt sein, dass dieselbe, bevorab da sie darzu qualificirt befunden werden, wieder zu vorigen ihren Pfarrbedienungen restituirt und darbey bester massen gehandhabt werden, Immittels aber hettest du denjenigen, so etwa eines oder andern Orts das Jus Patronatus unstreitig und notorie herbracht, auch in dessen possession verblieben, so viel anzudeuten, dass solche Widereinsetzung der vorigen Pfarrherren zumahlen zu keinem Praejuditz gereichen, *sondern da sie uf ins künftig sich begebende fälle, ein oder anders qualificirtes Catholisches Subjectum, in gebührender Zeit, unserem verordneten Commissario praesentiren würden, selbige praesentati befundenen Dingen nach, unweigerlich angenommen und Investirt werden sollen*; So viel aber den von gemeltem von Hanstein zu der Pfarr *Rengelderoda* praesentirten Studiosum Christophorum Busch betrift, weiln gleichwohl derselbe zu solcher function, von gemeltem unserm gewesenen Commissario vor sufficient erachtet wird, so lassen wirs auch vor dismahl und ex gratia, dieweil die praesentatio uns Jure devoluto heimbgefallen, dahin gnedigst gestellt sein, dass derselbe, wofern sonsten kein ander sonderbahres bedenken darbey vorfallen solte, zu verhütung mehrer Weiterung, bey vorerwehnter Pfarr gelassen und von unserm neu verordneten Commissario damit investirt werde, gestalt du dann demselben eines und anders anzudeuten und ihnen dahin zu erinnern wissen wirst, damit vorangeregte unsere gnedigste intention allerdings erreichet und exequirt werden möge. Darahn

rahn beſchicht unſer zuverläſſiger gnedigſter Will, und wir ſeind dir zu gnaden wohlgewogen. Datum Cölln, den 22ten Januarii, Anno 1636.

Anſelmus Caſimirus,
Archiepſ. Moguntinus.

In Religionsſachen gedenke ich nit das geringſte connivendo vorüber gehen zu laſſen, ſo meinem gewiſſen, meiner hergebrachten Landesfürſtlichen Obrigkeit, oder demjenigen, ſo meine Anteceſſores rühmlich ſtatuirt und verordnet, zu entgegen; wird mich auch niemand aus den benachbarten Herrſchaften deſſen verdenken, alldieweil ich disfalls anders nichts verordne, als was einer oder der ander, vermöge landesfürſtlicher Obrigkeit in ihren eigenen Landen gutheiſſen und verordnen *).

*) Die Nachſchrift iſt von der eignen Hand des Kurfürſten.

XIX.

Weiſung für den Oberamtmann, Chriſtoph v. Griesheim, die Reformation in dem Gericht Bodenſtein zu betreiben. 1636.

Veſter, Lieber geteuwer, wir haben aus deinem uns wohleingelangtem unterthenigſtem Berichtſchreiben vom 13 hujus und den Beylagen ableſendt gnediglich verſtanden was du ahn uns wegen deren von Wintzingeroda Widerſetzlicheit und

daſ-

dafs dieselbe sich an das Hauss Braunschweig zu henken unterstehen thun, in Unterthenigkeit gelangen lassen, nun hetten wir uns dessen gegen ermelte von Wintzingeroda umb deswillen, so viel weniger versehen gehabt, weiln es richtig undt gewiss, auch ihnen selbsten gnugsamb bekant ist, dass wir und unser Ertzstift der orths, und im gantzem unserm Landt des Eichsfelds, die Landsfürstliche Obrigkeit undisputirlich hergebracht, dahero sie dann uns im wenigsten verdenken können, dass wir so wohl *in Kraft deren, als auch des aufgerichten Pragerischen Friedenschlusses, die von unseren in Gott ruhenden Lobseeligen Herren Vorfahren, wolintroducirte reformation vorsetzen lassen*, Befehlen dir derowegen gnädigst du ihnen ein solches nachmals zu gemüt führen, und dahin bedacht sein wollest, Wie sie mit gutem glimpf zur accommodation gebracht werden mögen, vornemlich aber hettest du dahin zu sehen, dass nicht etwa aus gar zu harter procedur, ein weiters unheil, oder ongelegenheit entstehe, welches du dann deiner uns bekanten discretion nach, gebührent zu beobachten wissen würdest. So viel sonsten das begehrte Creditiff, ahn Augustum Hertzogen zu Lüneburgh anlangt, da hast du solches hierbey verwahrt zu empfangen, welches du Sr. Ld. einzulieffern nechst verrichtungh gewönlicher Curialien, ihro solchen Verlauf umbständlich zu repraesentiren, und dabei zu bitten hettest; dass Sie in ahnsehungh dessen, und unserer der endts unwidersprechlich hergebrachter Landt-Fürstlicher Ober- und Pottmässigkeit, sich *mehr erwehnter von Wintzingeroda, in solchen unbefugten Dingen dem heylsahmen Religion und prophan Friden und gar der jüngst aufgerichten Pragerischen Pacification zu entgegen nit annehmen wolte*, Was nun disfals deine Verrichtungh sein würd, darüber wollen wir

dei-

deines unterthenigsten Berichts mit nechstem erwarten, und seint dir zu gnaden gewogen. Datum Cölln den 24ten Januarii 1636.

Anselmus Casimirus
Archiepsc. Moguntinus.

XX.

Facultates Commissario Jagemann pro foro interno concessae. 1637.

Anselmus Casimirus sanctae sedis Moguntinae Archiepiscopus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius ac princeps Elector, *Honorabili Christophoro Jagemann Commissario nostro per tractum Eichsfeldiae et Parocho Ecclesiae nostrae S. Cyriaci in oppido nostro Duderstadiensi*, devoto nobis in Christo dilecto, salutem in Domino sempiternam. Ut animabus Christi fidelium nobis subjectorum salubrius consulatur, tibi de cujus industria, fidelitate, eruditione et circumspetione plurimum in Domino confidimus, audiendi confessiones Christi fidelium, utriusque sexus contritorum, per nostras civitatem et Dioecesin Moguntinenses existentium, qui ad te confluxerint, et super peccatis quae tibi in foro confessionis exposuerint, nec non haereticos, schismaticos, et delinquentes praetactae civitatis et Dioecesis Moguntinae aut aliarum partium, in quibus haereses impune grassantur, ad te sponte venientes, et ad sanctae matris Ecclesiae gremium recipi et admitti humiliter postulantes, abjuratis per eosdem ver-

bo in ipſo ſacramento poenitentiae haereſibus, ſchismate et erroribus, ſuis, ac aliis quibuscunque praeſtitoque jurejurando, quod talia deinceps non committent, in forma Eccleſiae conſueta impoſitis eisdem poenitentiis ſalutaribus et aliis injungendis in foro conſcientiae duntaxat, citra ullam habilitationem aut diſpoſitionem abſolvendi, et poenitentiam ſalutarem pro iisdem injungendi; non tamen lucratorie, nec ob quaeſtum aliquem: ſed tantum in foro conſcientiae, in caſibus etiam nobis a jure, vel alias ex conſuetudine reſervatis, diſpenſandi, (Excommunicationis majoris, votorum commutationis, et ingreſſus in Monaſteria ſanctimonialium contra conſtitutiones canonicas, mandataque noſtra, caſibus exceptis) plenam et liberam authoritate tam ſedis Apoſtolicae, quam etiam noſtra ordinaria tenore praeſentium, concedimus facultatem: Ita tamen quod nullum qui ad ſolutionem Decimarum, aut alias rerum ablatarum reſtitutionem tenetur, abſolvas, niſi eorundem ſolutione prius facta, quas heredibus ad quos ſpectaverint, ſi ſuperſint, alioquin magiſtro fabricae Eccleſiae noſtræ Moguntinae, ut matris ad convertendum in pios uſus, ſub debito tui officii fideliter et integraliter procures praeſentari. Volumus etiam quod eosdem poenitentes, ut parochialia jura parochialium Eccleſiarum rectoribus, nec non decimas illis, quibus de jure ſeu conſuetudine debentur, integre perſolvant, ſollicite admonere cures, ac nomine noſtro, ſi ad id peragendum impeditus fueris, perſonae Eccleſiaſticae alii condignae demandes faciendum; ſuper quibus omnibus et ſingulis conſcientiam tuam oneramus praeſentibus, usque ad revocationem noſtram duraturis. Datae ex Arce ſancti Martini in Metropoli noſtra Moguntina noſtro ſub ſecreto impreſſo, die veneris vigeſima ſeptima Menſis Martii Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo trigeſimo ſeptimo.

XXI

XXI.

Adolf Ernst v. Winzingerode wird befohlen, sich der Pfarrsachen zu enthalten. 1638.

Anselm Casimir von Gottes Gnaden
Erzbischof zu Maintz und
Churfürst.

Vester lieber getreuwer, wir haben aus deinem uns wohleingelangtem unterthenigstem berichtlichem Schreiben vom 14 dieses mit mehreren gnediglich verstanden, welcher gestalt ein vast nachdenkliches vermeintes Lüneburgisches Osterodisches schreiben, die Wintzingerodische Pfarrsachen betreffend', bey unserm dir anbefohlenen Oberambt ohnlengsthin durch den schultheissen zu Leinefeld heimblich eingeschoben, auch sonsten durch das Land ausgebreitet worden; und dass darauf unser adelicher Vasall und Landsass in unserm Land des Eichsfeldes und lieber getrewer Adolf Ernst von Wintzingeroda nit allein seine angehörige Dorfschafts unterthanen im Gericht Bodenstein von den Catholischen Kirchen und Gottesdienst abhalten, sondern auch den Pfarrherren und Seelsorgern mit nothwendigen zu dero unterhalt behörigen mitteln an hand zu gehen verbiethen, und du deswegen umb gnedigsten verhaltens befelch in unterthenigkeit bitten thuest.

Nun komt uns vast befrembd- und nachdencklich zu vernehmen vor, dass obberührter von Wintzingeroda in *angerührter Pfarrsachen sich an die Braunschweigische Lüneburgische Regierung zu Oste-*

Osteroda zu hencken, und uns dardurch in unser der orthes undisputirlich hergebrachten geistlichen Jurisdictionalien neuerlichen Eingriff zu thun, sich unterstehen darf. Damit gleichwohl aber wir und unser Ertzstift in unser Landfürstlicher Obrigkeit diesfalls allerdings ohnperturbirt und ruhiglich verbleiben mögen; So hettest du mehrged. von Wintzingeroda in Kraft dieses bey namhafter straaff anzubefehlen, sich hinführo solcher widerrechtlich angemasten Pfarrlichen sachen gäntzlich zu enthalten, auch uff erfolgende weitere Thätligkeiten, denselben zu erlegung einer gewissen geldbuess würklich an zu weisen, und uns des ervolgs nach und nach hinwider in unterthenigkeit zu berichten. Darahn beschieht unser gnedigst bevehlender Will und hast uns benebens zu Churfl. Gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinsburg in unserer Stadt Maintz. den 20 Sept. 1638.

XXII.

Kurfürstl. Befehl, die mit Gewalt in das Gericht Bodenstein eingeführten lutherischen Prediger auszuweisen. 1638.

Anselm Casimir von Gottes Gnaden
Ertzbischof zu Maintz und
Churfürst.

Vester, lieber getrewer, wir haben aus deinem uns zu recht überbrachten unterthenigst berichtlichem schreiben vom 29. passato, und dem beyschluss gne-

gnediglich verlesen hören, was für neuerlicher Thätligkeiten sich die Braunschweigische Lüneburgische mit *Einführung zweyer Praedicanten im Gericht Bodenstein, und zu Atzelsborn,* und affigirung zweyer fürstlichen Lüneburgischen Wappen, angemasset, und zu behauptung unserer der ends hergebrachter Recht - und Gerechtsahmen dargegen fürgenommen, und schliesslichen für unterthenigste Erinnerung und vorschlag thuest. Nun vernehmen wir zumahl ungern und missfällig, dass solch unbefügtes beginnen, durch Conniventz und vielleicht auch gar durch Anleitung deren von Wintzingeroda vorgangen, Wir lassen aber deine dagegen beschehne Verordnung und dass du die affigirte Wappen, mit guter bescheidenheit wieder abnehmen lassen, auch der Praedicanten halber gewissen anstallt gemacht hast, in gnaden gefallen; mit angeheftem gnedigstem Befehl, du hierinnen noch also ferner verfahren, *ermelte Praedicanten im fall sie sich anderst, der ends noch aufhalten, angedeuter massen glimpflich fortweisen,* alle fernere widrige actus und neuerliche Eingriff, in bestendigster Form rechtens würcklich contradiciren, und dich jederzeit bey uns fernern gnedigsten beschaids erholen wollest. So viel sonsten den von dir vorgeschlagenen Weg, dass Wir entweder den Bodenstein mit volck besetzen, oder einem Kaysl. Obristen zum Quartier oder recroutenplatz assigniren und einraumen lassen sollten, befinden wir denselben aus allerhand considerationen, und bevorab bey jetzigen noch sehr gefehrlichen conjuncturn hoch bedencklich, und besorgen nit unzeitig, es möchte ein solches nit allein zwischen uns und dem fürstlichen hauss Lüneburg allerhand offensiones und unnachbarschaft, sondern auch gar andere gefehrliche resolutiones causiren, derowegen wir uns zu solchem vorschlag annoch nit verstehen können, son-

 dern

dern es dahin gestellt sein lassen, dass du auf allen weitern Erfolg gute Achtung gebest, und unsere hergebrachte gerechtsahmen durch andere thunliche Weeg, gleichwohln jederzeit mit solchem glimpf, in acht nehmest, damit man sich keines grössern Anhangs zu befahren haben möge. Was wir sonsten auf dein erinnern an die von Wintzingeroda in schriften gelangen lassen, solches thun wir dir zu deiner nachricht copeylich hiebeygelegt communiciren, und wirdest du ihnen das zugleich mit überkommende Original, zu Recht zu zufertigen wissen. Im übrigen seind wir der gerodischen visitation halber im Werck begriffen, dass dieselbige aufs fürderlichste immer mensch- und möglich sein wird, vorgehen solle; Welches wir dir also widerantwortlich unverhalten wollen, und bleiben dir zu gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinsburg in unserer stadt Mainz den 19 Octobris 1638.

Anselmus Casimirus
Archiepf. Moguntinus.

XXIII.

Der Schulmeiſter in Dingelſtedt ſoll bei ſeinem Dienſte bleiben, wenn der Kommiſſarius mit ihm zufrieden iſt. 1641.

Ehrſambe, hochgelehrter, liebe andächtiger und getreuwe *). Was bey uns *Joannes Ruelius* des Schuel- und Kirchen-Dienſt halber zu Dingelſtatt, ſo ſein Vatter Chriſtian in die dreyſigh Jahr bedienet, und er ihme ſuccediret, aber von ietzigem Schultheiſſen nit gelitten werden wollte, unterthenigſt geclagt, findet ihr ab dem Innſchluſs mit mehrerem in unterthenigkeit zu verleſen.

Dieweil wir nun keine urſach befinden, warumb er von *unſern weltlichen Beambtten, deme ihme von dir unſerm Commiſſario ahnbefohlenen Kirchen- und ſchuel-dienſt deſtituiret werden ſolle*; Als befehlen wir hiermit gnediglich, im fall ſonſten, kein ſonderbahres bedenken, dieſſals vorhanden, ihr wollet den Supplicanten bey dieſer function handthaben, und uns des verlaufs hinwider unterthenigſt berichten. Darahn geſchicht unſer gnedigſter Will, und habt unſs zu Churfl. Gnaden wolgewogen. Datum zu St. Martinsburgh in unſer ſtatt Maintz den 6 May Anno 1641

Anſelmus Caſimirus

Archiepſ. Moguntinus.

*) an den Kommiſſarius Jagemann und den Oberlandgerichts-Aſſeſſor Urban Polenz.

XXIV. *

Commiſſarius Andreas Burckard loco decedens novum praeſentat Commiſſarium. 1664.

Ego Andreas Burckart Eminentiſſimi et Reverendiſſimi Archipraeſulis Moguntini Principis Electoris &c. Domini mei Clementiſſimi *hactenus per Eichsfeldiam in ſpiritualibus Commiſſarius.*

Reverendiſſimis, Admodum Reverendis, Clariſſimis Eruditis Dominis Dominis Praelatis, Rectoribus, Decanis, Archipresbyteris, Plebanis, ac univerſo clero, tam Regulari, quam ſeculari Eichsfeldiaci diſtrictus ſalutem in Domino.

Notum facio, quod Eminentiſſimo Archipraeſuli et Principi Electori Moguntino Domino noſtro Clementiſſimo viſum fuit, meam Perſonam ex Eichsfeldia ad alium quendam Archidioeceſis ſuae Moguntinae locum transferre, ac ne per diuturnam vacationem ob plurimas quotidie occurrentes cauſas officium commiſſariatus et annexa animarum cura damnum forſan patiatur, ſtatim alium quendam in locum meum ſurrogandum, nec non per me ante diſceſſum vigore deſuper mihi ſpecialiter datae commiſſionis convocatis prius ad hoc praelatis et clero univerſo cum conſueta ſolennitate introducendum duxerit, ac clementiſſime demandarit.

Itaque omnes et ſinguli Abbates, Rectores, Decani, Archipresbyteri, plebani, univerſusque clerus tam Regularis, quam ſaecularis tenore praeſentium et juxta demandatam commiſſionem alte memoratae Electoralis ſuae celſitudinis citantur et admonentur, ut proximo die lunae in ipſa ſcilicet vigilia Sanctorum Apoſtolorum Simonis et Ju-

Judae (erit vigesima septima hujus) Hagiopoli in aede collegiata sancti Martini hora octava matutina praesentes certo certius compareant, visuri, quis ipsis novus in spiritualibus commissarius sit proponendus, nec non eidem debitam obedientiam et subjectionem praestituri; renitentes vero sciant, sese saepius praelibatae celsitudinis indignationem et mulctam arbitrariam minime evitaturos. Signatum Duderstadii vigesimo tertio Octobris 1664.

XXV.

Kommissarius Weiner wird Assessor bei dem Oberlandgericht. 1665.

Maintzl. Churfürstl. Heimbgl.

Unsern Gruss &c. *) Demnach der Hochwürdtigst unser gnedigster Kurfürst und Herr, *Augustinum Weiner zum Commissario und Assessorn des Land des Eichsfelds* gnedigst auf und angenommen, Als ist Ihrer Kurfürstl. Gn. gnedigst befehlender Will hiemit, Ihr denselben zu dem Assessorat würckhlich admittiren und demselben beywohnen lassen wollet. Seind euch dabenebens mit Freundschaft, gefelliger Diensterweisung und allem gutem wohlgewogen. Datum Maintz den 5ten Januarii Anno 1665.

*) an den Oberamtmann und den Landschreiber.

XXVI.

Kommissarius Weiner wird abberufen, und an dessen statt wird Dr. Böning gesetzt. 1666.

Johann Philip von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Maintz und Kurfürst, Bischof zu Würtzburg und Worms und Hertzog zu Francken.

Ehrsamer, lieber andechtiger und getrewer, nachdem wir uns deiner Person dieser orthen nützlichen zu gebrauchen haben, Als wollest du dich zu dem Ende anhero begeben an deine statt aber hinwieder den *Dr. Böning zum Commissario unsers Landes des Eichsfeldes*, als welchen wir darzu Kraft dieses angenommen haben, präsentiren und vorstellen und was von der geistl. Jurisdiction dependiret an ihnen und dass er Dr. Böning führ unseren Commissarium hinführo geachtet und respectiret werde, dahin an und verweisen. Darahn geschicht unser gnädigster Will und hast uns dabey mit Gnaden gewogen. Datum uff unserem schloss Marienburg ob Würtzburg den 8ten novembris Anno 1666.

Johan Philip.
Ep. El. Mog.

XXVII.

Befehl des Kurf. Johann Philipp, die neue Kirchenordnung, mit einiger Ausnahme, genau zu befolgen. 1670.

Johann Philip von Gottes Gnaden
Erzbischof zu Mainz.

Wohlgebohrner, auch ehrsamb und hochgelehrter, liebe, andächtiger und getreue *). Nachdem wir vernehmen, dafs in unser erneuerten Euch übersendeten Kirchen Ordnung bei dem 10, 13, 20, und 21 Capitel, wegen Limitirung der Hochzeit-Mahlzeiten und Abschaffung der *Jurium Stolae* bei den Kinder Taufen, sodann in Abhörung der Kirchen Rechnungen, und Ahnnehm - und Absetzung der Schulmeister in unserm Lande des Eichsfeldes, aus allerhand bewegenden Ursachen nit alles, wie in andern unsern Erzstifts Landen sich zu werck richten lassen wolle, Wir auch solche angeführte Ursachen für nicht unerheblich befinden, als lassen wir *erstlich* geschehen, dafs in besagtem unserm Lande des Eichsfeldes, die Hochzeit-Mahlzeiten, wie vor alters, jedoch alle Ubermäsigkeit davon ausgeschlossen, gehalten, auch 2o wegen des *Taufgeldes* es bei vorigen Visitations-Recess, (vermöge dessen denen Pfarrern *wegen der geringen Pfarr-Competenz der Orten, von der Kinder Taufe ein Kopstuck gereicht werden solle,*) verbleiben; 3tio auch der Kirchen Rechnungen halber nichts geändert, sondern ebenmäsig bei leztern Visitations-Recess gelassen und dann 4to *die Schulmei-*

*) An den Oberamtmann und den Kommissarius.

meister wie bishero, als auch ferner von unserm Commissario allein angenommen und abgesetzt und gestraft werden sollen und mögen. Ausser dessen aber wollen Wir, dass berührter unser erneuerten Kirchen-Ordnung in allem übrigen stricte nachgelebt, dieselbe zur männiglichen Wissenschaft publicirt und von Euch, soviel die einen jeden betrift, darob festiglich gehalten, auch die Pfarrer und Seelsorger sowohl, als die Vögdte und andere unterbeambten, zu einem ebenmäsig in unserm Nahmen ernstlich angewiesen werden sollen. Habt uns dabei zu Gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinsburg in unser stadt Mainz den 10 August. 1670.

Johann Philip
A. E. M.

XXVIII. *

Kurfürstl. Befehl, Anton Ernst Schienbein, als Kommissarius vorzustellen 1676.

Damian Hartard von Gottes Gnaden
Ertzbischof zu Maintz und Kurfürst,
Bischof zu Worms &c.

Unsern gruss zuvor, Ehrsamb und hochgelehrter, lieber, andächtiger und getrewer *) nachdem wir entschlossen, eine veränderung mit unserem geistlichen Commissariat in unserem Land des Eichsfelds vor-

*) An den Kommissarius Böning.

vorzunehmen; Als befehlen wir dir hiermit gnädigst, du hettest den von uns *neu verordneten Commissarium Anton Ernst Schienbein* behöriger orthen, von unseretweg vorzustellen, und all dasjenige, was in dergleichen Fällen herkommens ist, zu beobachten: hieran beschicht unser gnädigster Will, und seind dir mit gnaden wohlgewogen. Geben St. Martinsburg in unserer stadt Maintz den 25ten Novembris 1676.

Damian Hartard
ElAm.

XXIX.*

Verbi ministri in Tastungen, Winzingeroda et Ohnfeld jubentur adesse praesentationi Commissarii Böning. 1677.

Andreas Birnbeck, S. Theologiae Licentiatus et Jurium Doctor, almae universitatis Moguntinae Cancellarius perpetuus, Eminentissimi Archipraesulis et principis Electoris Moguntini, Consiliarius Ecclesiasticus et Protonotarius, Ecclesiarum collegiatarum B. M. V. in Mogstadt, nec non S. Joannis Baptistae Amoenoburgi respective Praepositus et Canonicus &c.

Cum Eminentissimus et Reverendissimus Princeps ac Dominus Dominus, *Damianus Hartardus* S. sedis Moguntinae Archiepiscopus S. Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius, et Princeps Elector, Episcopus Wormatiensis et Dominus noster Cle-

Clementiſſimus *vacans officium commiſſariatus Ecclesiaſtici per Eichsfeldiam*, rurſum in perſonam Admodum Reverendi nobilis ac clariſſimi Dominî *Herwici Böning* Jurium Doctoris, et Eccleſiarum collegiatarum S. Martini in Heiligenſtadt, ac S. Petri in Nörthen reſpective Praepoſiti et Canonici contulerit, nosque eundem juxta Clementiſſimum mandatum ſumme memoratae Archiepiſcopalis Eminentiae, ſequenti die Mercury, quae erit quarta menſis Auguſti, Heiligenſtadii in Eccleſia S. Martini hora nona matutina praeſentaturi ſimus: Igitur vobis vigore praeſentium injungimus, ut praefata die et hora perſonaliter in dicta Eccleſia compareatis, noſtramquae propoſitionem audiatis et debitam obedientiam noviter praeſentato Commiſſario Eccleſiaſtico (ſalva manente in omnibus religionis veſtrae confeſſione) ſpondeatis; cui mandato noſtro, tanquam *Juri Archiepiſcopali ac territoriali Moguntino, indubitate ſubjecti*, debitum paritionis obſequium idque ſub poena duorum aureorum, praeſtare noveritis. In fidem hasce manu noſtra ac conſueto ſigillo roboravimus Duderſtadii 1 Auguſti 1677.

Andreas Birnbeck.

XXX. *

Joh. Georg Klinkhard wird Aſſeſſor bei dem geiſtlichen Kommiſſariat. 1685.

Anſelm Franz, von Gottes Gnaden, Erzbiſchof zu Mainz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzlar und Churfürſt.

Ehrſamb, hochgelehrter, lieber andächtiger und getrewer; * wir mögen dir hiermit gnädigſt nit verhalten, was maſſen, wir *Joannem Georgium Klinkhart der Rechten Licentiaten, zu unſerm Aſſeſſor bey unſerm geiſtlichen Commiſſariat in unſerm Land des Eichsfelds* gnädigſt auf und angenohmen haben, dir demnach befehlen, du wolleſt denſelben mit gewöhnlichen Pflichten beladen und dem Herkommen gemäſs inſtalliren. Wormit wir dir zu gnaden wohlgewogen bleiben. Mainz d. 22ten Febr. 1685.

Anſelmus Franciſcus

EAm.

*) An den Kommiſſarius Böning.

Wolf, Johann,

Historische Abhandlung von den geistlichen Kommissarien im Erzstifte Mainz, besonders von denen im Eichsfelde mit Beilagen

Göttingen 1797

H.eccl. 1234 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028398-1
VD18 14782944-001